



Gemeinsame Stellungnahme des

**Arbeitskreis der Opferhilfen (ado),
Bundesverbands Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe // Frauen
gegen Gewalt (bff),
Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK) und
des Verbands der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und
antisemitischer Gewalt (VBRG)**

**zum Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts
vom 20.11.2018**

Berlin, den 16.01.2019

Literaturverzeichnis:

Dreßing, H., Kriterien bei der Begutachtung der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), Hessesches Ärzteblatt 5/2016, S. 271 ff.

Fegert, J. M, Rassenhofer, M., Schneider, T., Seitz, A., König, L. & Spröber, N., Endbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs Dr. Christine Bergmann, Bundesministerin a.D. Ulm: Universitätsklinikum Ulm, Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie, 2011

Filsinger, Dieter, 2011, Monitoring und Evaluation. In: Kunz, Thomas/Puhl, Ria (Hg): Arbeitsfeld Interkulturalität. Grundlagen, Methoden und Praxisansätze der sozialen Arbeit in der Zuwanderungsgesellschaft, Weinheim: Juventa

FRA – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Gewalt gegen Frauen – Eine EU-weite Erhebung, Ergebnisse auf einen Blick, 2014

Hausotter, W. (2015) Begutachtung von Personen mit Migrationshintergrund; Forum C, Beitrag C1-2015 unter www.reha-recht.de

Hellmann, D.F. (2014): Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut

Hornberg, C., Schröttle, M. et al, Lebenssituationen und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland, Kurzfassung, BMSFJ (Hrsg), 2014

Müller U., Schröttle M., Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse. BMFSFJ (Hrsg), 2004

Rabe-Menssen, C. et.al, Die psychotherapeutische Versorgungssituation seit der Reform der Psychotherapie-Richtlinie 2017 Ergebnisse der DPtV-Onlineumfragen 2017 und 2018 zu Wartezeiten in der psychotherapeutischen Versorgung, DPtVHintergrund 1.2019, Deutsche Psychotherapeutenvereinigung

Reddemann et al.: Bedeutung von Traumafolgestörungen in der hausärztlichen Praxis | Zeitschrift für Allgemeinmedizin, Ausgabe 3, 2014; S. 123 ff.

Rohr/Sträßer/Dahm, Bundesversorgungsgesetz, Soziales Entschädigungsrecht und Sozialgesetzbücher, Kommentar und Gesetzessammlung, 106. EGL, August 2016

Schröttle, M., Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen - eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt, Kurzfassung, BMSFJ (Hrsg), 2009

Weißer Ring e.V.: Stellungnahme zu dem Ersten Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (Stand 10.01.2017) vom 15.05.2017

Weißer Ring e.V.: Eckpunkte für den Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Rechts der Sozialen Entschädigung in das Sozialgesetzbuch Sozialgesetzbuch Dreizehntes Buch (XIII) des Weißer Ring e.V. vom 04.07.2018

I Einleitung

Die Verbände Arbeitskreis der Opferhilfen e.V. (ado), Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe // Frauen gegen Gewalt e.V. (bff), Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK) und Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e.V. (VBRG) möchten die Möglichkeit, den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts¹ zu kommentieren, wahrnehmen und sich für diese Gelegenheit ausdrücklich bedanken. Die frühzeitige Einbindung der Zivilgesellschaft ist positiv zu bewerten. Die Verbände ado, bff, KOK und VBRG begrüßen es sehr, dass die Anmerkungen aus der Praxis zum ersten Arbeitsentwurf des SGB VIII-E aufgegriffen und einige kritische Punkte berücksichtigt worden sind. Auf die weiterhin bestehenden Lücken in der Versorgung gewaltbetroffener Menschen und ihrer Familien möchten wir mit der vorliegenden Stellungnahme hinweisen. Vor diesem Hintergrund ist die vorliegende Stellungnahme als Aktualisierung der Stellungnahme zum Arbeitsentwurf des SGB XIII-E zu sehen².

Alle vier an der Stellungnahme beteiligten Verbände haben Beratungsstellen, die in der Praxis direkt Betroffene von Gewalt unterstützen. Auf Grund der sich vielfach überschneidenden Rückmeldungen, die die Verbände von ihren jeweiligen Fachberatungsstellen hinsichtlich der Lücken bei der Versorgung der verschiedenen Zielgruppen bekommen, wurde eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet. Dadurch wird die Fachexpertise aus verschiedenen Bereichen gebündelt und verdeutlicht, dass existierende Probleme im Bereich der sozialen Entschädigung für Betroffene verschiedener Gewaltformen bestehen und somit struktureller Natur sind. Die Verbände möchten mit dieser Stellungnahme und der darin enthaltenen Expertise aus der Praxis den weiteren Arbeitsprozess hin zu einer Gesetzesreform weiterhin aktiv unterstützen.

Die rechtliche Bewertung des Referentenentwurfs wurde von Frau Rechtsanwältin Katrin Inga Kirstein vorgenommen und erarbeitet. Sie wurde von den Verbänden hierzu beauftragt.

Die hier zusammengeschlossenen Organisationen befürworten die geplante Reformierung des sozialen Entschädigungsrechts. Es soll damit ein seit Jahren geplantes und von allen vier Verbänden gefordertes Vorhaben in die Tat umgesetzt werden. Der vorliegende Referentenentwurf enthält einige aus unserer Sicht begrüßenswerte Verbesserungen, die wir hervorheben möchten³. Insbesondere unterstützen wir die Aufnahme der Vermutungsregel in § 5, die geplante Aufnahme psychischer Gewalt, Menschenhandel und Stalking in die Entschädigungstatbestände, § 14 Nr. 2. Die vollständige Gleichstellung ausländischer Staatsangehöriger mit deutschen Betroffenen wird ebenfalls von hieraus sehr begrüßt, § 8. Auch der erleichterte Zugang zur psychotherapeutischen Versorgung über Trauma-Ambulanzen; die Möglichkeit, auch außervertragliche psychotherapeutische Versorgung einfacher zu erhalten und die Kostenübernahme für Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen für die psychotherapeutische Behandlung (§ 13) stellen Verbesserungen für Betroffene von Gewalt dar.

¹ In der Fassung vom 20.11.2018, im Folgenden kurz: SGB XIV-E

² Gemeinsame Stellungnahme des Arbeitskreis der Opferhilfen (ado), Bundesverbands Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe // Frauen gegen Gewalt (bff), Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK) und des Verbands der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG) zum Ersten Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (SGB XIII) vom 10.01.2017, Berlin, 29.03.2017

³ Paragraphen ohne Bezeichnung sind im Folgenden solche des SGB XIV-E

Neben diesen Verbesserungen werden jedoch aus Sicht der beteiligten Verbände grundlegende Probleme des bisherigen Opferentschädigungsgesetzes (OEG) und des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges⁴ (BVG) nicht behoben bzw. in einigen Punkten werden mit den geplanten Änderungen über dies Verschlechterungen eintreten. Der Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2013 sah ausdrücklich vor, „das Recht der Sozialen Entschädigung und der Opferentschädigung in einem zeitgemäßen Regelwerk zukunftsfest neu [zu] ordnen.“⁵ Dabei wurde zugesichert, dass mit der Gesetzesreform laut Koalitionsvertrag „keine Leistungsver schlechterung einher gehen“⁶. Dieses Versprechen muss offensichtlich nun als aufgehoben betrachtet werden. Dies sehen die beteiligten Verbände mit großer Sorge. Im Koalitionsvertrag von 2018 wird nunmehr nur noch zugesichert, einen „Bestandsschutz für Kriegsopfer und ihre Angehörigen“ einzuhalten⁷. Der Verzicht auf Leistungsver schlechterungen wird nicht mehr benannt. Wir möchten deshalb auf einige problematische Punkte hinweisen und fordern deren erneute Prüfung, siehe II. Grundsätzliche Anmerkungen.

Die Begründung zum Entwurf von § 27 verdeutlicht nach Auffassung der an dieser Stellungnahme beteiligten Verbände das große Problem der hier vorgelegten Neuordnung des Sozialen Entschädigungsrechts. Dort heißt es:

„Die Soziale Entschädigung fokussiert sich auf den Ausgleich schädigungsbedingter Bedarfe. War das Soziale Entschädigungsrecht nach dem Vorbild des BVG bislang auf die oftmals lebenslange Versorgung der Beschädigten und ihrer Familien ausgerichtet, wird durch das SGB XIV eine Neuausrichtung vorgenommen; denn anders als nach dem Krieg steht für gesundheitlich beeinträchtigte Menschen heute ein ausdifferenziertes System der Rehabilitation und Teilhabe zur Verfügung, so dass auch bei Gewaltopfern die nachhaltige Wiedereingliederung ins Arbeitsleben vorrangig ist gegenüber lebenslangen Leistungen für ihren Lebensunterhalt. (...) Das neue Soziale Entschädigungsrecht sieht mehr Angebote der Schnellen Hilfen für Geschädigte, aber weniger Leistungen zur dauerhaften Versorgung und weniger Leistungen für Hinterbliebene und Angehörige vor.“⁸

Die an der Stellungnahme beteiligten Verbände begrüßen durchaus einen neuen Ansatz in der Versorgung gewaltbetroffener Menschen. Ein Soziales Entschädigungsrecht, das diesen Namen verdient, darf sich aber nicht davon abwenden, auch künftig insbesondere die schwerbeschädigten Verletzten und Angehörige von gewaltsam getöteten Personen angemessen zu entschädigen und zu versorgen. Zwar werden die Leistungen der Schnellen Hilfen ausdrücklich als sinnvoll und längst überfällig begrüßt. Dies kann im Umkehrschluss jedoch nicht bedeuten, die Versorgung derer zu vernachlässigen, die aufgrund der Schädigung oder aufgrund der Tötung oder Ermordung von Angehörigen, dringend eine Versorgung benötigen. Aus der Praxis der hier vertretenen Verbände ist bekannt, dass eine Vielzahl der Geschädigten auch heute noch in Folge der Tat nicht nur einen Verlust der Gesundheit zu beklagen haben, sondern in besonderem Maße auch Gefahr laufen, ihre

⁴ Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 5 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) geändert worden ist

⁵ Deutschlands Zukunft gestalten - Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode (2013), S. 53

⁶ Koalitionsvertrag 2013, ebda.

⁷ Ein neuer Aufbruch für Europa - Eine neue Dynamik für Deutschland - Ein neuer Zusammenhalt für unser Land -Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode (2018), S. 95

⁸ SGB XIV-E, S. 156

wirtschaftliche Existenz zu verlieren. Viele Geschädigte sind nach der Tat lange arbeitsunfähig. Insbesondere Selbstständige versuchen auch bei schweren Tatfolgen ihre wirtschaftliche Existenz unter Aufbietung sämtlicher Kräfte und häufig unter Eingehung von (weiteren) Kreditverbindlichkeiten aufrechtzuerhalten. Viele der von den Beratungsstellen unterstützten Betroffenen sowie Angehörige von Getöteten sind nach der Tat hoch verschuldet. Bisher war das Soziale Entschädigungsrecht schon aufgrund der Bearbeitungszeiten nicht in der Lage, den Eintritt von Erwerbsunfähigkeit und/oder hoher Verschuldung zu verhindern. Eine Verbesserung und Modernisierung des Sozialen Entschädigungsrechts sollte umfassend darauf hinwirken, diese Situationen im Interesse der gewaltbetroffenen Menschen zu vermeiden.

Diejenigen, die besonders stark durch die Gewaltfolgen betroffen sind und langfristige Schädigungsfolgen bzw. den Tod von Angehörigen zu beklagen haben, dürfen nicht allein gelassen werden.

Der nun vorliegende Gesetzesentwurf stellt jedoch an vielen Punkten eine Abkehr vom Gedanken der Versorgung insbesondere Schwerbeschädigter und ihrer Familien dar. Der Anspruch, das neue Soziale Entschädigungsrecht solle nicht mit einer Leistungsver schlechterung einhergehen, wird besonders bei der Gruppe der schwer und dauerhaft Geschädigten aufgegeben. Dies wird von allen Verbänden kritisiert.

Der Ansatz, die Teilhabe-Leistungen zu stärken wird begrüßt. Jedoch wird nach diesseitiger Ansicht die Verweisung der Geschädigten auf andere Sozialleistungsträger eher dazu führen, dass noch weniger Betroffene als bereits jetzt in der Lage sein werden, diese Leistungen auch in Anspruch zu nehmen.

Ein Beispiel aus der Beratungspraxis des KOK e.V. verdeutlicht, welchen organisatorischen und bürokratischen Aufwand Geschädigte (und die sie unterstützenden Beratungsstellen) direkt nach der

Fallbeispiel: Betroffene von Zwangsprostitution (Drittstaatsangehörige) ohne Pass, ohne Krankenversicherung, mehrere Jahre in dem Ausbeutungsverhältnis, Gefährdung durch die Täter, wendet sich an Beratungsstelle. Sie ist aussagebereit.

Innerhalb der ersten Wochen ist zu veranlassen:

- *Suche nach Platz in sicherer Unterkunft*
- *Rechtsmedizinische Untersuchung*
- *ggfs. Test auf Infektionskrankheiten*
- *medizinische Versorgung*
- *anwaltliches Beratungsgespräch bezüglich Rechten von Betroffenen von Menschenhandel*
- *(mehrfache) Vernehmung durch ermittelnde Polizeidienststelle. Anschließend: Liegt ein potenzieller Fall von § 232 a StGB vor? Ggfs. Kontakt zu Staatsanwaltschaft, wird Zeugin für das Strafverfahren benötigt?*
- *Antrag auf Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4 a Aufenthaltsgesetz*
- *Antrag auf Sozialleistungen*

Daneben: prüfen, ob Vorversicherung im Ausland besteht, deutsche Krankenversicherung beantragen, Rentenversicherungsnummer beantragen, Konto einrichten.

Behördenkontakte:

- *Ausländerbehörde*
- *Sozialleistungsträger für Leistungen nach AsylbLG, SGB II oder SGB XII*
- *Krankenversicherung*
- *Rentenversicherung*
- *Botschaft/konsularische Vertretung*
- *Ermittelnde Polizeidienststelle*
- *Rechtsanwältin/Rechtsanwalt*
- *Asylrechtliche, strafrechtliche, zivilrechtliche Beratung und Vertretung*

Tat haben (können). Dieses steht exemplarisch auch für andere Beispiele aus der Beratungspraxis der an der Stellungnahme beteiligten Verbände.

Leider wird der vorgelegte Entwurf in seiner jetzigen Ausführung deshalb dem Anspruch an ein modernes Soziales Entschädigungsrecht nicht gerecht. Weder ist das Gesetz in der Fassung des Entwurfs für Betroffene und Beratungsstellen einfacher handhabbar, noch wird der Verwaltungsaufwand geringer werden. Im Gegenteil: Die Aufsplittung der einzelnen Leistungen auf die einzelnen Träger (Versorgungsverwaltung, Unfallkassen, Berufsgenossenschaften, Agenturen für Arbeit, Pflegekassen, Krankenversicherungen) wird nach Ansicht der hier vertretenen Verbände den zusätzlichen Aufwand für die Sachbearbeitungen der unterschiedlichen Leistungsträger aber auch für alle Beratungsstellen für gewaltbetroffene Menschen mit einem ganz erheblichen Mehraufwand verbunden sein. Es wird darauf hingewiesen, dass gewaltbetroffene Menschen kurz nach der Tat bereits jetzt mit einer Vielzahl an Kontakten und bürokratischen Formalien belastet sind, die neben den Tatfolgen zu einer ganz erheblichen psychischen und körperlichen Überforderung führen (können).

Zwar ist für einen (sehr eingeschränkten) Personenkreis im vorliegenden Gesetzesentwurf ein Fallmanagement vorgesehen. Diejenigen Betroffenen von Gewalt, die keinen Anspruch auf ein Fallmanagement haben, werden voraussichtlich mehr Schwierigkeiten als schon zuvor haben, ihre Rechte durchzusetzen. Sollte an der Umsetzung des Vorhabens in dieser Form festgehalten werden, wird deshalb sehr dringend darum gebeten, für die Betroffenen und die sie unterstützenden Beratungsstellen den formellen Aufwand so gering wie irgend möglich zu halten. Es muss gewährleistet sein, dass in einem einheitlichen Antrag (-sformular) alle Leistungsansprüche dargestellt und die einzelnen Leistungen durch Ankreuzen beantragt werden können. Es sollte dann dem Träger der Sozialen Entschädigung obliegen, die einzelnen Anträge an die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger gemäß § 16 SGB I weiterzuleiten, für eine zügige Bearbeitung zu sorgen und die Träger auf die Besonderheiten des Sozialen Entschädigungsrechts hinzuweisen.

Insgesamt befürchten die an der Stellungnahme beteiligten Verbände, dass ohne die Beseitigung der genannten Problematik auch in Zukunft große Teile gewaltbetroffener Personen und insbesondere der Zielgruppen der beteiligten Verbände keinen oder nur eingeschränkten Zugang zu Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts haben werden.

Im Nachfolgenden möchten wir die oben genannten einzelnen Kritikpunkte sowie weitere Anmerkungen detailliert erläutern, die Probleme teilweise durch Praxisbeispiele veranschaulichen und Empfehlungen aussprechen.

Eine grundlegende Kritik betrifft das Festhalten an der Kausalitätsregelung in § 5 Abs. 4. Das Erfordernis des Nachweises der doppelten Kausalität zwischen schädigendem Ereignis, Gesundheitsstörung und Schädigungsfolge ist eines der umstrittensten Probleme des bisherigen Opferentschädigungsrechts und wird im vorliegenden Referentenentwurf nicht behoben.

Auch die Regelung der Leistungsausschlüsse nach § 18 stellen leider eine Fortsetzung der bisherigen Problematik auch im neuen Sozialen Entschädigungsrecht dar.

In unserer Stellungnahme möchten wir Bezug nehmen auf die „Eckpunkte für den Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Rechts der Sozialen Entschädigung in das Sozialgesetzbuch Sozialgesetzbuch Dreizehntes Buch (XIII) des Weißer Ring e.V. vom 04.07.2018“⁹. Der vom Weißen Ring e.V. ausgearbeitete Entwurf wird den dringenden Fragen der Sozialen Entschädigung für gewaltbetroffene Menschen sowie den Anforderungen an ein modernes Soziales Entschädigungsrecht sehr gut gerecht. Zudem ist er auch übersichtlicher und von besserer Lesbarkeit. Aus diesem Grund möchten wir an einigen Stellen das vom Weißen Ring e.V. vorgeschlagene Vorgehen ausdrücklich unterstützen.

Die größte Verschlechterung gegenüber dem Geltenden Recht ist die Neufassung der Regeln des Einkommensverlustausgleichs. Die Neuformulierung des beruflichen Schadensausgleich in Kapitel 10 führt dazu, dass gewaltbetroffene Kinder, Jugendliche und wirtschaftlich Schwache sowie Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution absehbar benachteiligt werden.

II Grundsätzliche Anmerkungen in Kürze

Der Entwurf des SGB XIV greift aus Sicht der an dieser Stellungnahme beteiligten Verbände einige der grundlegenden Kritiken am bisherigen Recht und der Praxis der Sozialen Entschädigung auf. Positiv:

Als positiv werden von den beteiligten Verbänden die folgenden Punkte bewertet:

- die Berücksichtigung von nahestehenden Personen, die mit Geschädigten in enger Lebensgemeinschaft leben, als Berechtigte im Sinne des Sozialen Entschädigungsrechts, § 3
- die Möglichkeit der Erteilung eines Grundbescheids über das Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs auf Leistungen, § 5 Abs. 1
- die vollständige Gleichstellung ausländischer Staatsangehöriger mit deutschen Staatsangehörigen hinsichtlich der Ansprüche, § 8
- die Erbringung von Leistungen von Amts wegen, § 11 Abs. 2 bis 4
- Kostenübernahme für Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen, § 13
- die Aufnahme von psychischer Gewalt und der Tatbestände des Menschenhandels (§§ 232 bis 233a StGB), der Nachstellung (§ 238 Abs. 2 u. 3 StGB), Geiselnahme (§ 239b StGB), räuberischer Erpressung (§ 255 StGB) und Taten von vergleichbarer Schwere in die Entschädigungstatbestände, § 14 Abs. 1 Nr. 2 und § 14 Abs. 2
- die Aufnahme des sogenannten „Schockschadens“ in das Gesetz, § 15 Abs. 2
- die Gleichstellung der erheblichen Vernachlässigung von Kindern mit einer Gewalttat, § 15 Abs. 5
- die Beibehaltung der Ruhensregelung bei Zusammentreffen von Leistungen nach dem SGB VII und § 20
- der Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigungen bei tätlichen Angriffen mit Kfz, § 21
- die ausdrückliche Anrechnungsfreiheit auf Leistungen des AsylbLG, § 30 Abs. 2 und 3
- die Einführung eines Fallmanagements, § 32
- Kooperationsvereinbarungen für Beratungs- und Begleitangebote, § 41
- der Anspruch auf psychologische Frühintervention, §§ 34, 35
- der teils erleichterte Zugang zur psychotherapeutischen Versorgung über die Traumaambulanzen und die darin hervorgehobene Möglichkeit, auch weitergehende Leistungen der Krankenbehandlung (besondere psychotherapeutische Leistungen und weitere, über die Ansprüche nach dem SGB V hinausgehende Leistungen), § 44
- die Regelungen zum Krankengeld und die Erweiterung der Krankengeldberechtigten auf bisher

⁹ Im Folgenden kurz: Eckpunkte WR

- hauptberuflich selbständige erwerbstätige Geschädigte, die keine Wahlerklärung abgegeben haben und auf geringfügig Beschäftigte, § 48 Abs. 1 und 2
- die Anhebung der monatlichen Entschädigungszahlungen und der Verzicht auf Überprüfungen für einen Zeitraum von 5 Jahren, § 84 SGB Abs. 1 und 2
- Abfindung für Geschädigte und hinterbliebene Eheleute / eingetragene Lebenspartner*innen, §§ 85 und 87
- Leistungen bei Überführung, § 99 Abs. 1
- die Wohnsitzregelung im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit, § 111
- das Erleichterte Verfahren bei Leistungen der Schnellen Hilfen, § 113
- die etwas verbesserte Übersichtlichkeit der Vorschriften gegenüber denen des BVG

Kritik:

Aus Sicht der an dieser Stellungnahme beteiligten Verbände werden jedoch grundlegende Probleme des bisherigen OEG und BVG nicht behoben. In einigen Punkten ist überdies eine Verschlechterung eingetreten:

- die extrem eingeschränkte Versorgung von unmittelbaren Tatzeuginnen und Tatzeugen, in dem diese nicht mehr als unmittelbar Geschädigte gewertet werden
- der Wegfall der Verordnung der Kriegsopferversorgung¹⁰ und der damit verbundenen Maßgaben der Leistungsgewährung für Berechtigte nach dem Sozialen Entschädigungsrecht, Kapitel 6
- der Wegfall des Anspruch auf Behandlung von Nichtschadigungsfolgen bei Schwerbeschädigten (§ 10 Abs. 2 BVG)
- der Wegfall von Versorgungskrankengeld für hinterbliebene Ehe- und eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner, Waisen und versorgungsberechtigte Eltern (§ 16 Abs. 1 c. BVG)
- die erheblichen Kürzungen in der Krankenbehandlung für Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende (§ 10 Abs. 4 c BVG). Neben den Leistungen der Traumaambulanz stehen ihnen nur noch (unter sehr strengen Voraussetzungen) Leistungen der psychotherapeutischen Versorgung nach § 44 Abs. 4 zu.
- Wegfall der Pflegezulage (§ 35 BVG)
- die Benachteiligung von pflegenden Angehörigen wegen der fehlenden Kostenübernahme für beschäftigte Angehörige im Rahmen der häuslichen Pflege, § 77 Abs. 1 S. 3
- Wegfall von Sterbegeld (§ 37 BVG), Elternrente (§ 51 BVG), Hinterbliebenen- und Waisenbeihilfe (§ 48 BVG) sowie der Ausgleichsrente für Hinterbliebene Ehe- oder eingetragene Lebenspartner*innen (§ 41 BVG)
- die erheblichen Einschnitte im Berufsschadensausgleich, § 89 Abs. 3
- der Wegfall der Höherbewertung des Grades der Schädigungsfolge bei besonderer beruflicher Betroffenheit (§ 30 Abs. 2 BVG)
- Wegfall der Zulage für Schwerbeschädigte über 65 (§ 31 Abs. 1 S. 2 BVG),
- Wegfall der Schwerbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 4 BVG)
- Wegfall der Ausgleichsrente für Schwerbeschädigte (§ 32 BVG)
- Wegfall der Zulagen nach § 33 a und b BVG
- Wegfall des Anspruchs auf Besondere Leistungen für Angehörige (§ 25 Abs. 4 BVG)

¹⁰ vom 16. Januar 1979 (BGBl. I S. 80), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist“ im Folgenden Kurz: KFÜrsV

III Anmerkungen und Empfehlungen

Im Folgenden soll zu einzelnen Paragraphen des SGB XIV-E Stellung genommen werden. Der Entwurfstext ist zur besseren Lesbarkeit jeweils kursiv voran gestellt. Die vorgeschlagenen Änderungen sind im Gesetzestext jeweils fett markiert und unterstrichen. Normen, zu denen keine Stellungnahme abgegeben wird, werden nicht aufgeführt.

Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgabe und Anwendungsbereich der Sozialen Entschädigung

- (1) *Die Soziale Entschädigung unterstützt Menschen, die durch ein schädigendes Ereignis, für das die staatliche Gemeinschaft eine besondere Verantwortung trägt, eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, bei der Bewältigung der dadurch entstandenen Folgen.*
- (2) *Schädigendes Ereignis im Sinne des Absatzes 1 ist ein Ereignis, durch welches einer der Entschädigungstatbestände des Kapitels 2 Abschnitt 2 erfüllt wird. Dies kann ein zeitlich begrenztes, ein wiederkehrendes oder ein über längere Zeit einwirkendes Ereignis sein.*
- (3) *Schädigende Ereignisse im Sinne dieses Buches sind:*
 1. *Gewalttaten nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1,*
 2. *Kriegsauswirkungen beider Weltkriege nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 sowie*
 3. *Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3, die eine gesundheitliche Schädigung verursacht haben.*

Ein modernes soziales Entschädigungsrecht muss sich auch an seiner Lesefreundlichkeit messen lassen. Hierbei sind wesentliche Teile der Eckpunkte WR besser geeignet. Der Vorschlag des WR zu § 1 Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts¹¹, verzichtet auf die im SGB XIV-E mehrfach verwendeten Bezugnahmen auf andere Kapitel des Gesetzesentwurfs. Zudem sind bereits in der ersten Norm die wesentlichen Ansprüche des Sozialen Entschädigungsrechts benannt, so dass ein schneller Einstieg in das Leistungsspektrum gegeben wird.

§ 2 Ziele der Sozialen Entschädigung

Die Soziale Entschädigung soll die Berechtigten für ein erbrachtes Sonderopfer oder ein erlittenes Unrecht entschädigen. Die Leistungen der Sozialen Entschädigung sollen die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung verhindern, beseitigen oder mildern. Ferner sollen die Leistungen der Sozialen Entschädigung die Selbstbestimmung der Berechtigten und ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern. Insbesondere sollen sie

1. *durch Schnelle Hilfen den Eintritt einer gesundheitlichen Schädigung, einer Behinderung oder von Pflegebedürftigkeit abwenden und den Zugang zu Leistungen im Antragsverfahren erleichtern,*
2. *die Gesundheitsstörungen, die als Folge einer Schädigung anerkannt oder durch eine anerkannte Schädigungsfolge verursacht worden sind, beseitigen, bessern oder eine Zunahme des Leidens verhindern, die Folgen der Schädigung erleichtern oder ausgleichen, eine drohende Behinderung verhüten, eine Behinderung und deren Folgen mindern, ausgleichen oder eine Verschlimmerung verhindern, Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit sowie die Pflegebedürftigkeit vermeiden, überwinden, mindern oder eine Verschlimmerung verhüten,*
3. *die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten sichern,*

¹¹ Eckpunkte WR, S. 13

4. *die Teilhabe an Bildung ermöglichen,*
5. *die Soziale Teilhabe ermöglichen oder erleichtern,*
6. *eine angemessene finanzielle Entschädigung gewährleisten sowie*
7. *darüber hinausgehende Folgen der Schädigung ausgleichen oder mildern.*

zu § 2

Um den gesetzlichen Auftrag der Sozialen Entschädigung klarer zu fassen und dem Erfordernis der schnellen Intervention Ausdruck zu verleihen, wird die Einfügung einer Formel vergleichbar mit § 1 Nr. 2 SGB VII angeregt: Es sollten „**mit allen geeigneten Mitteln**“ die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung verhindert, beseitigt oder gemildert werden sollen.

Es wird darüber hinaus empfohlen, die bisher in § 10 ff BVG gefassten Ziele vollständig in § 2 aufzunehmen. Die Behebung der körperlichen Beschwerden als eine Aufgabe des Sozialen Entschädigungsrechts ist bisher nicht Bestandteil des § 2.

Gegenüber geltendem Recht und auch gegenüber § 2 Nr. 2 SGB XIII-AE¹² stellt § 2 Abs. 2 Nr. 2 eine Verschlechterung dar. Im bisherigen Recht hatten Schwerbeschädigte auch Anspruch auf Behandlung von Nichtschädigungsfolgen. Bei den Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und der Pflegebedürftigkeit ist der wirtschaftliche Ausgleich nicht mehr als Ziel benannt. Der wirtschaftliche Ausgleich in diesen Fällen muss aber weiterhin Ansatz in einem Sozialen Entschädigungsrecht sein, das diesen Namen verdient. Der Entwurf zu § 2 bleibt auch insofern hinter § 2 Nr. 4 SGB XIII-AE zurück, als das Ziel der möglichst selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung aufgegeben wurde. Dies ist wieder zu ändern.

Positiv ist der vorgesehene erleichterte Zugang zu Leistungen im Antragsverfahren sowie seine Nennung als Ziel des Sozialen Entschädigungsrechts. Allerdings stellt die Norm zu den vorläufigen Leistungen, § 117, gegenüber dem geltenden Recht eine Verschlechterung dar. Bisher war es über § 10 Abs. 8 BVG möglich, Heil- oder Krankenbehandlung auch vor der Anerkennung über den Versorgungsanspruch zu erhalten und auch Grundrenten im Wege eines Vorbehaltsbescheides nach § 22 Abs. 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung¹³ zu gewähren, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen mit Wahrscheinlichkeit vorlagen. Die Eckpunkte WR¹⁴, enthalten die sinnvolle Anregung, auch das möglichst frühzeitige Einsetzen der notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit gesetzlich zu normieren. Es wird empfohlen, die Grundsätze und den Umfang der Versorgung, wie vom Weißen Ring¹⁵ formuliert, vollständig in den Gesetzesentwurf zu übernehmen und um das Ziel der Förderung der Selbstbestimmung der Berechtigten und ihrer gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erweitern.

Des Weiteren erschließt sich nicht, inwieweit die Leistungen des Fallmanagements oder der psychotherapeutischen Frühintervention geeignet sein könnten, Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, wie es § 2 Nr. 1 als Ziel beschreibt.

¹² Erster Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (SGB XIII) vom 10.01.2017 im Folgenden kurz: SGB XIII-AE

¹³ Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169), das zuletzt durch Artikel 156 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, im Folgenden kurz: KOVVfG

¹⁴ vgl. dort unter § 6, S. 17

¹⁵ dort unter §§ 6, 7, S. 17 f

§ 3 Berechtigte

- (1) *Berechtigte der Sozialen Entschädigung sind Geschädigte sowie deren Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende.*
- (2) *Geschädigte sind Personen, die durch ein schädigendes Ereignis nach diesem Buch unmittelbar eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.*
- (3) *Angehörige sind Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Kinder von Geschädigten. Als Kinder gelten auch Stiefkinder, in den Haushalt Geschädigter aufgenommene Kinder von eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern sowie Pflegekinder im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergeldgesetzes.*
- (4) *Hinterbliebene sind Witwen, Witwer und hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Waisen einer an den Folgen einer Schädigung verstorbenen Person.*
- (5) *Nahestehende sind Eltern, Geschwister sowie Personen, die mit Geschädigten eine Lebensgemeinschaft führen, die der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft ähnlich ist.*

Zu § 3

Der Referentenentwurf schließt auch weiterhin unmittelbare Tatzeug*innen, die in keinem engen emotionalen Verhältnis zu unmittelbaren Geschädigten stehen, weitgehend vom Leistungsbezug aus. Dies ergibt sich aus dem Umkehrschluss von §§ 3 Abs. 1 und Abs. 2, 15 und 16 und stellt damit einen gravierenden Einschnitt in das Recht der Sozialen Entschädigung dar. War dieser Personenkreis durch die Formulierung in § 1 Abs. 1 S. 1 OEG „infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen, tätlichen Angriffs gegen sich oder eine andere Person“ in den Kreis der anspruchsberechtigten Geschädigten mit aufgenommen, so fällt die Gruppe der unmittelbaren Tatzeug*innen und – Zeug*innen ohne emotionale Nähebeziehung zu unmittelbar Geschädigten jetzt aus nahezu allen Leistungen heraus. Das unmittelbare Erleben eines Angriffs kann aber zu massiven und langjährigen psychischen Folgen führen, unabhängig davon, ob Tatzeug*innen oder – Zeug*innen in enger emotionaler Beziehung zu den direkt getroffenen Menschen stehen. In der Spezifik bspw. rechtsmotivierter Gewalt, ist die Auswahl der Tatopfer in Stellvertretung für eine Gruppe mit (vermeintlichen/zugeschriebenen) Merkmalen als „Botschaft“ auch an andere Menschen zu sehen. Wird aus einer Gruppe migrantischer Jugendlicher eine Person angegriffen und schwer verletzt, können auch ohne enge emotionale Beziehung bei den nur mittelbar Betroffenen schwerwiegende, psychische Folgen auftreten. Diese Form von Hassverbrechen macht auch ihnen deutlich, dass sie mit der Tat angegriffen sein sollen und die Auswahl des unmittelbaren Tatopfers rein zufällig war (wie bspw. bei den Taten des NSU oder dem Mord an dem Jugendlichen Burak Bektaş in Berlin). Gleiches gilt auch für extremistische/ terroristische Anschläge, die oftmals eine Vielzahl von Geschädigten und unmittelbaren Tatzeug*innen zur Folge haben, wie der OEZ-Anschlag und der Anschlag auf dem Breitscheidplatz 2016 oder die Anschläge in Essen und Bottrop im Dezember 2018.

Der (nahezu vollständige) Ausschluss von unmittelbaren Tatzeuginnen und Tatzeugen ist aus unserer Sicht nicht vertretbar und Nachbesserungen sind hier dringend anzuraten, vgl. auch Ausführungen zu §§ 15, 16. Eine plausible Begründung für den geplanten Ausschluss dieser Gruppe ist nicht ersichtlich; auch der Referentenentwurf gibt hierüber keine Auskunft.

Positiv ist die Berücksichtigung und Anerkennung auch nicht ehelicher oder eingetragener Lebensgemeinschaften mit der Einbeziehung Nahestehender als Berechtigte nach SGB XIV-E. Allerdings ist das Leistungsspektrum sehr gering. Im Arbeitsentwurf zum SGB XIII-E war noch die Anerkennung von nicht eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern als Angehörige vorgesehen. Hinterbliebene aus nicht ehelichen, bzw. nicht eingetragenen Lebenspartnerschaften werden auch in

Zukunft keinerlei Entschädigung oder Teilhabe-Leistungen beanspruchen können. Sie erhalten lediglich Zugang zu den Traumaambulanzen. Eine Akutversorgung der psychischen Traumata wäre jedoch auch über die Krankenversicherung sichergestellt.

Empfehlung zu §3

Es wird empfohlen, § 3 wie folgt zu fassen:

(1) Berechtigte der Sozialen Entschädigung sind unmittelbar und mittelbar Geschädigte sowie deren Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende.

(2) unmittelbar Geschädigte sind

- 1. Personen, die durch ein schädigendes Ereignis nach diesem Buch unmittelbar selbst eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben,*
- 2. Tatzeuginnen oder Tatzeugen einer schweren vorsätzlichen Gewalttat, die durch das persönliche Miterleben eine gesundheitliche Schädigung erleiden*

(3) mittelbar Geschädigte sind

- 1. Personen, die durch das Auffinden einer getöteten oder verletzten Person eine gesundheitliche Schädigung erleiden*
- 2. Personen, die mit der getöteten oder verletzten Person in enger emotionaler Beziehung stehen und durch die Mitteilung vom Tod, die spätere Mitteilung eines Tötungsdelikts oder die Nachricht von der Verletzung des Opfers eine gesundheitliche Schädigung erleiden (Schockschaden). Eine enge emotionale Beziehung wird bei Eltern, Partner*innen ehelicher, eingetragener oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft sowie bei (leiblichen, Pflege- und in den Haushalt aufgenommenen) Kindern vermutet.*
- 3. Angehörige sind Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Kinder von Geschädigten. Als Kinder gelten auch Stiefkinder, in den Haushalt Geschädigter aufgenommene Kinder sowie Pflegekinder im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergeldgesetzes.*
- (4) Hinterbliebene sind Witwen, Witwer und hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Waisen einer an den Folgen einer Schädigung verstorbenen Person.*
- (5) Nahestehende sind Eltern, Geschwister sowie Personen, die mit Geschädigten eine Lebensgemeinschaft führen.*

Kapitel 2 Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung

Allgemeine Anmerkungen

A: Zur besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit des Gesetzes und der entsprechenden Anspruchsnormen wird dringend empfohlen, einen Paragraphen einzufügen, der klarstellt, welche Berechtigten welche Leistungen in Anspruch nehmen können. Hierbei sollte Bezug auf die jeweiligen Kapitel und Anspruchstatbestände genommen werden. Dies könnte wie folgt umgesetzt werden:

§ XXX

- (1)** Geschädigte haben unabhängig von dem Grad der Schädigungsfolgen Anspruch auf Leistungen der Schnellen Hilfe, ...

- (2) Angehörige haben Anspruch auf...
- (3) Hinterbliebene haben Anspruch auf...
- (4) Nahestehende haben Anspruch auf ... Sie können Anspruch auf ... haben.

B: Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens und seiner Umsetzung sollten nach Auffassung der an dieser Stellungnahme beteiligten Verbände dringend eine Qualitätssicherung in Bezug auf medizinische Sachverständige erfolgen und eine Zertifizierung implementiert werden. Wir halten neben den notwendigen medizinischen Qualifikationen den Nachweis vertiefter Kenntnisse in der Anwendung der VersMedV (oder einer entsprechenden Rechtsverordnung) sowie geschlechter- und kultursensibler Aspekte der Begutachtung für dringend erforderlich. Überdies sollten Sachverständige, die mit der Erstattung von Gutachten der Aussagepsychologie oder der Psychiatrie/Neurologie beauftragt werden, einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse in der Psychotraumatologie erbringen müssen. Bei Betroffenen mit einer anderen Erstsprache sollte verstärkt darauf hingewirkt werden, dass unter Einsatz mehrsprachiger Sachverständiger häufiger als bisher auf den Einsatz von Dolmetschenden im Rahmen der Begutachtung verzichtet werden kann. Es gilt, mehrsprachige Sachverständige ausdrücklich zu fördern und einzustellen.

§ 5 Anspruch auf Leistungen für Geschädigte

- (1) *Geschädigte haben Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung wegen der anerkannten gesundheitlichen und der wirtschaftlichen Folgen einer gesundheitlichen Schädigung, die ursächlich auf ein schädigendes Ereignis zurückzuführen ist. Das Vorliegen der in Satz 1 genannten Anspruchsvoraussetzungen ist auf Antrag festzustellen.*
- (2) *Ein Anspruch entsprechend Absatz 1 besteht auch bei gesundheitlichen Schädigungen,*
 - 1. *die herbeigeführt worden sind durch einen Unfall von Geschädigten*
 - a) *auf einem Hin- oder Rückweg, der notwendig ist, um Leistungen nach diesem Buch in Anspruch zu nehmen,*
 - b) *bei Inanspruchnahme der ihnen nach diesem Buch zustehenden Leistungen oder*
 - c) *bei der unverzüglichen Erstattung einer Strafanzeige oder auf dem Hin- oder Rückweg hiervon,*
 - 2. *die eine Person bei einem Unfall im Sinne von Nummer 1 bei der notwendigen Begleitung einer geschädigten Person erleidet.*
- (3) *Ein Anspruch entsprechend Absatz 1 besteht auch bei Beschädigung oder Verlust eines im oder am Körper getragenen Hilfsmittels.*
- (4) *Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs. Sie ist gegeben, wenn nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht. Sie wird vermutet, wenn diejenigen Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, einen Ursachenzusammenhang zu begründen und die so bestärkte Wahrscheinlichkeit nicht durch einen sicheren anderen Kausalverlauf widerlegt wird.*
- (5) *Wenn die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge erforderliche Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache der Gesundheitsstörung in der medizinischen Wissenschaft Ungewissheit besteht, kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge anerkannt werden. In den Fällen nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 tritt an die Stelle der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde. Die Zustimmung kann allgemein erteilt werden.*

zu § 5 SGB

Zu den Regelungen in § 5 soll ausführlich Stellung genommen werden.

Zu § 5 Abs. 1 S. 1

Die Begrenzung der Leistungen auf ausschließlich anerkannt schädigungsbedingte Bedarfe stellt eine Verschlechterung und Leistungseinschränkung gegenüber dem geltenden Recht dar: Bisher konnten Schwerbeschädigte (mit einem GdS von mindestens 50) Kranken- und Heilbehandlung auch für Nichtschädigungsfolgen erhalten, vgl. § 10 Abs. 2 BVG. Damit werden im neuen Entwurf gerade diejenigen benachteiligt, die unter besonders gravierenden Tatfolgen zu leiden haben und ihr bisheriges Leben in der gewohnten Form nicht mehr fortführen können.

Zu § 5 Abs. 1 S. 2

Die Möglichkeit, auf Antrag einen Bescheid über das Vorliegen des Anspruchs auf Leistungen nach § 5 zu erhalten wird als positiv erachtet.

Ein Anerkenntnis als Opfer einer Gewalttat durch den Staat stellt für einige Betroffene unabhängig von den Leistungen in nicht zu unterschätzender Weise zu einem Gefühl der Wertschätzung bei.

Zu § 5 Abs. 3

Es wird begrüßt, dass der Verlust der Hilfsmittel, Sehhilfen oder des Zahnersatzes in der Norm wieder ausdrücklich aufgenommen worden ist.

zu § 5 Abs. 4

Das Erfordernis des Nachweises der doppelten Kausalität zwischen schädigendem Ereignis und der Schädigung und der verbleibenden Gesundheitsstörung (Schädigungsfolge) ist eines der umstrittensten Probleme des bisherigen Opferentschädigungsrechts. Dies betrifft insbesondere die psychischen und psychosomatischen Gesundheitsstörungen und die Frage ihrer Anerkennung als Schädigungsfolge. Es gilt aber zunehmend auch für körperliche Erkrankungen, deren Entstehung nach neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen auch durch Psychotraumata erklären lässt, wie bspw. arterielle Hypertonie, Lungenerkrankungen, Arthritische Erkrankungen, Herzerkrankungen und Autoimmunerkrankungen.¹⁶

Die im Zusammenhang mit Kausalitätsfragen durchgeführten, teils mehrfachen Begutachtungen treiben nicht nur die Kosten des Verfahrens in die Höhe und verlängern die Dauer des Verfahrens um ein Vielfaches. Für gewaltbetroffene Menschen stellen sie darüber hinaus eine außerordentliche Belastung und oft auch eine weitere viktimisierende Erfahrung dar. Es ist in der Praxis zu beobachten, dass viele der Sachverständigen nicht über ausreichende Fachkenntnisse im Bereich der Psychotraumatologie verfügen. Dies hat nicht nur Auswirkungen auf das Setting der Begutachtungen, sondern insbesondere auch auf die Anerkennung von Schädigungsfolgen, die Höhe des Grades der Schädigungsfolgen und in der Folge auch auf das Leistungsspektrum. Umso erfreulicher ist es

¹⁶ Reddemann et.al., S. 124

aus Sicht der beteiligten Verbände, dass eine langjährige Forderung der Verbände nunmehr im Sozialen Entschädigungsrecht umgesetzt wurde. Die Aufnahme der Vermutungsregel in § 5 Abs. 4 wird somit sehr begrüßt. Mit Einführung der Vermutungsregel wird der Nachweis insbesondere psychischer Schädigungsfolgen eindeutig erleichtert, das Antragsverfahren erheblich vereinfacht und für die Versorgungsverwaltung kostengünstiger gestaltet sowie eine Kausalitätsbeurteilung in der medizinischen Sachverhaltsaufklärung künftig häufiger obsolet. Die Verbände haben die Hoffnung, dass auch die Dauer der Antragsverfahren sich erheblich verkürzen und eine Belastung der Betroffenen durch abwegige Kausalitätsbeurteilungen künftig vermieden werden kann. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass auch weiterhin eine Begutachtung zur Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen erfolgen wird. Daher ist es den beteiligten Verbänden ein Anliegen, dass Gewaltbetroffene mit einer anderen Erstsprache künftig nicht mehr im Rahmen der psychiatrischen oder sozialmedizinischen Begutachtung benachteiligt werden.

Nur wenige Sachverständige sind in der Lage, Begutachtungen von migrierten Menschen in ihrer Erstsprache durchzuführen. Selbst die wenigen mehrsprachigen Sachverständigen werden in der Praxis häufig nicht eingesetzt. Dabei ist bekannt, dass im Begutachtungskontext der Einsatz von Dolmetschenden, insbesondere bei psychischen Gesundheitsstörungen, nicht zielführend ist¹⁷. Noch dazu fehlt es der überwiegenden Anzahl der Sachverständigen an dem notwendigen Wissen in der Transkulturellen Psychiatrie, insbesondere in der transkulturellen Ausgestaltung von Traumafolgestörungen.

Darüber hinaus trifft auch der Vorschlag des Weißen Rings zur Formulierung des notwendigen Ursachenzusammenhangs in Kapitel 4 Abschnitt 4¹⁸ auf ausdrückliche Zustimmung der hier Stellung nehmenden Verbände. Es wird daher angeregt, die §§ 144, 145 der Eckpunkte WR zu übernehmen.

zu § 5 Abs. 5

Die Regelung der Kann-Versorgung nach § 5 Abs. 5 entspricht der gegenwärtigen Rechtslage in § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG.

Kritisch an der Kann-Versorgung ist und bleibt auch nach dem SGB XIV-E, dass alle medizinischen Fragen, auch zur Kausalitätsbeurteilung, zwar auf der Grundlage des im Entscheidungszeitpunkt neuesten medizinischen-wissenschaftlichen Erkenntnisstandes zu beantworten sind, dies in der Praxis jedoch nicht immer gewährleistet ist. Insbesondere bei psychischen Gesundheitsstörungen, vor allem im Bereich der Psychotraumatologie, ist festzustellen, dass es Sachverständigen immer wieder an Kenntnissen der neuesten wissenschaftlichen Forschung fehlt. So werden depressive Erkrankungen und sogenannte emotional-instabile Persönlichkeitsstörungen nur selten als Schädigungsfolge der im Kindesalter erlebten Gewalt anerkannt und in der Regel mit Verweis auf eine multifaktorielle Genese abgelehnt. Gleiches gilt für die Auswirkungen der von Kindern miterlebten Gewalt gegen die Mutter und der Auswirkungen von Gewalt gegen Schwangere auf den Fötus. Die Problematik betrifft somit die Umsetzung, weniger die Regelung zur „Kann-Versorgung“.

¹⁷ vgl. hierzu Hausotter, W. Begutachtung von Personen mit Migrationshintergrund; Forum C, Beitrag C1-2015 unter www.reha-recht.de; 05.03.2015

¹⁸ §§ 144 und 145, S. 96, 7 Eckpunkte WR

§ 6 Grad der Schädigungsfolgen, Verordnungsermächtigung

- (1) *Der Grad der Schädigungsfolgen ist nach den allgemeinen Auswirkungen der körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen, die durch die als Schädigungsfolge anerkannten Gesundheitsstörungen bedingt sind, in allen Lebensbereichen zu beurteilen. Er ist nach Zehnergraden von 10 bis 100 zu bemessen. Ein bis zu fünf Grad geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst. Vorübergehende Gesundheitsstörungen sind nicht zu berücksichtigen. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten. Bei geschädigten Kindern und Jugendlichen ist der Grad der Schädigungsfolgen nach dem Grad zu bemessen, der sich bei Erwachsenen mit gleicher Gesundheitsstörung ergibt, soweit damit keine Schlechterstellung der Kinder und Jugendlichen verbunden ist.*
- (2) *Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates*
1. *die Grundsätze aufzustellen, die für die Bewertung des Grades der Schädigungsfolgen im Sinne des Absatzes 1 maßgebend sind,*
 2. *die Grundsätze aufzustellen, die für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge nach § 5 Absatz 4 und 5 maßgebend sind, sowie*
 3. *das Verfahren für die Aufstellung und Fortentwicklung der in Nummer 1 und 2 genannten Grundsätze zu regeln.*

Zu § 6

Ausweislich der Begründung zu § 6 Abs. 2 wird die Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) mit der Anlage zu § 2 VersMedV – Versorgungsmedizinische Grundsätze ihre Gültigkeit behalten, bzw. auf der Grundlage von § 6 Abs. 2 fortgeschrieben und geändert werden. Aus der Praxis werden konstant viele Fälle bekannt, bei denen – insbesondere im Hinblick auf die psychischen Folgen eines Traumas – sowohl die Begutachtungen als auch die Bewertung der Höhe des Grades der Schädigungsfolgen eher schematisch vorgenommen werden. Insbesondere wird der Allgemeine Hinweis zur Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (Anlage Versorgungsmedizinische Grundsätze¹⁹) nicht beachtet, wonach „Es (...) unerlässlich (ist), alle die Teilhabe beeinträchtigenden körperlichen, geistigen und seelischen Störungen im Einzelfall zu berücksichtigen“.²⁰

Viele Betroffene leiden infolge der an ihnen verübten Taten an schwerwiegenden und langfristigen psychischen Schädigungsfolgen. Die psychischen Beeinträchtigungen reichen von Depressionen, (teils komplexen) Posttraumatischen Belastungsstörungen, Angst- und Zwangserkrankungen, Suchterkrankungen, schweren somatoformen (Schmerz-)Störungen, psychisch bedingten Essstörungen bis hin zu schwerwiegenden, tief in die Persönlichkeit eingreifenden psychischen Veränderungen: Letzteres vor allem dann, wenn die Gewalt bereits im Kindesalter erlitten oder beobachtet wurde. Nahezu jede dieser Störungen wirkt sich in besonderem Maße auch auf die Beziehung zu Angehörigen und Nahestehenden aus. Aus der Praxis ist bekannt, dass psychische Traumafolgestörungen von den versorgungsärztlichen Diensten oder beauftragten Sachverständigen sehr häufig einheitlich und schematisch mit einem Grad der Schädigungsfolge von 30 bewertet werden. Es ist jedoch gerade Sinn der VersMedV ein schematisches Vorgehen im Einzelfall zu verhindern.

In der GdS-Tabelle der VMG wird für die Bewertung der Folgen psychischer Traumen unter anderem auf die Schwere der mit dem Trauma verbundenen „Sozialen Anpassungsstörungen“ abgestellt²¹. Unterschieden wird bei schweren Störungen zwischen mittelgradigen und schweren Ausprägungen-

¹⁹ Im Folgenden kurz: VMG

²⁰ Teil B Ziffer 1 a.), S. 16

²¹ Funktionsbereich 3. Nervensystem und Psyche, Punkt 3.7.

gen. Hiermit werden unterschiedliche Beurteilungsspannen hinsichtlich des Grades der Schädigungsfolge möglich. Zur gutachtlichen Beurteilung der Begriffe „mittelgradige und schwere soziale Anpassungsstörungen“ sind nach der Rechtsprechung die vom medizinischen Sachverständigenbeirat des BMAS am Beispiel des "schizophrenen Residualzustandes" entwickelten Abgrenzungskriterien heranzuziehen²². In der gutachterlichen Praxis finden sich diese gut handhabbaren, einfach verständlichen und letztlich auch dem Beweis zugänglichen Kriterien nur in den seltensten Fällen wieder.

Es wird daher angeregt, die vom medizinischen Sachverständigenbeirat entwickelten Kriterien als Definitionen für die Begriffe mittelgradige und schwere soziale Anpassungsstörungen mit in die Versorgungsmedizinischen Grundsätze aufzunehmen.

Weiter wird begrüßt, dass an dem Nachweis sogenannter „Brückensymptome“ wie noch in Teil C bei der bisherigen Nummer 2 Buchstabe d oder der bisherigen Nummer 3 Buchstabe c der VMG gefordert, ausweislich der Begründung zu Abschnitt 3 (Ursächlicher Zusammenhang (Kausalzusammenhang)) nicht mehr festgehalten wird.

§ 7 Anspruch auf Leistungen für Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende

- (1) *Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende erhalten Schnelle Hilfen nach Maßgabe der Vorschriften des Kapitels 4 sowie besondere psychotherapeutische Leistungen nach § 44 Absatz 2 Nummer 1.*
- (2) *Hinterbliebene erhalten darüber hinaus Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 64 Absatz 3, Entschädigungszahlungen an Hinterbliebene nach Kapitel 9 Abschnitt 2, Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 Absatz 1 Satz 2 und die Leistung zur Förderung einer Ausbildung nach § 94.*

Zu § 7

Einen der gravierendsten Einschnitte in das bisherige Recht stellt die Einschränkung von Leistungen für Angehörige und Hinterbliebene dar, vgl. dazu auch Ausführungen zur Krankenbehandlung und zum Einkommensverlustausgleich.

Der Weiße Ring hat in seiner Stellungnahme zum Arbeitsentwurf²³ insbesondere die Verschlechterung der Situation von Hinterbliebenen gerügt. Die beteiligten Verbände schließen sich dieser Kritik an.

Es entfallen auch im Referentenentwurf eine Reihe von Unterstützungsleistungen für Angehörige und Hinterbliebene, wie bspw. die Reisekosten zu Geschädigten in einer länger als achtwöchigen Rehabilitationsmaßnahme, § 24 BVG oder die Hilfen zur Weiterführung des Haushalts, § 26 d BVG, die auch die Betreuung von Haushaltsangehörigen umfasste. Gestrichen ist weiter die Erholungshilfe, auch für die Ehegatten und Lebenspartnerinnen und -partner, sowie die Betreuung von Kindern in der Zeit der Erholungshilfe, § 27 b BVG. Wohnungshilfe, § 27 c BVG und Hilfe in besonderen Lebenslagen § 27 d BVG für Hinterbliebene fallen ebenfalls weg.

§ 8 Anspruch auf Leistungen für Ausländerinnen und Ausländer

Ausländerinnen und Ausländer haben dieselben Ansprüche wie Deutsche.

²² vgl. BSG, Urteil vom 23. April 2009 - B 9 VG 1/08 -, Rn. 43, juris, unter Bezugnahme auf die Beschlüsse des ärztlichen Sachverständigenbeirats vom 18./19. März 1998 und vom 8./9. November 2000 (SG Aachen, Urteil vom 09. Oktober 2018 – S 18 SB 1183/16 –, Rn. 66, juris)

²³ Vgl. Seite 13, 14

Zu § 8 :

Die Regelung wird ausdrücklich sehr begrüßt.

§ 9 Konkurrenz von Ansprüchen

- (1) *Berechtigte haben wegen eines schädigenden Ereignisses nach diesem Buch gegen den Bund oder die Länder nur die auf diesem Buch beruhenden Ansprüche. Jedoch finden die Vorschriften der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.*
- (2) *Treffen Ansprüche aus mehreren schädigenden Ereignissen nach § 1 Absatz 3 zusammen, so ist ein einheitlicher Grad der Schädigungsfolgen festzusetzen.*

Zu § 9 SGB

Nach der Begründung zu § 9 sollen auch weiterhin mit der Antragstellung auf Leistungen der Sozialen Entschädigung alle weiteren Ansprüche, bspw. aus Amtshaftung grundsätzlich ausgeschlossen sein, mit Ausnahme der Unfallfürsorge für Beamte.

Damit stellt § 9 Berechtigte, die selbst oder deren Angehörige von Beschäftigten des Staates (Amtsträger*innen) während der Ausübung des Dienstes geschädigt worden sind, ohne sachlichen Grund schlechter als die Berechtigten, die von einer Privatperson geschädigt worden sind. Denn die Amtshaftungsansprüche umfassen auch den Anspruch auf Schmerzensgeld und den Ersatz von Vermögensschäden. Hier bestehen erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Norm vor dem Hintergrund von Art. 3 GG.

Zudem hat die Norm in Anbetracht des umfassenden staatlichen Versagens bei der Aufklärung und eventuell sogar Verhinderung der Mordserie des sogenannten „NSU“, der Verstrickung von Amtsträger*innen in die Vernichtung von Beweismaterial und der Tatsache, dass das staatliche Versagen mittlerweile Gegenstand zweier Untersuchungsausschüsse des Bundestages und diverser Untersuchungsausschüsse in den Landtagen ist, einen mehr als bitteren Beigeschmack.

Empfehlung zu § 9

Es wird empfohlen, § 9 ersatzlos zu streichen.

§ 10 Ausschluss der Übertragbarkeit von Ansprüchen

Ansprüche auf Entschädigungszahlungen nach Kapitel 9 und die Geldleistung nach § 133 können weder übertragen noch verpfändet oder gepfändet werden.

Zu § 10 :

Der Schutz der Entschädigungszahlungen vor Pfändungen und sonstigen Übertragungen durch § 10 wird als positiv bewertet.

§ 11 Antragserfordernis

- (1) *Leistungen der Sozialen Entschädigung werden auf Antrag erbracht, soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt.*
- (2) *Von Amts wegen werden Besondere Leistungen im Einzelfall nach Kapitel 11 erbracht.*
- (3) *Von Amts wegen können erbracht werden:*
 1. *Leistungen der Krankenbehandlung nach Kapitel 5,*
 2. *Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 64,*

3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 66 und
 4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 67.
- (4) Sind Geschädigte Versicherte einer Krankenkasse, gelten Anträge auf Leistungen nach Kapitel 5 zugleich als Anträge auf die entsprechenden Leistungen der Krankenkasse, Anträge auf Leistungen der Krankenkasse zugleich als Anträge auf die entsprechenden Leistungen nach Kapitel 5.
- (5) Für Schnelle Hilfen genügt es, wenn unverzüglich nach ihrer ersten Inanspruchnahme ein Antrag gestellt wird.
- (6) Der Antrag auf Leistungen der Sozialen Entschädigung als Gewaltopfer nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 kann auch gestellt werden über eine Unterstützungsbehörde eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2004/80/EG.

zu § 11

Bei der Aufklärung des Sachverhaltes im Rahmen von § 11 Abs. 3 bis Abs. 5 ist unabdingbar dafür Sorge zu tragen, dass Geschädigte nicht zur Erstattung einer Strafanzeige oder Aussage als Zeugin oder Zeuge herangezogen werden, wenn sie hierzu nicht gewillt oder (noch) nicht in der Lage sind. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um Kinder oder Jugendliche handelt.

Zu § 11 Abs. 2

Grundsätzlich wird die Möglichkeit der Erbringung von Leistungen von Amts wegen befürwortet.

Es sollte im Interesse des Gesetzgebers liegen, die Auswirkungen von Gewalt auf Kinder im Hinblick auf die häufig eintretenden, langfristigen und schwerwiegenden Folgen auf ein Minimum zu begrenzen. Dies ist nur möglich durch frühe Intervention und umfassende Hilfen. Daher wird angeregt, eine Pflicht zur Erbringen von Leistungen im Amtswege in geeigneten Fällen der Kindeswohlgefährdung zu normieren.

In der Praxis ist zu beobachten, dass bei den Jugendämtern über die Möglichkeit der Antragstellung nach dem OEG in vielen Fällen keine Kenntnis besteht. In der Vergangenheit war dieser Umstand häufig Gegenstand von Klageverfahren im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 S. 3 BVG.

Das BSG nimmt in seinem Urteil vom 16. März 2016 Bezug auf das Rundschreiben des BMAS vom 15.11.1999 (VI a 2 - 52039) und führt aus: „Zwar sollte durch dieses Rundschreiben ein bestehendes erhebliches Informationsdefizit über das OEG bei den Jugendämtern ausgeräumt werden, weil insbesondere die Kenntnis darüber fehlte, dass auch ohne Strafanzeige Anträge nach dem OEG mit grundsätzlicher Aussicht auf Erfolg gestellt werden könnten. Dieser Umstand ändert jedoch nichts an der ausschließlichen Zuständigkeit für Anträge nach dem OEG durch die Versorgungsverwaltung. Ferner bewirkt weder die Verfügung des Landesversorgungsamtes noch das Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit- und Sozialordnung eine arbeitsteilige Einschaltung der Jugendämter in das Verwaltungsverfahren der Behörden der Versorgungsverwaltung und führt nicht zu einer materiell-rechtlichen Verknüpfung der Zuständigkeitsbereiche beider Behörden (vergleichbar etwa des Leistungsbezugs aus der Arbeitslosenversicherung mit der Rentenversicherung, hierzu BSG SozR 3-1200 § 14 Nr. 22). Damit kann der Beklagte im Rahmen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs auch nicht für eine möglicherweise unterbliebene Auskunft über eine Antragstellung nach dem OEG durch das Jugendamt verpflichtet werden. Dieses ist keine für die Auskunft über alle sozi-

alen Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch zuständige Stelle (vgl. § 15 Abs. 1 SGB I). Ein weiter gefasstes Verständnis der Pflicht zur Aufklärung iS des § 13 SGB I und zur Beratung iS des § 14 SGB I würde im Übrigen die Antragserfordernisse und Antragsfristen in sozialrechtlichen Leistungsgesetzen unterlaufen (vgl. BSG Urteil vom 27.7.2004 - B 7 SF 1/03 R - SozR 4-1200 § 14 Nr. 5 RdNr 15).²⁴

Zu § 11 Abs. 5

Die Forderung einer sofort nach Inanspruchnahme der Leistung erfolgenden Antragstellung in Abs. 5 ist bei weitem zu eng gefasst. Betroffene von Gewalt müssen in der Regel nach der Tat eine Vielzahl von schneller Entscheidungen treffen, obwohl sie aufgrund der gerade erlebten Gewalttat häufig nur sehr eingeschränkt belastbar sind. Die Notwendigkeit, sofort nach Inanspruchnahme einen entsprechenden Antrag stellen zu müssen, kann im Zweifel dazu führen, dass die Leistung überhaupt nicht in Anspruch genommen wird. Aus der Praxis erfolgen bereits jetzt Rückmeldungen, Klientinnen und Klienten würden die Traumaambulanz dann nicht mehr aufsuchen, wenn auf sie der Druck ausgeübt wird, einen Antrag nach der fünften Stunde zu stellen. Von den hier Stellung nehmenden Verbänden wird die Antragstellung nach Inanspruchnahme der zehnten Stunde in der Traumaambulanz für ausreichend und adäquat gehalten.

zu § 11 Abs. 6

Generell ist die Möglichkeit der Antragstellung auch aus dem EU-Ausland nicht zu beanstanden. Leider fehlt es nach hiesigem Kenntnisstand an ausreichenden Erfahrungen und einer Evaluation bzgl. der Durchsetzbarkeit und möglichen Problemlagen bei der Antragstellung aus dem EU-Ausland. Aus der Praxis sind Fälle bekannt, in welchen eine Antragstellung aus anderen Staaten der EU schlicht nicht funktioniert hat. Es besteht insofern dringender Forschungs- und Evaluationsbedarf bei bereits anhängigen Fällen. Überdies kann es für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution mit erheblichen rechtlichen Schwierigkeiten im Herkunftsland verbunden sein, wenn dort offenbar wird, dass sie (wenn auch gezwungen) in der Prostitution tätig waren. In vielen Staaten ist Prostitution noch immer verboten. Daher ist Betroffenen von Menschenhandel und Zwangsprostitution davon abzuraten, einen Antrag bei einer Unterstützungsbehörde zu stellen. In der Praxis wird die Antragstellung aus dem Ausland von den im KOK organisierten Fachberatungsstellen bereits jetzt maßgeblich unterstützt. Für Angehörige sogenannter Drittstaaten ist die Antragstellung aus dem Ausland noch zusätzlich erschwert, wenn nicht nahezu unmöglich. Es ist kein Fall bekannt.

Empfehlung zu § 11

Es wird empfohlen, § 11 wie folgt zu fassen:

Im Hinblick auf die Häufigkeit der Schädigungen im Kindesalter wird empfohlen, zu § 11 einen weiteren Absatz einzufügen und § 11 wie folgt zu fassen:

²⁴ BSG, Urteil vom 16. März 2016 – B 9 V 6/15 R –, SozR 4-3100 § 60 Nr. 7, Rn. 31, zit. nach juris

§ 11

- (1) Leistungen der Sozialen Entschädigung werden auf Antrag erbracht, soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt.
- (2) Von Amts wegen werden Besondere Leistungen im Einzelfall nach Kapitel 11 erbracht.
- (3) Von Amts wegen können erbracht werden:
 1. Leistungen der Krankenbehandlung nach Kapitel 5,
 2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 64,
 3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 66 und
 4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 67.
- (4) **Werden Leistungen von Amts wegen erbracht, wird die Mitwirkung der oder des Geschädigten an der Ermittlung des Sachverhalts nicht zur Voraussetzung gemacht. Eine Versagung nach § (...) kommt in diesen Fällen nicht in Betracht.**
- (5) Sind Geschädigte Versicherte einer Krankenkasse, gelten Anträge auf Leistungen nach Kapitel 5 zugleich als Anträge auf die entsprechenden Leistungen der Krankenkasse, Anträge auf Leistungen der Krankenkasse zugleich als Anträge auf die entsprechenden Leistungen nach Kapitel 5.
- (6) **Sind Geschädigte Kinder oder Jugendliche, gelten gewährte Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe zugleich als Antrag auf Leistungen nach diesem Buch, wenn der Leistung oder Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe ein Sachverhalt im Sinne von § 14 oder §15 zugrunde liegt.**
- (7) Für Schnelle Hilfen genügt es, wenn **im Anschluss an die zehnte Stunde** der Inanspruchnahme ein Antrag gestellt wird.
- (8) Der Antrag auf Leistungen der Sozialen Entschädigung als Gewaltopfer nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 kann auch gestellt werden über eine Unterstützungsbehörde eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2004/80/EG.

§ 12 Beginn der Leistungserbringung, Kostenregelung für die erste Inanspruchnahme Schneller Hilfen

- (1) Leistungen, die auf Antrag erbracht werden, sind ab dem Monat zu erbringen, in dem die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme vorliegen, frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag auf diese Leistungen gestellt wird.
- (2) Für Zeiträume vor der Antragstellung sind Leistungen zu erbringen, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach dem schädigenden Ereignis gestellt wird. War die anspruchsberechtigte Person ohne ihr Verschulden an der Antragstellung verhindert, so sind Leistungen für Zeiträume vor der Antragstellung zu erbringen, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach Wegfall des Verhinderungsgrundes gestellt wird. Leistungen werden längstens für den Zeitraum eines Jahres rückwirkend ab Antragstellung erbracht.
- (3) Leistungen, die von Amts wegen erbracht werden, sind frühestens ab dem Monat zu erbringen, in dem der zuständigen Behörde die der Leistung zugrundeliegenden Tatsachen bekannt geworden sind.
- (4) Leistungen der Schnellen Hilfen werden für Zeiträume vor der Antragstellung nicht erbracht. § 11 Absatz 5 bleibt unberührt.
- (5) Die Kosten für die erste Inanspruchnahme einer Leistung der Schnellen Hilfen werden auch dann getragen, wenn Ansprüche nach diesem Buch nicht bestehen, auch nicht im Erleichterten Verfahren nach § 113.

zu § 12:

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen zu § 11 Abs. 5 wird gebeten, §12 Abs. 4 entsprechend anzupassen.

§ 13 Übernahme der Aufwendungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer

Bei der Ausführung von Leistungen nach diesem Buch sollen notwendige Aufwendungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer von dem Träger der Sozialen Entschädigung getragen werden, wenn eine antragstellende oder berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit weniger als fünf Jahren im Geltungsbereich dieses Buches hat. Abweichend von § 19 Absatz 2 Satz 3 des Zehnten Buches gilt dies auch im Verwaltungsverfahren.

Zu § 13

Die Einführung der Übernahme von Aufwendungen für Dolmetschende und Übersetzende wird sehr begrüßt. Sie entspricht einer Forderung der stellungnehmenden Verbände. Es wird sich jedoch dafür ausgesprochen, die zeitliche Begrenzung auf fünf Jahre zu streichen. Das Argument aus der Begründung, der Zeitraum von fünf Jahren entspräche der allgemeinen Frist bis zu einer möglichen Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt²⁵, trägt nur begrenzt: Bis zur Erteilung eines gesicherten Aufenthalts und des damit verbundenen Anspruchs auf einen Integrationskurs vergehen teilweise mehrere Jahre. Zudem kann eine psychische Traumatisierung auch zum Verlust von erworbenen Sprachkenntnissen führen.

Die Wirksamkeit einer Psychotherapie kann eingeschränkt sein, wenn der oder die Betroffene nur über einfache Deutschkenntnisse verfügt. Solange noch nicht ausreichend Behandlerinnen und Behandler mit entsprechenden Erstsprachen zur Verfügung stehen, muss momentan im Rahmen von psychotherapeutischer Behandlung auf Dolmetscher*innen zurückgegriffen werden (können). Die Darstellung von Emotionen und traumatisierenden Lebenserfahrungen in einer (wenn auch sehr gut erlernten) Fremdsprache ist meist sehr viel schwieriger als in der Erstsprache. Auch Geschädigte mit sehr guten Deutschkenntnissen können mitunter auf ergänzende Unterstützung durch Dolmetschende angewiesen sein.

Empfehlung zu § 13 SGB

Es wird vorgeschlagen, § 13 SGB wie folgt zu fassen:

§ 13 Übernahme der Aufwendungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer

*Abweichend von § 19 Absatz 2 Satz 3 des Zehnten Buches sollen notwendige Aufwendungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer im Verwaltungsverfahren und bei der Ausführung von Leistungen von dem Träger der Sozialen Entschädigung getragen werden, **wenn Berechtigte zur Verständigung in Deutsch nicht ausreichend sicher in der Lage sind.***

§ 14 Opfer von Gewalttaten

(1) *Als Opfer einer Gewalttat erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1 Leistungen der Sozialen Entschädigung, wer im Inland oder auf einem deutschen Schiff oder in einem deutschen Luftfahrzeug eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat durch*

- 1. einen vorsätzlichen, rechtswidrigen, unmittelbar gegen ihre oder seine Person gerichteten tätlichen Angriff (körperliche Gewalttat) oder durch dessen rechtmäßige Abwehr oder*
- 2. ein sonstiges vorsätzliches, rechtswidriges, unmittelbar gegen die freie Willensentscheidung einer Person gerichtetes schwerwiegendes Verhalten (psychische Gewalttat).*

²⁵ S. 149 des Entwurfs

- (2) *Ein Verhalten im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 ist in der Regel schwerwiegend, wenn es den Tatbestand des Menschenhandels (§§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuchs), der Nachstellung (§ 238 Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuchs), der Geiselnahme (§ 239b des Strafgesetzbuchs) oder der räuberischen Erpressung (§ 255 des Strafgesetzbuchs) erfüllt oder von mindestens vergleichbarer Schwere ist.*

Zu § 14

Die an der Stellungnahme beteiligten Verbände begrüßen ausdrücklich die Einbeziehung psychischer Gewalttaten, der Tatbestände des Menschenhandels, der Nachstellung, der Geiselnahme und der räuberischen Erpressung sowie vergleichbar schwerer Delikte in den Schutzbereich des Sozialen Entschädigungsrechts. Hiermit werden die entsprechenden Forderungen aus der Praxis umgesetzt.

Die an der Stellungnahme beteiligten Verbände schätzen die durch den Weißer Ring e.V. in seinen Eckpunkten eingebrachte Lösung für den Entschädigungstatbestand. Der Weiße Ring schlägt dort unter § 2 vor, den Entschädigungstatbestand in einem Zusammenhang mit den Berechtigten zu normieren. Der Vorschlag trifft insbesondere deshalb auf die Zustimmung der Verbände, da mit der Formulierung in Abs. 1 S. 2 der Eckpunkte WR auch die psychischen Tatbestände sehr gut erfasst sind, ohne dass eine Aufzählung verschiedener strafrechtlicher Normen notwendig wäre.

Eine Abgrenzung zwischen schwerwiegenden und weniger schwerwiegenden Taten sowie die Verhinderung eines ausufernden Entschädigungsanspruchs ist in diesem Fall über die Frage der Kausalitätsbeziehung zwischen der vorsätzlichen, rechtswidrigen Handlung, der Primärverletzung und der verbleibenden Gesundheitsstörung möglich.

Sollte dem Vorschlag des Weißen Ring e.V. nicht gefolgt werden, so merken die an der Stellungnahme beteiligten Verbände kritisch zu § 14 an:

zu § 14 Nr. 1

Das bisherige Tatbestandsmerkmal des Angriffs „gegen seine oder eine andere Person“ (§ 1 Abs. 1 S. 1 OEG) wird durch das Erfordernis eines unmittelbaren Angriffs auf die geschädigte Person ersetzt. Nach dem Entwurf muss der vorsätzliche rechtswidrige Angriff damit nunmehr unmittelbar gegen den eigenen Körper gerichtet sein. Diese Änderung hat weitreichende Folgen für die Entschädigung von unmittelbaren Tatzeug*innen, die aus dem Schutzbereich des Sozialen Entschädigungsrechts weitestgehend hinausfallen, wenn sie nicht gemäß § 15 Abs. 2 eine enge persönliche Beziehung zu der/dem unmittelbar Geschädigten haben.

Die Regelung wird nahezu zwangsläufig den Eindruck entstehen lassen, dass der Gesetzgeber unmittelbare Tatzeuginnen und -zeugen, die bei Attentaten oder Anschlägen durch das Miterleben der Gewalt geschädigt werden, hier bewusst aus dem Kreis der Berechtigten ausgrenzen wollte. Angesichts des Anstiegs terroristischer Anschläge durch rassistische oder (pseudo-)religiös motivierte Täter wird der Ausschluss dieser Gruppe von Entschädigungs- und Teilhabeleistungen ausdrücklich abgelehnt. Hier werden unschuldige Betroffene mit teils weitreichenden Schädigungsfolgen ohne ersichtlichen Grund vorsätzlich von fast allen Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts abgetrennt.

Zu § 14 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2

§ 14 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 ist als erster Versuch zu lesen, die in der Praxis sehr häufigen Schädigungen durch psychische Gewalt im Sozialen Entschädigungsrecht zu verankern. So werden einige Tatbestände des StGB aufgezählt, mit denen der unbestimmte Rechtsbegriff der „*schwerwiegenden*“ psychischen Gewalttat konkretisiert wird.

Mit der Formulierung in § 14 Abs. 2 5. Alt „*oder von mindestens vergleichbarer Schwere*“ soll die Möglichkeit eröffnet werden, die nicht abschließende Aufzählung durch Praxis und Rechtsprechung zu schärfen.

In Bezug auf die Definition des „schwerwiegenden Verhaltens“ im Sinne von § 14 Abs. 2 wird dringend empfohlen, auch weitere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und die persönliche Freiheit in der Norm aufzunehmen, insbesondere sexualisierte Gewalt gegen Kinder und sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien. Auch die Tatbestände der Ausbeutung in der Prostitution § 180 a, § 181 a StGB sind explizit mit in den Katalog der schwerwiegenden psychischen Gewalttaten mit aufzunehmen. Andernfalls würde § 14 Abs. 2 Prostituierte gegenüber Betroffenen von Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 233 StGB schlechter gestellt.

Ein bisher nicht erörtertes Problem ergibt sich, da die Tathandlungen bei Menschenhandel sich in der „Anwerbung“, „Beförderung“, „Weitergabe“, „Beherbergung“ und „Aufnahme“, vgl. § 232 Abs. 1 S. 1 StGB, erschöpft. Einfache Tatmittel sind hierbei die Ausnutzung einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder einer „auslandsspezifischen“ Hilflosigkeit. Schwere Tatmittel sind Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel, List, Entführung oder das Sich-Bemächtigen.

Bei der Zwangsprostitution, § 232 a StGB, besteht die Tathandlung im „Veranlassen“ – im Sinne eines Einwirkens. Erst in einem zweiten Schritt führen diese Taten zu einer Beeinträchtigung der sexuellen Selbstbestimmung.

Die schädigenden Folgen der Taten des Menschenhandels werden aber in der Regel nicht, oder nicht allein, nur durch die oben beschriebenen Tathandlungen verursacht. Vielmehr ergeben sich die Schädigungsfolgen zumeist aus dem Zusammenspiel zwischen Tathandlung, Tatmitteln und der abgenötigten Duldung oder dem Zwang zur Erbringung unfreiwilliger sexueller Handlungen. Im Rahmen von Taten des Menschenhandels muss aber eben dieses Zusammenspiel als Gewalttat angesehen werden. Zur Erläuterung: Eine hinlänglich überzeugend vorgetragene (psychische) Bedrohung von Kindern und Familie kann ausreichen, um eine Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen zu bringen. Die Bedrohung der Familie wird aber in der Regel nicht zu einer Posttraumatischen Belastungsstörung führen, wie sie bei Betroffenen von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung häufig diagnostiziert wird. Auch wird eine Bedrohung in der Regel nicht das A-Kriterium (nach DSM V)²⁶ einer Posttraumatischen Belastungsstörung (das Trauma) erfüllen. Vielmehr ist es die Drohung im Zusammenspiel mit den zu erduldenen sexuellen Kontakten, die schwere psychische Folgen haben kann.

Bei der Zwangsarbeit, § 232 b StGB, können die Schädigungsfolgen gleichermaßen durch das Nötigungsmittel (bspw. eine Bedrohung), durch die erzwungene Tätigkeit (bspw. durch fehlende Schutzkleidung, nicht ausreichende Absicherung einer Baustelle, Verletzungen durch Materialfehler, Verletzungen in Ausübung der erzwungenen Tätigkeit) wie auch durch die ausbeuterischen Lebens-

²⁶ vgl. Dreßing, Kriterien bei der Begutachtung der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), Hessisches Ärzteblatt 5/2016, Tabelle 2, S. 271 ff, (273)

und Arbeitsbedingungen (Folgen des Unterbleibens von ärztlicher oder zahnärztlicher Behandlung, Erkrankungen wie Tuberkulose, etc.) hervorgerufen werden.

Hieran wird deutlich, wie notwendig es ist, dass das schädigende Ereignis bei Menschenhandel und Zwangsarbeit/ Zwangsprostitution sowohl in der Handlung, als auch in der Abfolge erzwungener, unfreiwilliger Dienstleistungen sowie den ausbeuterischen und krankmachenden Lebensbedingungen zu sehen ist und dies entsprechend klarzustellen ist.

Empfehlung zu § 14 SGB

Wird dem Vorschlag aus den Eckpunkten WR nicht gefolgt, wird empfohlen, § 14 wie folgt zu fassen:

§ 14 Opfer von Gewalttaten

(1) Als Opfer einer Gewalttat erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1 Leistungen der Sozialen Entschädigung, wer im Inland oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen, gegen sich oder eine andere Person gerichteten

- 1. tätlichen Angriff (körperliche Gewalttat),*
- 2. **Angriff auf die sexuelle Selbstbestimmung***
- 3. durch die rechtmäßige Abwehr eines **vorsätzlichen, rechtswidrigen** Angriffs*
oder
- 4. ein sonstiges vorsätzliches, rechtswidriges, unmittelbar gegen die freie Willensentscheidung einer Person gerichtetes schwerwiegendes Verhalten (psychische Gewalttat).*

(2) Ein Verhalten ist insbesondere dann schwerwiegend, wenn es einen der folgenden Tatbestände des Strafgesetzbuches

- 1. Menschenhandel, § 232 StGB*
- 2. Zwangsprostitution oder Zwangsarbeit, §§ 232 a und b StGB*
- 3. **Ausbeutung von Prostituierten oder Zuhälterei, § 180 a, § 181 a StGB***
- 4. Ausbeutung der Arbeitskraft, § 233 StGB*
- 5. Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung, § 233 a StGB*
- 6. Zwangsheirat, § 237 StGB*
- 7. Nachstellung, § 238 des StGB*
- 8. Geiselnahme, § 239 b des StGB) oder*
- 9. Bedrohung, § 241 des StGB*

*erfüllt oder von vergleichbarer Schwere ist. **Eine vergleichbare Schwere liegt insbesondere vor bei sexualisierter Gewalt mittels digitaler Medien.***

Die Begründung zu § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 sollte weiter eine Erläuterung enthalten:

„Das schädigende Ereignis in Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 besteht im Zusammenspiel zwischen der Tathandlung, den Tatmitteln, den Tätigkeiten, bei denen die Person ausgebeutet wird und den Arbeits-/Lebensbedingungen, denen sie dabei ausgesetzt war.“

§ 15 Gleichstellungen

(1) Einer Gewalttat stehen gleich:

- 1. die vorsätzliche Beibringung von Gift,*

2. *das Fehlgehen der Gewalttat, so dass sie eine andere Person trifft als die Person, gegen die sie gerichtet war,*
3. *ein Angriff in der irrtümlichen Annahme des Vorliegens eines Rechtfertigungsgrundes,*
4. *die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen und*
5. *die erhebliche Vernachlässigung von Kindern.*

(2) Den Opfern von Gewalttaten stehen Personen gleich, die in Folge des Miterlebens der Tat, des Auffindens des Opfers oder der Überbringung der Nachricht vom Tode oder der schwerwiegenden Verletzung des Opfers eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, wenn zwischen diesen Personen und dem Opfer im Sinne des § 14 oder des Absatzes 1 eine enge emotionale Beziehung besteht. Eine solche Beziehung besteht in der Regel in Ehen, eingetragenen Lebenspartnerschaften sowie mit Nahestehenden im Sinne des § 3 Absatz 5.

Zu § 15

Die Verbände ado, bff, KOK und VBRG begrüßen, dass die erhebliche Vernachlässigung von Kindern nunmehr mit § 15 Abs. 1 Nr. 5 einer Gewalttat ausdrücklich gleichgestellt worden ist.

Ansonsten schließen sich die an der Stellungnahme beteiligten Verbände dem Vorschlag des Weißen Ring e.V. zu den Gleichstellungen, vgl. § 2 Abs. 2 und 3 der Eckpunkte WR²⁷ an.

zu § 15 Abs. 1

Die Gleichstellungen in § 15 Abs. 1 entsprechen weitgehend den bisherigen Regelungen in § 1 Abs. 2 OEG.

zu § 15 SGB Abs. 2

Als positiv wird die Aufnahme des sogenannten Schockschadens bewertet, der Angehörigen eine Entschädigung zugesteht, die durch die Nachricht vom Tod oder von der schweren Verletzung eines nahestehenden Menschen eine Schädigung erleiden. Weiter positiv ist die Klarstellung, dass eine solche enge emotionale Beziehung neben ehelichen und eingetragenen Partnerschaften auch bei Nahestehenden, also Eltern, Geschwistern und engen Lebensgemeinschaften gegeben ist.

§ 16 Leistungsberechtigung sonstiger Betroffener

Personen, die

1. *ein Tatgeschehen im Sinne des § 14 oder des § 15 Absatz 1 unmittelbar miterlebt oder*
2. *eine durch eine Tat im Sinne des § 14 oder des § 15 Absatz 1 getötete Person aufgefunden haben, ohne eine enge emotionale Beziehung zum Opfer zu haben (sonstige Betroffene), erhalten Leistungen der Schnellen Hilfen.*

²⁷ Seite 14 der Eckpunkte WR

Zu § 16

Es wird dringend gebeten, auch Tatzeug*innen ohne enge emotionale Beziehung zu unmittelbar Geschädigten wieder umfassend als geschädigte Leistungsberechtigte in den Schutz des Sozialen Entschädigungsrechts einzubeziehen, s.o. unter § 3.

§ 17 Anspruch auf Leistungen bei Gewalttaten im Ausland

Personen, die im Ausland durch ein schädigendes Ereignis nach den §§ 14 und 15 eine gesundheitliche Schädigung erleiden, erhalten wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Leistungen nach Maßgabe des § 102, wenn sie

1. *ihren gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und*
2. *sich zum Tatzeitpunkt für einen vorübergehenden Zeitraum von längstens sechs Monaten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufgehalten haben.*

Zu § 17

Es wird angeregt, den Zeitraum des § 17 Nr. 2 auf ein Jahr zu verlängern. Ansonsten wären auch Schüler*innen und Studierende im Rahmen von Austauschprogrammen oder bpsw. entsandte Beschäftigte von den Leistungen ausgenommen. Dieser Leistungsausschluss wäre nicht sachgerecht, weil in diesen Fällen der Auslandsaufenthalt in aller Regel nicht mit der Absicht erfolgt, sich langfristig in ein anderes System der sozialen Sicherung zu begeben. Hilfsweise könnte auch eine leistungserhaltende Klausel für diese Zielgruppe geschaffen werden.

§ 18 Ausschluss von Ansprüchen und Leistungen

- (1) *Von Ansprüchen nach diesem Buch ist ausgeschlossen, wer das schädigende Ereignis verursacht hat.*
- (2) *Leistungen sind ausgeschlossen, wenn sie der Person wirtschaftlich zugutekämen, die das schädigende Ereignis verursacht hat.*

zu § 18

Die Regelung zum Ausschluss von Ansprüchen gemäß § 18 ist in einigen Punkten deutlich nachzubessern.

zu § 18 Abs. 1

§ 18 Abs. 1 entspricht dem alten § 2 Abs. 1 S. 1, 1. Halbsatz OEG. Der Ausschluss von direkten Schädiger*innen aus dem Bezug von Leistungen wird von den an der Stellungnahme beteiligten Verbänden unterstützt. Aus der Praxis der Mitgliedsorganisationen der Verbände wurde anlässlich des Gesetzesentwurfs jedoch zurück gemeldet, dass insbesondere bei Betroffenen von rechter und häuslicher Gewalt oftmals von einer Versagung wegen Mitverursachung nach dem bisher geltenden § 2 Abs. 2 OEG Gebrauch gemacht wird:

Bei rechten, antisemitischen und rassistischen Taten wird der zugrunde liegende Lebenssachverhalt häufig verkannt und die Opfer sehen sich damit konfrontiert, dass ihre Notwehrhandlungen als Angriffe und damit im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts mindestens als Mitverursachung angesehen werden.

Bei häuslicher Gewalt kommt es immer wieder zu Entscheidungen, in denen den Opfern vorgeworfen wird, sie hätten sich leichtfertig der Gefahr einer Gewalttat ausgesetzt und dadurch selbst gefährdet. Aus der Praxis der Mitgliedsorganisationen erhielten die Verbände die Rückmeldung, dass die Ablehnungsbescheide in ihrer Form und Sprache Verletzungen bei den Betroffenen hinterlässt und die Folgen von Straftaten verharmlost und als weniger schwerwiegend eingestuft werden. Drei Beispiele aus der Beratungspraxis sollen dies verdeutlichen:

- Einer erwachsenen Frau wurden die Leistungen versagt, weil sie als Fünfjährige „freiwillig gegen Zahlung von 5 DM ihre Unterhose ausgezogen“ hatte und daraufhin vom Täter sexuell missbraucht wurde. Diese freiwillige Handlung wurde als Begründung für die Ablehnung mit aufgeführt (Bescheid von 2008).
- Eine Klientin wurde im Alter von 12 Jahren Opfer eines sexuellen Missbrauchs. Hier wurde behauptet, der Geschlechtsverkehr habe in „beidseitigem Einvernehmen“ stattgefunden.
- Ein Mann schießt mit seinem Gewehr auf seine Ex-Frau. Diese ist schwer verletzt. Das Versorgungsamt lehnt den Antrag mit Verweis auf Mitverursachung aufgrund vorheriger häuslicher Gewalttaten ab.

zu § 18 Abs. 2

Nach der Begründung soll der Leistungsausschluss für das Opfer ein Grund sein, sich aus dem Einflussbereich der schädigenden Person zu entfernen und so etwaige neue Schädigungen, z.B. bei Fällen häuslicher Gewalt, zu vermeiden, vgl. S. 152 des Entwurfs. Hier weisen die an der Stellungnahme beteiligten Verbände gemeinsam nochmals darauf hin, dass es in aller Regel die Gewaltstrukturen selbst sind, die eine Trennung vom Täter unmöglich machen. Ebenfalls nicht selten sind Betroffene häuslicher Gewalt aufgrund der eingetretenen Schädigungsfolgen nicht in der Lage, sich dem Einflussbereich zu entziehen. Menschen, die in einer solchen gewaltförmigen Partnerschaftsstruktur leben, haben häufig bereits als Kind selbst massive Gewalterfahrungen erlitten oder miterlebt. Die unterzeichnenden Verbände bezweifeln, dass ein Ausschluss von Leistungen eine solche Struktur verändern könnte. Negative/ sanktionierende Ansätze können schon bei weniger komplexen Beziehungskonstellationen wenig ausrichten. Des Weiteren wurde außer Acht gelassen, dass Kinder und Jugendliche nicht frei wählen können, ob sie in Obhut genommen oder das Sorgerecht entzogen wird. Sie sind häufig auch unfreiwillige Zeug*innen von Gewalt innerhalb der Familie.

Die an der Stellungnahme beteiligten Verbände weisen dringend darauf hin, dass künftig verhindert werden muss, gewaltbetroffene erwachsene Frauen, die sich in einer Situation häuslicher Gewalterfahrung nicht trennen, von Leistungen der Sozialen Entschädigung auszuschließen. Eine solche Maßnahme stellt ihrer Ansicht nach eine unzulässige Diskriminierung dar und ignoriert zugleich alle zuvor benannten Dynamiken häuslicher Gewalt. § 18 Abs. 2 müsste in seiner jetzigen Form gestrichen und im Sinne einer Lösung entsprechend angepasst werden.

Begrüßt wird, dass der Anregung gefolgt wurde, den noch in § 17 Abs. 2 SGB XIII-E normierten Leistungsausschluss bei Zusammentreffen von Ansprüchen nach dem SGB VII und dem Sozialen Entschädigungsrecht in eine Ruhensregelung zu verwandeln.

§ 19 Versagung und Entziehung von Leistungen

- (1) *Leistungen sind zu versagen oder zu entziehen, wenn es aus in dem eigenen Verhalten der Antragstellerin oder des Antragstellers liegenden Gründen unbillig wäre, eine Entschädigung zu erbringen.*
- (2) *Leistungen können ganz oder teilweise versagt werden, wenn Geschädigte es unterlassen haben, das ihnen Mögliche und Zumutbare zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung der Täterin oder*

des Täters beizutragen, insbesondere unverzüglich Anzeige bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde zu erstatten.

Zu § 19

Die Kritik an der Leistungsvergütung wurde in den vergangenen Jahren mehrfach und deutlich betont. Leider hält der Gesetzgeber an dem Institut der Unbilligkeit und dem Erfordernis der Strafanzeige fest. Die an der Stellungnahme beteiligten Verbände bedauern sehr, dass so die Chance vertan wird, die überalterten und teils diskriminierenden Vergütungsgründe einer grundlegenden Reform zu unterziehen.

zu § 19 Abs. 1

Ausreichend für die Annahme einer Unbilligkeit der Leistungserbringung soll nach der Begründung ein mittelbarer Zusammenhang zwischen dem Verhalten der geschädigten Person und dem schädigenden Ereignis sein. Dabei muss die Geschädigte nicht selbst die wesentliche Bedingung für den Eintritt der Schädigung gesetzt haben²⁸.

Zu den bisherigen Fallgruppen der Unbilligkeit

Die von der Rechtsprechung gebildeten Fallgruppen zur Unbilligkeit behalten mit § 19 Abs. 1 voraussichtlich auch nach Einführung des SGB XIV ihre Gültigkeit. Zu dem unbestimmten Rechtsbegriff der „Unbilligkeit“ existiert eine (teils mehr als 30 Jahre alte) Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Danach soll „Unbilligkeit“ zu bejahen sein:

1. „Wenn jemand sich bewusst außerhalb der staatlichen Gemeinschaft stellt und sich die da mit verbundene Gefahr in Schädigungen durch eine Gewalttat realisiert²⁹.
2. Wenn jemand nicht einem kriminellen Umfeld angehört, sich aber z.B. als chronisch Alkohol- oder Drogenabhängiger sozialwidrig verhält, wenn die Tat aus diesem Milieu entstanden ist.
3. Wer sich, ohne sozial nützlich³⁰ oder sogar von der Rechtsordnung erwünscht³¹ zu handeln, der Gefahr einer Gewalttat bewusst oder leichtfertig ausgesetzt hat³²
4. Wer sich einer von ihm erkannten oder leichtfertig verkannten Gefahr nicht entzieht, obwohl ihm dies zumutbar und möglich wäre. Wenn also jemand einer ständigen Gefahr zum Opfer fällt, aus der er sich bei einem Mindestmaß an Selbstverantwortung hätte befreien können.“

Hierzu ist in aller Deutlichkeit zu konstatieren:

Die von der Rechtsprechung gebildeten Fallgruppen sind in ihren Annahmen mit heutigen viktimologischen Erkenntnissen und der Gesamtrechtsordnung nicht mehr in Einklang zu bringen.

Sie sind überdies teilweise direkt diskriminierend, wenn bspw. suchterkrankte Menschen wegen ihres (meist krankheitsbedingten) Lebensstils und ihrer damit einhergehenden marginalisierten sozialen Situation von Leistungen ausgeschlossen werden.

²⁸ vgl. S. 153 des Entwurfs

²⁹ Wegen rechtsfeindlichen Verhaltens sind deshalb Entschädigungsansprüche bei Zugehörigkeit zum illegalen Drogenhandel selbst dann ausgeschlossen, wenn ein Beteiligter sich von dieser kriminellen Betätigung abgewandt und mit der Polizei zusammengearbeitet hat und deshalb überfallen wurde, vgl. BSGE 72, 136, 137 f = SozR 3-3800 § 2 Nr. 2

³⁰ BSGE 52, 281, 288 = SozR 3800 § 2 Nr. 3

³¹ BSGE 66, 115, 118 f = SozR 3800 § 2 Nr. 7

³² BSGE 79, 87, 89 = SozR 3-3800 § 2 Nr. 5

Zur Versagung wegen Unbilligkeit bei häuslicher Gewalt:

Häufig genug wurde zudem aus der Praxis darauf hingewiesen, dass der Versagungsgrund der Unbilligkeit angewandt auf Betroffene von häuslicher Gewalt sowohl viktimologischen Erkenntnissen als auch sozialwissenschaftlichen und psychologischen Analysen über Ursachen, Vorkommen und Auswirkungen von Gewalt in Paarbeziehungen diametral gegenübersteht. Letztlich ist Fallgruppe zu 4 einer der Gründe, warum viele Frauen sich gehindert sehen, die ihnen zustehenden Leistungen auch nur zu beantragen. Zu Recht befürchten sie die darin enthaltene Schuldzuweisung und damit verbundene sekundäre Viktimisierung. Diese Gruppe wird auch von der Traumaambulanz in Zukunft nicht profitieren können, s.u.

Das BSG hat sich in seiner Entscheidung aus 2011³³ mit der Frage der Unbilligkeit und dem Maßstab auseinandergesetzt, bei dem angenommen werden kann, dass ein Verhalten der Geschädigten dem Fall der Mitverursachung gleichkommt: *„Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 2. Alternative OEG sind Leistungen zu versagen, wenn es unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren. « Unbilligkeit » ist als unbestimmter Rechtsbegriff so zu konturieren, dass die darauf beruhende Gegennorm den Leistungsausschluss gegenüber dem Rechtsanspruch aus § 1 OEG rechtfertigt (BSGE 49, 104, 107 = SozR 3800 § 2 Nr. 1; BSGE 83, 62, 65 = SozR 3-3800 § 2 Nr. 9). Der Senat hat bereits entschieden, dass nur solche Gründe zur Unbilligkeit führen, die dem in der 1. Alternative des § 2 Abs. 1 OEG genannten Fall der Mitverursachung an Bedeutung annähernd gleichkommen (BSGE 66, 115, 117 = SozR 3800 § 2 Nr. 7; BSGE 83, 62, 65 = SozR 3-3800 § 2 Nr. 9). Der Maßstab hierfür ergibt sich aus dem gesetzlichen Zweck der Gewaltopferentschädigung, aus verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen, aus Prinzipien der Gesamtrechtsordnung und aus viktimologischen Erkenntnissen.“*³⁴

Im Fall der sogenannten „Selbstgefährdung“ setzt die zur Unbilligkeit führende „Leichtfertigkeit“ einen erhöhten Grad von Fahrlässigkeit voraus. Dieser entspricht in etwa der groben Fahrlässigkeit³⁵ im Sinne des bürgerlichen Rechts. Jedoch ist hierbei ein individueller Sorgfaltsmaßstab anzuwenden, der auf die persönlichen Fähigkeiten der gewaltbetroffenen Person abstellt.

Betroffene von häuslicher Gewalt sind aufgrund fortgesetzter Demütigungen und körperlicher Angriffe häufig zutiefst verunsichert in ihrem Selbstwertgefühl. Furcht, mangelndes Selbstvertrauen, fehlende soziale Unterstützung und psychische Erkrankungen, die sich aufgrund der über Jahre andauernden Misshandlungen herausgebildet haben können, setzt viele Frauen außer Stande, sich früher von dem Täter zu trennen.

Ob darüber hinaus in Fällen, in denen eine Geschädigte längere Zeit nach der Trennung zu dem gewalttätigen Partner aktiv zurückkehrt, eine Versagung wegen Unbilligkeit in Betracht kommt, wird diesseits bezweifelt, soll aber dahingestellt bleiben. Schließlich verbieten es auch die vom BSG in der oben zitierten Rechtsprechung aufgestellten Kriterien, Opfern von häuslicher Gewalt eine Versorgung pauschal zu versagen, wenn sie sich nicht von dem Täter trennen.

Die pauschale Versagung ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung sowie der politischen und gesetzgeberischen Weiterentwicklungen zum Themenkomplex häusliche Gewalt weder zeitgemäß noch angebracht.

Es ist zu konstatieren, dass der staatliche Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt erst seit den späten 1990er Jahren auch auf gesetzlicher Ebene gewährleistet wird. Zuvor wurde Gewalt in Familien mehr oder weniger als Privatangelegenheit behandelt und Frauen auf gesellschaftlicher

³³ BSG, Urteil vom 07. November 2011, B 9 VG 2/01, juris

³⁴ BSG, a.a.O. Rn. 13

³⁵ Grobe Fahrlässigkeit setzt einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen, der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus; diese Sorgfalt muss in ungewöhnlich hohem Maß verletzt und es muss dasjenige unbeachtet geblieben sein, was im gegebenen Fall jedem Menschen eingeleuchtet hätte.

Ebene die Verantwortung für das Misslingen einer Beziehung und für verübte Gewalttaten zugeschrieben. Das Entstehen der Frauenberatungsstellen und Notrufe geht auf die der Neuen Frauenbewegung und zivilgesellschaftlichem Engagement zurück. Die Einrichtungen wurden ohne staatliche Unterstützung und Finanzierung aufgebaut und in den Anfangsjahren ausschließlich ehrenamtlich aufrechterhalten.

Erst in seiner Sitzung vom 01.12.1983, 08.02.1985 und 12.03.1986 hat sich das Plenum des Deutschen Bundestages erstmals mit der Lage der Frauenhäuser befasst. So heißt es in der BT-Drucksache 11/2848 (S. 4) aus dem Jahr 1988:

„(...) Es bestand dabei Übereinstimmung in der Notwendigkeit von Frauenhäusern als Zufluchtsort für misshandelte Frauen und ihre Kinder, in der erforderlichen Absicherung ihrer finanziellen Grundlagen und in der Würdigung der von den Frauenhäusern und ihren Mitarbeiterinnen mit überdurchschnittlichem Einsatz geleisteten Arbeit von hohem gesellschaftlichem Rang. Ergebnis dieser Plenardiskussionen und der Beratungen im federführenden Ausschuss für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit war eine in die Plenarsitzung vom 10.12.1986 angenommene Entschließung mit einem Maßnahmenkatalog zur Unterstützung der Frauenhausarbeit und zur Sicherung des Fortbestandes von Frauenhäusern. (...)“

Erst im Jahr 1998 wurde Vergewaltigung in der Ehe strafbar.

Das sogenannte „Züchtigungsrecht“ der Eltern wurde im Jahr 2000 mit der Einführung des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung³⁶ abgeschafft und Kindern ein Recht auf gewaltfreie Erziehung zugestanden.

Den zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten im häuslichen Rahmen bietet das im Jahr 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz.

Die Entscheidung des Bundessozialgerichts, in dem erstmals eine Unbilligkeit bei Verbleib in einer „gefährdenden Beziehung“ angenommen wurde, datiert dagegen aus dem Jahr 1984³⁶ und ist damit über 30 Jahre alt.

Seit dieser Zeit haben die aufgeführten Gesetzesänderungen und -einführungen eine veränderte Wahrnehmung der Hintergründe und Ursachen ermöglicht und zu einer anderen Bewertung von häuslicher Gewalt geführt. Im Vergleich zu den zuvor geltenden Wertmaßstäben sind die gesetzgeberischen Initiativen zum Schutz vor häuslicher Gewalt geradezu „NEU“ zu nennen.

Ein Festhalten an der Fallgruppe der „Unbilligkeit wegen Verbleibs in einer gefährdenden Beziehung“ erscheint daher nachgerade antiquiert.

Zutreffend hat das hessische Landessozialgericht in einem Urteil von 1993³⁷ bei einem Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft mit längeren konfliktreichen Partnerbeziehungen nur dann eine Versagung der Entschädigung für rechtmäßig erachtet, wenn dem Opfer selbst ein vorwerfbares, rechtsfeindliches Verhalten als Ursache oder zumindest Mitursache für den zu beurteilenden tätlichen Angriff vorgehalten werden kann.

Weiter verbieten auch die in den letzten Jahren gewonnenen viktimologischen Erkenntnisse eine schematische Versagung von Entschädigung in Fällen häuslicher Gewalt. Die Probleme, sich von dem Täter zeitnah zu trennen, entsprechen geradezu „klassisch“ den typischen Verhaltensweisen von Opfern häuslicher Gewalt.

Die erste bundesweite, repräsentative Studie zur „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ bestätigt die Erkenntnisse der viktimologischen Forschung, die seit den

³⁶ BSG, Urteil vom 03. Oktober 1984, 9 a RVg 6/83

³⁷ LSG Hessen, Urteil vom 25. März 1993 – L 5 Vg 615/90 –, Rn. 35, juris

späten 1970er Jahren zu Viktimisierungsprozessen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt gewonnen wurden. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass mindestens jede vierte Frau schon einmal körperliche oder sexuelle Übergriffe durch einen Partner oder Ex-Partner erlebt hat. Nach der Studie sind Frauen von häuslicher Gewalt mehr bedroht als durch andere Gewaltdelikte wie Körperverletzung mit Waffen oder Raub.

Nach einer neueren Erhebung haben in Deutschland von allen Frauen mit Partner*in (derzeitig oder früher) 22 % seit dem 15. Lebensjahr körperliche und/oder sexuelle Gewalt von einem Partner/einer Partnerin erfahren.³⁸

Ausmaß und Folgen der Gewalt waren nach den Erkenntnissen der Studie von 2004 dann am größten, wenn der Täter ein Partner oder Ex-Partner war - sowohl hinsichtlich der Verletzungsfolgen als auch hinsichtlich der psychischen, psychosozialen und gesundheitlichen Folgen.

Häusliche Gewalt tritt oft im Kontext von Trennungs- und Scheidungssituationen auf oder verstärkt sich zu diesem Zeitpunkt. Frauen und ihre Kinder sind in dieser Phase einem besonders hohen Risiko von eskalierender Gewalt ausgesetzt. Dies macht eine weitere, im Jahr 2009 veröffentlichte, Studie³⁹ in erschreckendem Maße deutlich:

„Die Ergebnisse dieser und vorangegangener nationaler und internationaler Studien zeigen auf, dass Trennung und Scheidung aus Paarbeziehungen mit einem hohen Risiko einhergehen, schwere oder eskalierende Gewalt durch Partner zu erleben, und Frauen, die sich aus Paarbeziehungen ein- oder mehrmals gelöst haben, eine besonders häufig durch körperliche/sexuelle Gewalt belastete Bevölkerungsgruppe darstellen. Im Zuge der Trennung und Scheidung kann bereits in der Partnerschaft bestehende Gewalt noch weiter eskalieren oder erstmals Gewalt durch einen Partner verübt werden. Es handelt sich hier häufiger, wie sich auch bei den Auswertungen der Schweregrade von Gewalt durch frühere Partner bereits angedeutet hat, um vergleichsweise schwerwiegende körperliche und sexuelle Gewalt durch Partner.⁴⁰ (...) Im direkten Kontext der Trennungs- und Scheidungssituation berichteten in der Studie, wie die weiter vertiefenden Auswertungen zeigen, etwa 8 - 10 Prozent der Frauen, die sich getrennt haben, von Gewaltdrohungen und gewaltsamen Übergriffen durch (Ex-) Partner, welche sich gegen Eigentum, gegen die Frau selbst, aber auch gegen die Kinder richteten.

(...) Werden alle berichteten gewaltsamen Ereignisse, die Frauen im Zusammenhang mit Trennung/Scheidung sowie Umgangs-/Besuchsrecht berichteten, zusammengefasst, dann handelte es sich am häufigsten um körperliche/sexuelle Gewalt und Mordversuche gegen Frauen und – seltener – die Kinder (46 Prozent), gefolgt von Gewaltdrohungen ohne realisierte Gewalt (35 Prozent) und Gewalt gegen Eigentum oder Wohnungseinbrüche (19 Prozent). Drohungen im Kontext von Trennung und Scheidung waren häufig (etwa zur Hälfte) mit realisierter Gewalt verbunden, allerdings nicht in dem Maße wie bei Gewalt in bestehenden Paarbeziehungen. In gut einem Drittel der Fälle, in denen Gewaltdrohungen ausgesprochen wurden (35 Prozent), wurden auch realisierte körperliche/sexuelle Übergriffe zumeist gegen die Frauen, teilweise auch gegen Kinder berichtet.

Unter dem Gesichtspunkt von Hochrisikosituationen stellt die Trennungs- und Scheidungssituation mit die höchste Gefährdung für Frauen dar, Opfer von körperlicher und/ oder sexueller Gewalt durch Partner zu werden: (Hervorhebung durch die Verfasserin)

³⁸ FRA, Gewalt gegen Frauen – Eine EU-weite Erhebung, Ergebnisse auf einen Blick, Tabelle 1, S. 19

³⁹ Schröttle, Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen - eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt- Kurzfassung, 2009

⁴⁰ Schröttle, 2009, S. 41

Damit ist die Angst vor eskalierender Gewalt des Täters bei einer Trennung mehr als real, weshalb häufig mehrere Versuche notwendig sind, eine endgültige Entscheidung für das Verlassen des Schädigers treffen zu können. Dies hat nichts mit einer vorwerfbaren Leichtfertigkeit zu tun. Vor diesem Hintergrund ist Betroffenen von häuslicher Gewalt eine Entschädigung nicht zu versagen, wenn sie nicht in der Lage waren, sich von dem Schädiger zu trennen.

Zur Versagung bei schuldhafter Unterlassung möglicher Schadensverhinderung oder – Minderung: Nach der Begründung zu § 19 Abs. 1 kommt eine Versagung auch weiter *„bei einem nach der Tat liegenden Verhalten der geschädigten Person in Betracht, etwa wenn diese es - trotz entsprechender Möglichkeit - schuldhaft unterlässt, den Eintritt des Schadens abzuwenden oder den Schaden zu mindern“*, vgl. S. 153 des Entwurfs.

Hier ist fraglich, ob gemeint sein soll, dass Betroffene eine bestimmte Form der Krankenbehandlung oder der psychotherapeutischen Intervention „leisten“ müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, von der Ermessensversagung betroffen zu sein.

Es wird empfohlen, die Versagung wegen Unbilligkeit auf diejenigen Fälle zu begrenzen, in denen die Gewalttat während der Begehung oder aufgrund von schweren Straftaten (Verbrechen) der später geschädigten Person verübt wird.

Neu im Entwurf des § 19 Abs. 1 ist nunmehr auch die Möglichkeit, eine zunächst bewilligte Leistung in Fällen der Unbilligkeit zu entziehen. Die in der Stellungnahme beteiligten Verbände sprechen sich dafür aus, in § 19 Abs. 1 S. 1 2. Alt. zu ändern. Es sollte die Möglichkeit einer Einstellung der Leistungen mit Wirkung für die Zukunft bei späterem Bekanntwerden der Unbilligkeitsgründe ermöglicht werden, nicht aber eine Erstattungsverpflichtung für bereits erbrachte Leistungen. Des Weiteren ist die Begründung zu § 19 Abs. 1 fehlerhaft, wenn es dort heißt, *„Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz OEG.“*, vgl. S. 153 der Begründung. Die genannte Norm des OEG enthält keine Bestimmung zum (nachträglichen) Entzug von Leistungen.

zu § 19 Abs. 2

Der neue § 19 Abs. 2 übernimmt die Ermessensversagung aus § 2 Abs. 2 OEG. Es ist aus Sicht der an dieser Stellungnahme beteiligten Verbände durchaus nachvollziehbar, dass aus Gründen des Regress und der Aufklärung des Sachverhalts die Erstattung einer Strafanzeige für notwendig erachtet wird.

Aus der Beratungspraxis ist jedoch bekannt, dass es bei fehlender Strafanzeige von Seiten der Versorgungsverwaltung häufig nicht nur zu einem Ermessensnichtgebrauch kommt, sondern im Antragsverfahren nahezu regelhaft eine Leistung versagt wird, wenn keine Strafanzeige vorliegt.

Ausweislich der Begründung kann die Behörde zwar auch dann Leistungen erbringen, wenn die Mitwirkung der/ dem Geschädigten nicht zumutbar ist; insbesondere wenn zu der Schädigerin oder dem Schädiger ein enges verwandtschaftliches Verhältnis besteht, vgl. S. 153 der Begründung.

Es wäre hilfreich, wenn bereits im Gesetzestext eine Klarstellung erfolgt, dass im Rahmen familiärer Beziehungen und bei sexualisierter Gewalt (sowohl gegen Kinder als auch gegen Erwachsene) eine

Strafanzeige nicht erwartet werden kann.⁴¹ Bei diesen Taten handelt es sich um Officialdelikte. Geschädigte können somit eine Strafanzeige nicht „zurückziehen“, wenn sie sich dem Strafverfahren nicht gewachsen fühlen.

Wenn sich die geschädigte Person einem organisierten Täterkreis oder einer sehr hohen Gefährdung durch die Täterinnen oder Täter gegenüber sieht, müsste ebenfalls auf die Notwendigkeit einer Strafanzeige verzichtet werden. Dies gilt zum Beispiel für einige Fälle des Menschenhandels. Oder aber, wenn Geschädigte nach den bisherigen Geschehensabläufen damit rechnen müssen, erneut Opfer weiterer Gewalttaten zu werden oder nahestehende Personen mit einer Strafanzeige in Gefahr zu bringen, wie bspw. bei politisch rechtsmotivierter Gewalt durch in rechten Strukturen organisierte Täter*innen.

Zwei unterschiedliche Studien kommen überdies zu dem Ergebnis, dass in Fällen sexualisierter Gewalt der Anteil der nicht angezeigten Straftaten besonders hoch ist. Nach der ersten bundesweiten repräsentativen Studie von Müller/Schröttle⁴² wurden nur in 8% der Fälle erzwungener sexueller Handlungen bei der Polizei zur Anzeige gebracht; bzw. 13-15 % wenn diese mit Verletzungen oder Angst vor Verletzungen verbunden waren⁴³. Nach der Studie von Hellmann wurde die Tat nur in insgesamt 15,5 % aller Fälle zur Anzeige gebracht⁴⁴.

Dabei hatten die betroffenen Frauen in 12,1 % der Fälle selbst Anzeige erstattet und in 3,5 % der Fälle war die Anzeige durch Familie oder Freundinnen bzw. Freunde erfolgt.⁴⁵

In der Studie von Hellmann wurde herausgearbeitet, dass in den allermeisten Fällen sexualisierter Gewalt die Täter direkt aus der Familie stammten und mit der Betroffenen in einem Haushalt lebten (37,1 %) bzw. es sich um innerfamiliäre Täter handelte, die nicht mit der Betroffenen im gleichen Haushalt lebten (34 %). Nur in 28,8 % der Fälle kam der Täter außerhalb von Haushalt und Familie (gut bekannte Personen, flüchtig bekannte oder unbekannte Personen)⁴⁶.

Aus der Beratungspraxis des bff wurde weiter mitgeteilt, dass einige der betroffenen Frauen keinen Antrag auf Leistungen stellen, aus Angst vor den Folgen der Regressnahme bei Täterinnen oder Tätern.

Bei Frauen mit einem besonders hohen Schutzbedürfnis können somit schon Erwägungen zur eigenen Sicherheit nicht nur eine Strafanzeige, sondern auch eine Antragstellung auf Leistungen nach dem OEG, bzw. der Sozialen Entschädigung verhindern.

Die an der Stellungnahme beteiligten Verbände sprechen sich dafür aus, das sozialrechtliche Verfahren auf Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts grundsätzlich vom Strafverfahren zu entkoppeln.

Dem Strafverfahren sollte in Zukunft lediglich eine zusätzliche Indizwirkung für das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach § 5 zukommen. Im Hinblick auf einen möglichen Regress wird ein zivilrechtliches Verfahren gegen die schädigende Person für ausreichend erachtet.

⁴¹ vgl. dazu auch „Durchführung des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) - Überleitung von Schadensersatzansprüchen in Fällen, in denen Kinder Opfer einer Gewalttat geworden sind. BMAS, Az: IV c 2-62039, BA rBfI 2003, Nr 1, 111, Die Leistungen 2003, 167-168

⁴² Müller und Schröttle (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, Langfassung der Untersuchung. Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

⁴³ Müller/Schröttle (2004), S. 160

⁴⁴ Hellmann, D.F. (2014): Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland. Hannover: KFN S. 148

⁴⁵ Hellmann (2014), S. 149

⁴⁶ Hellmann (2014), S. 138

Nur mit dem Verzicht auf das Strafverfahren lässt sich sicherstellen, dass Geschädigte auch dann Leistungen nach dem Entschädigungsrecht erhalten können, wenn sie sich der Belastung eines Strafverfahrens nicht gewachsen sehen.

Des Weiteren sollte in Fällen der Erbringung von Leistungen von Amts wegen auf das Erfordernis der Strafanzeige gänzlich verzichtet werden.

Empfehlung zu §§ 18, 19

Für §§ 18 und 19 empfehlen die beteiligten Verbände, den Vorschlag des Weißer Ring e.V.⁴⁷ zu den Versagungsgründen anzunehmen.

§ 20 Ausschluss von Leistungen und Ruhen von Ansprüchen

Ansprüche nach dem Siebten Buch oder nach der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge gehen den Ansprüchen nach diesem Buch vor, soweit beide Ansprüche auf derselben Ursache beruhen. Der Anspruch auf Leistungen nach diesem Buch ruht in Höhe der Versorgung aus der gesetzlichen Unfallversicherung und in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen einer Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge, soweit beide Ansprüche auf derselben Ursache beruhen.

Zu § 20

Der Verzicht auf die noch in § 17 SGB XIII-E in Erwägung gezogenen Leistungsausschlüsse bei Zusammentreffen von Ansprüchen nach SGB VIII und Sozialem Entschädigungsrecht wird sehr begrüßt.

§ 21 Konkurrenz von Ansprüchen bei tätlichem Angriff mit Kraftfahrzeug

Bei Schäden aus einem tätlichen Angriff, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht worden sind, werden Leistungen nach diesem Buch erbracht, soweit nicht Ansprüche gegen die Kraftfahrzeug-Unfallhilfe nach § 12 Pflichtversicherungsgesetz bestehen.

Zu § 21

Positiv ist die Aufnahme von Personen, die durch tätliche Angriffe mit Kfz verletzt werden bzw. Angehörige der durch einen solchen Angriff getöteten Personen in den Schutzbereich des SGB XIV-E.

Es wird aber empfohlen, den Anspruch in einer Ruhensregelung entsprechend § 20 zu fassen oder § 20 und § 21 in einer Norm zu fassen. Andernfalls könnte der Halbsatz „soweit nicht Ansprüche gegen (...) bestehen“ falsch ausgelegt werden. So lässt die Formulierung die Interpretation zu, bei erfolgreicher Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Kfz-Unfallhilfe nach § 12 PflVG kämen keine weiteren Leistungen nach dem SGB XIV-E in Betracht.

⁴⁷ § 5 der Eckpunkte WR, Seite 16

§ 22 Ausschluss von Ansprüchen und Leistungen für Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende, Konkurrenzen

- (1) *Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende sind von Ansprüchen nach diesem Buch ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 18 in der eigenen Person oder in der Person der oder des Geschädigten vorliegen.*
- (2) *Die §§ 20 und 21 gelten entsprechend.*

§ 23 Versagung und Entziehung von Leistungen für Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende

- (1) *Leistungen für Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende sind zu versagen oder zu entziehen, wenn die Voraussetzungen des § 19 Absatz 1 in der eigenen Person oder in der Person der oder des Geschädigten vorliegen.*
- (2) *Leistungen für Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende können ganz oder teilweise versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 19 Absatz 2 in der eigenen Person oder in der Person der oder des Geschädigten vorliegen.*

Zu §§ 22, 23

Es wird auf die Ausführungen zu §§ 18, 19 verwiesen. Darüber hinaus trägt die Begründung zu § 23 Abs. 2 nicht. Nach der Begründung soll Absatz 2 sicherstellen, „*dass eine vollständige oder teilweise Leistungsver-sagung möglich ist, wenn Geschädigte oder Angehörige, Hinterbliebene oder Nahestehende nicht das ihnen Mögliche und Zumutbare tun, um zur Sachverhaltsaufklärung und Täterverfolgung beizutragen. Dabei ist zu beachten, dass Fälle denkbar sind, in denen gerade der nicht unmittelbar geschädigten Person ein entsprechendes Verhalten möglich und zumutbar ist, der geschädigten Person jedoch nicht.*“

Sowohl von Seiten der hier vertretenen Verbände wird eindringlich davor gewarnt, Angehörige von Geschädigten zur Erstattung von Strafanzeigen zu motivieren, möglicherweise ohne oder sogar gegen den Willen der Betroffenen. Steht die oder der Betroffene einer Strafanzeige ablehnend oder unsicher gegenüber, so kann eine Aussage von Angehörigen schwere und ungewollte Folgen haben. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, innerhalb von Familien, also im häufig engsten Bezugsrahmen der Geschädigten ein solches Konfliktpotenzial zu eröffnen. Bei der Möglichkeit der Versagung nach § 23 Abs. 1 wurde nicht berücksichtigt, dass Geschädigte im Strafverfahren automatisch Zeuginnen und Zeugen der an ihnen verübten Taten sind und spätestens im Strafprozess zwingend als Zeuginnen oder Zeugen geladen werden würden. Eine Strafanzeige, die entweder ohne Kenntnis der Betroffenen oder sogar gegen ihren ausdrücklichen Willen erstattet wird, kann keinerlei positive Wirkung entfalten. Im schwerwiegendsten Fall fühlt sich der oder die Betroffene von d. Angehörigen hintergangen oder nicht respektiert. Nach dem Erleben von Gewalt haben viele Betroffene Schwierigkeiten, ihr Vertrauen in die menschlichen Beziehungen wieder zu erlangen. Es wäre fatal, wenn im Anschluss an die Tat noch ein Vertrauensbruch durch Angehörige hinzukäme. Auch für den Erfolg eines Ermittlungs- und Strafverfahrens ist eine Strafanzeige durch Angehörige in der Regel nicht sinnvoll, wenn der oder die Geschädigte hiermit nicht einverstanden ist. Es darf nicht vergessen werden, dass Geschädigte aus einem Strafverfahren in der Regel wenig bis keinerlei eigenen Nutzen ziehen. Entgegen der weit verbreiteten Ansicht geht es den Geschädigten nicht immer und vorrangig um eine besonders hohe Bestrafung der Täterinnen oder Täter. Vielmehr kann es auch eine Intention der Anzeigenerstattung sein, andere Menschen zu schützen oder schlicht, die Tat zu stoppen und damit außer Gefahr zu sein.

Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass insbesondere Strafverfahren nach Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit einer hohen Gefahr an erneuter Viktimisierung einhergehen und damit eine weitere traumatisierende Erfahrung darstellen können. In diesen Fällen sind die Betroffenen die Leidtragenden eines Strafverfahrens.

Dies gilt umso mehr, wenn es sich um ein Delikt handelt, dass nicht nebenklagefähig ist oder sie (aufgrund der Folgen der Tat) nicht aussagefähig sind. Es wird in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 07. Dezember 2017⁴⁸ verwiesen, wonach ein gesetzeskonformer "Deal" im Strafverfahren zugunsten eines Straftäters für das Opfer einer Gewalttat als weiteres traumatisierendes Erlebnis eine Gesundheitsstörung auslösen kann, die als Folgeschaden der Tat anzuerkennen und vom sog. Nachschaden abzugrenzen ist.

Kapitel 3

Zu Kapitel 3

Bezüglich der Leistungsvoraussetzungen in Kapitel 3 (§§ 27 ff) sprechen sich die an der Stellungnahme beteiligten Verbände dafür aus, dem Vorschlag zu den Leistungen in Kapitel 2, Abschnitt 1 der Eckpunkte WR⁴⁹ weitgehend zu folgen.

§ 27 Voraussetzungen

Leistungen der Sozialen Entschädigung werden für schädigungsbedingte Bedarfe erbracht.

Zu § 27

Die beteiligten Verbände sprechen sich dafür aus, auch künftig Schwerbeschädigten mit einem GdS von 50 und mehr Heil-, bzw. Krankenbehandlung auch für nicht-schädigungsbedingte Bedarfe zu gewähren, wie es im geltenden Recht in § 10 Abs. 2 BVG ermöglicht wird. Im Übrigen wird auf die Grundsätzlichen Anmerkungen unter II verwiesen.

§ 29 Vorrang von Leistungen zur Teilhabe

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben, die erfolgversprechend und zumutbar sind, haben Vorrang vor dem Einkommensverlustausgleich nach Kapitel 10. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 9 des Neunten Buches.

Zu § 29

Der in § 29 normierte Vorrang von Leistungen zur Teilhabe entspricht dem bisherigen Recht in § 29 BVG.

Problematisch war in der Praxis häufig, dass die Versorgungsämter regelmäßig Leistungen auf Berufsschadensausgleich unter Verweis auf § 29 pauschal abgelehnt haben, selbst dann, wenn Betroffenen zuvor gar nicht aktiv die Möglichkeit der Teilhabe am Arbeitsleben eingeräumt wurde. Es wird in diesem Zusammenhang auf das Urteil des BSG vom 17.07.2018⁵⁰ und das Urteil des LSG

⁴⁸ Zum Aktenzeichen L 6 VG 6/17 –, juris, Rn 52

⁴⁹ Eckpunkte WR, S. 17 f,

⁵⁰ BSG, Urteil vom 17.07.2018 - B 9/9a VS 1/06 R –, juris

Bayern vom 31.07.2018 verwiesen, wonach für einen Aufschub nach § 29 BVG der oder die „Beschädigte vorab über die leistungsrechtlichen Folgen fehlender Mitwirkung an erfolgversprechenden und zumutbaren Rehabilitationsmaßnahmen belehrt worden ist“⁵¹ und „konkretes Angebot der Verwaltung erforderlich ist, das etwa nach Ziel, Zeit, Ort, Inhalt, Dauer und Veranstalter der Reha-Maßnahme sowie nach begleitenden Leistungen bestimmt ist.“⁵² An dieser Anforderung wird sich auch der neue § 29 messen lassen müssen.

Kapitel 4 Schnelle Hilfen

Die Einführung Schneller Hilfen wird von Seiten der Stellung nehmenden Verbände ausdrücklich gut geheißen. Jedoch gehen Ausgestaltung und Umfang dieser Hilfen nicht weit genug. Überdies sollte nach diesseitiger Auffassung ein umfassender Anspruch für alle Personen bestehen, die von Gewalttaten betroffen sind, somit auch für Angehörige, Nahestehende und sonstige Betroffene. Die Leistungen der psychotherapeutischen Frühintervention sollten zudem unabhängig davon gewährt werden, ob später ein weiterer Leistungsanspruch festgestellt wird oder ob unmittelbar oder mittelbar Geschädigte, Angehörige oder Nahestehende überhaupt einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB XIV-E stellen.

§ 32 Leistungen des Fallmanagements

- (1) *Das Fallmanagement ist die aktivierende und koordinierende Begleitung der Berechtigten durch das Antrags- und Leistungsverfahren.*
- (2) *Leistungen des Fallmanagements werden im Einvernehmen mit den Berechtigten erbracht.*
- (3) *Berechtigte können ein Fallmanagement erhalten.*
- (4) *Geschädigte sollen ein Fallmanagement erhalten, wenn*
 1. *das schädigende Ereignis eine Straftat gegen das Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung war und*
 2. *sie bei Eintritt des schädigenden Ereignisses minderjährig waren.*
- (5) *Das Fallmanagement umfasst insbesondere:*
 1. *die Ermittlung des möglichen Hilfebedarfs, der durch das schädigende Ereignis unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls entstanden ist,*
 2. *den Hinweis auf die in Betracht kommenden Sozialleistungen,*
 3. *die Begleitung der Berechtigten mit dem Ziel des Erhalts zügiger und aufeinander abgestimmter Leistungen, soweit Berechtigte Ansprüche gegen andere Träger von Sozialleistungen nach den Kapiteln 5, 6, 7 und 11 haben oder haben könnten,*
 4. *die Unterstützung bei der Antragstellung, die Aufklärung über die Einleitung und den Ablauf des Verfahrens in der Sozialen Entschädigung, sowie*
 5. *die Begleitung des Verfahrens in der Sozialen Entschädigung.*
- (6) *Das Fallmanagement kann die Kontaktaufnahme mit möglicherweise berechtigten Personen umfassen.*
- (7) *Soweit eine Bedarfsermittlung und ein Teilhabepflanverfahren nach den Kapiteln 2 bis 4 des Neunten Buches durchzuführen sind, werden Leistungen des Fallmanagements ergänzend erbracht.*

⁵¹ BSG, Urteil vom 17.07.2018 - B 9/9a VS 1/06 R -, Rn. 16 f, juris

⁵² Bayerisches LSG, Urteil vom 31.07.2018 - L 15 VU 3/13 -, Rn. 64, juris

zu § 32:

Der Gesetzesentwurf sieht erstmals ein umfassendes Fallmanagement durch den Träger der Sozialen Entschädigung vor. Die Einrichtung eines Fallmanagements zur Überprüfung von Verwaltungsschritten, der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens wird diesseits generell begrüßt. Nach Kenntnis der an der Stellungnahme beteiligten Verbände werden bisher lediglich in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg Strukturen des Fallmanagements erprobt. Daher kann im jetzigen Zeitpunkt und vor dem Hintergrund der noch fehlenden Rechtsverordnung noch keine abschließende Stellungnahme zur Frage des Fallmanagements abgegeben werden. Die Qualität und Ausbildung der Fallmanager*innen sowie die Ausgestaltung und Befugnisse des Fallmanagements werden sehr großen Einfluss darauf haben, ob das an sich gute Konzept für die Betroffenen hilfreich sein kann. Nach Auffassung der an der Stellungnahme beteiligten Verbände sollten die Aufgaben des Fallmanagements sich überwiegend auf die Information über den aktuellen Sachstand, Koordinierung der Abläufe innerhalb der Versorgungsverwaltung und der Abstimmung mit anderen Sozialleistungsträgern beschränken. Sie sollten sich folglich auf Effektivität des Verwaltungshandelns, Verfahrensvereinfachung für die Betroffenen sowie Verfahrensbeschleunigung beschränken.

Die an der Stellungnahme beteiligten Verbände regen dringend an, dass von Seiten des Fallmanagements im Rahmen der Kooperation an die spezialisierten Fachberatungsstellen verwiesen werden muss. Auch sollte eine Kooperation mit den spezialisierten Fachberatungsstellen als Standard festgeschrieben und finanziert werden. Die Einschränkung des Rechtsanspruchs auf Fallmanagement auf besonders schwere Taten bzw. auf Taten gegen Minderjährige/Kinder ist jedoch vor dem Hintergrund der Zielbeschreibung zu kritisieren. Die Auswirkungen einer Tat hängen nicht in jedem Fall von der Schwere der Tat ab, sondern auch von zusätzlichen Faktoren wie Sprachkenntnissen, Geübtheit im Umgang mit Behörden und Institutionen, behinderungsbedingten Einschränkungen, Resilienz-Faktoren etc. Es wird daher gefordert, einen Anspruch auf Leistungen für alle Berechtigten zu normieren. Die Leistung sollte auf Antrag erfolgen.

Es bleibt überdies unklar, ob der Personenkreis nach § 16 (Tatzeug*innen und Personen, die Geschädigte aufgefunden haben und die keine enge emotionale Beziehung zum Opfer haben) unbedingten Rechtsanspruch oder Ermessensanspruch auf Leistungen des Fallmanagements hat. Dies müsste klargestellt werden, sofern an § 16 festgehalten wird. Denn es wird einerseits durch § 16 ein Anspruch auf Schnelle Hilfen normiert. In der Begründung zu § 32 wird aber auf den nach § 3 berechtigten Personenkreis verwiesen. Zu diesem Personenkreis sind die sonstigen Betroffenen nicht zu zählen.

Positiv wird bewertet, dass das Fallmanagement solange in Anspruch genommen werden kann, wie Bedarf besteht, S. 158 der Begründung.

Auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Fallmanagements für alle Berechtigten, also auch für Angehörige, Nahestehende und unmittelbare Tatzeuginnen und -zeugen sollte bereits im Antragsformular hingewiesen werden.

Das Fallmanagement sollte immer dann als Anspruchsnorm ausgestaltet sein, wenn im Rahmen der Sozialen Entschädigung Anspruch auf Leistungen bestehen könnte, die von anderen Sozialleistungsträgern für den Träger der Sozialen Entschädigung erbracht werden. Also in Fällen, in denen nach dem jetzigen Entwurf Agenturen für Arbeit, Träger der Eingliederungshilfe, Träger nach BAföG, Beihilfestellen der öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber sowie öffentlich-rechtlich konstituierte berufsständische Versicherungen, Integrationsämter, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten

und Gartenbau als landwirtschaftliche Krankenkasse, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Ersatzkassen, Familienkasse, Träger der Sozialhilfe o.a. in die Leistungen der Sozialen Entschädigung mit eingebunden werden. Nur so kann eine Aufsplittung der einzelnen Leistungen und eine Überforderung der Geschädigten durch eine zunehmende Bürokratisierung und ein wahres „Behördenmarathon“ verhindert werden. Es ist schon für gesunde Menschen ohne Einbußen der Leistungsfähigkeit eine große Belastung, alle notwendigen Formalien in der Verwaltung des eigenen Lebens einzuhalten. Wie soll eine durch möglicherweise schwere Traumatisierung eingeschränkte Person neben Arbeit, Familie und Haushalt, Konsultationen von Behandlerinnen und Behandlern, Inanspruchnahme von Leistungen der Traumaambulanz, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, der Mitwirkung am strafrechtlichen Ermittlungs- und Gerichtsverfahren sowie der Geltendmachung von Schmerzensgeldforderungen im zivilrechtlichen Verfahren auch noch weitere Vorsprachen und Besuche bei anderen Behörden leisten können? In der Praxis ist jede Antragstellung, gleich bei welcher Behörde mit Mitwirkungspflichten und dementsprechend auch mit zeitraubenden Terminen zur Vorsprache etc. verbunden. Allein der Verwaltungsaufwand für einzelne Antragsverfahren (bspw. für Leistungen der Sozialhilfe) nimmt auch in den Beratungsstellen immer mehr Zeit in Anspruch, so dass für die eigentliche psychosoziale Unterstützung immer weniger Zeit verbleibt.

Leider zeigt sich an dem Gesetzesvorhaben, dass der Gesetzgeber von der Lebensrealität der Betroffenen sehr weit entfernt zu sein scheint. Aus diesem Grund lehnen die an der Stellungnahme beteiligten Verbände es auch ab, Berechtigte auf andere Sozialleistungsträger zu verweisen. Zudem ist im jetzigen § 32 Abs. 5 Nr. 2 nur noch die Rede davon, dass „Hinweise auf in Betracht kommende Sozialleistungen“ gegeben werden sollen.

Weiter wird der Vorschlag des Weißer Ring e.V. eine kostenlose anwaltliche Erstberatung⁵³ einzuführen von den hier Stellung nehmenden Verbänden begrüßt. Dies umso mehr, als es in der Begründung zu § 32 heißt: „Bei der Information der Berechtigten über die in Betracht kommenden Sozialleistungen und über ihre Rechte in den jeweiligen Antragsverfahren übernimmt das Fallmanagement keine anwaltlichen Aufgaben, insbesondere leistet es keine Rechtsberatung im Rahmen von Widerspruchs- und Klageverfahren.“⁵⁴

Des Weiteren ist im jetzigen Gesetzesentwurf auch keine Verordnungsermächtigung mehr für die Ausgestaltung des Fallmanagements enthalten. Die noch im Arbeitsentwurf unter § 27 SGB XIII-E enthaltene Verordnungsermächtigung wird für unerlässlich gehalten. Im Rahmen einer bundeseinheitlichen Verordnung sind die Abgrenzung zwischen Sachbearbeitung und Fallmanagement, die Kompetenzen innerhalb der Versorgungsbehörde bspw. im Verhältnis zum Versorgungsmedizinischen Dienst, zur Sachbearbeitung und die Rechtsposition im Rahmen von Widerspruchs- und Klageverfahren zu regeln. Auch das Verhältnis zu den Einrichtungen der professionellen Opferhilfe ist regelungsbedürftig.

Die Beratung und Begleitung muss dringend den spezialisierten Fachberatungsstellen und der professionellen Opferhilfe, bzw. der anwaltlichen Beratung vorbehalten werden, um Qualität und Un-

⁵³ Vgl. § 124 der Eckpunkte WR

⁵⁴ S. 159

abhängigkeit der Beratung und Begleitung auch weiterhin zu gewährleisten. Hierfür ist eine ausreichende Finanzierung der spezialisierten Fachberatungsstellen sowie einer anwaltlichen Erstberatung sicherzustellen.

Klärungsbedürftig sind auch nach dem nun vorliegenden Entwurf noch die folgenden Fragen:

- Wie wird ein spezialisiertes Beratungs- und Unterstützungsangebot sichergestellt, wenn sich in der Region der Geschädigten keine Fachberatungsstelle befindet?
- Wie wird der Datenschutz sichergestellt?
- Welche Position hat das Fallmanagement, wenn Betroffene gegen Entscheidungen der Sachbearbeitung Widerspruch oder Klage erhebt?
- Hat das Fallmanagement bei der Gewährung einzelner Leistungen oder bei der Durchführung bestimmter Maßnahmen Weisungskompetenz oder muss das Fallmanagement zumindest beteiligt werden?

§ 33 Leistungen in einer Traumaambulanz

- (1) *In einer Traumaambulanz wird psychotherapeutische Intervention erbracht, um den Eintritt einer psychischen Gesundheitsstörung oder deren Chronifizierung zu verhindern.*
- (2) *Psychotherapeutische Intervention wird nur in Traumaambulanzen erbracht, mit denen die Träger der Sozialen Entschädigung eine Vereinbarung nach § 39 geschlossen haben.*

zu § 33

Allgemein wird die Einrichtung von Traumaambulanzen begrüßt. Die psychotherapeutische Versorgung von gewaltbetroffenen Menschen, ihren Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen ist in vielen Regionen schlicht katastrophal. Eine anlässlich des Arbeitsentwurfs zum Neuen Sozialen Entschädigungsrecht erstellte Umfrage in den Mitgliedsorganisationen von ado, bff, VBRG und KOK hat gezeigt, dass in allen Bundesländern (insbesondere aber in den ostdeutschen Bundesländern) und allen Beratungsfeldern die psychotherapeutische Versorgung als absolut unzureichend benannt wird. Es werden Wartezeiten von sechs Monaten (Mindestzeitraum) bis zwölf Monate genannt. Generell besteht ein erheblicher Mangel an Psychotherapeutinnen und -therapeuten, die über ausreichende Qualifikation in der Behandlung psychischer Traumata verfügen. Für Menschen mit nicht hinreichenden deutschen Sprachkenntnissen, einem prekären oder irregulären Aufenthaltsstatus oder fehlender Krankenversicherung ist der Zugang zu psychotherapeutischer Versorgung in der Praxis nahezu ausgeschlossen. Es gibt kaum Psychotherapeut*innen, die in anderen Erstsprachen behandeln oder bereit wären, unter Einsatz von Dolmetscher*innen zu arbeiten. Erfahrungen in transkulturellen Trauma-Folge-Störungen oder auch nur transkultureller Psychiatrie sind in den wenigsten Fällen vorhanden. Zudem können bspw. Betroffene von Menschenhandel, häuslicher, rassistischer sowie sexualisierter Gewalt in der Kindheit und im Erwachsenenalter mehrfach traumatisiert sein. Hinsichtlich Angebot, Ausgestaltung und Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Traumaambulanzen zeigt sich bereits jetzt, dass es aus den Mitgliedsorganisationen der in der Stellungnahme vertretenen Verbände unterschiedliche Erfahrungen und hilfreiche Kritiken gibt. In einigen Bundesländern existieren bereits Erfahrungen der Fachberatungsstellen mit den bisherigen Angeboten der Traumaambulanzen. Leider wird der sehr positive Ansatz einer schnellen psychologischen Intervention nach Rückmeldungen aus der Praxis durch die hochschwelligen Voraussetzungen häufig zu Nichte gemacht.

Aus den Mitgliedsorganisationen haben die Verbände die folgenden Rückmeldungen zu den bisherigen Erfahrungen mit Traumaambulanzen erhalten:

Die Traumaambulanzen sind noch immer an zu hohe/bürokratische Bedingungen geknüpft: Viele Betroffene würden gerne frühe psychotherapeutische Intervention in Anspruch nehmen. Viele Rat- und Hilfesuchende sind jedoch vom Erfordernis der Antragstellung auf Leistungen nach dem OEG abgeschreckt. Gerade in der Phase der akuten Belastung wünschen und brauchen die meisten Geschädigten zunächst vorbehaltlose Unterstützung, die nicht an Bedingungen geknüpft ist.

Vereinzelte wurde mitgeteilt, dass einige Traumaambulanzen auch ohne Einbeziehung der Patientinnen dazu übergegangen sind, direkt mit der Krankenversicherung abzurechnen, da dies sich einfacher gestaltet. Zwar kommt es dann nicht zu den Belastungen in Bezug auf die Antragstellung. Jedoch verhindert ein solches Vorgehen auf der anderen Seite, dass Betroffene unter Umständen die umfassenderen Leistungen nach dem bisherigen OEG/BVG in Anspruch nehmen können.

Die Andockung an Traumaambulanzen an Psychiatrische Krankenhäuser und der Rückgriff auf das ärztliche und psychotherapeutische Personal der Psychiatrie werden von Gewaltbetroffenen als stigmatisierend empfunden.

Vielerorts sind die behandelnden Psychotherapeut*innen in den Traumaambulanzen nicht (ausreichend) in der Behandlung von Traumata ausgebildet.

Für Betroffene ist es belastend, wenn sie aufgrund der Tat eine Vielzahl unterschiedlicher Stellen (Polizei/Gericht, Rechtsanwält*in, Fachberatungsstelle, Traumaambulanz, nach Inkrafttreten des SGB XIV-E dann zusätzlich noch Fallmanagement/ Träger der Krankenversicherung, Unfallkasse etc.) aufsuchen müssen. Viele Betroffene würden die Behandlung durch Psychotherapeut*innen in einer Fachberatungsstelle befürworten.

Traumaambulanzen sind für Langzeit- und komplextraumatisierte Geschädigte mit schweren Trauma-Folgestörungen nicht geeignet. Denn 5-15 Stunden traumatherapeutische Behandlung sind für diese Zielgruppe absolut unzureichend. Es ist diesen Personen weiterhin schlecht zumutbar, nach dieser kurzen Zeit, den/ die Therapeut/in zu wechseln zu dem/ der sie Vertrauen gefasst haben. Die Aussicht auf eine Bewilligung eines OEG Antrages sind in der Regel gering, da der Anspruch des doppelten kausalen Zusammenhangs bei Langzeit- und komplextraumatisierten Geschädigten aufgrund ihrer vielfachen Belastung selten nachgewiesen werden kann. Somit besteht die große Gefahr, dass diese Zielgruppe nach kurzer Inanspruchnahme von Traumatherapie ohne weiteren Anspruch auf Behandlung entlassen wird.

Die Mehrsprachigkeit der Behandler*innen in der Traumaambulanz, zumindest aber die Möglichkeit des Einsatzes von Dolmetscher*innen muss gewährleistet sein.

Eine anschließende Behandlung durch qualifizierte Trauma-Therapeutinnen müsste gewährleistet sein. Es reicht nicht aus, die Betroffenen auf andere Psychotherapie-Verfahren zu verweisen.

In einigen Bundesländern wurden die Traumaambulanzen erst kürzlich eingerichtet, so dass noch keine Erfahrungen gesammelt werden konnten.

In einigen Bundesländern existieren Traumaambulanzen bisher nur für Minderjährige, wie z.B. in Sachsen-Anhalt.

Empfehlung zu § 30 SGB XIII-E

Eine psychotraumatologische Frühintervention ist nur unter Einbeziehung posttraumatischer Lebensbelastungen/ sekundärer Viktimisierungsrisiken sinnvoll möglich. Eine Verengung auf lediglich medizinisch-psychotherapeutische Hilfen ist in der Regel vollkommen unzureichend. Daher ist einer

traumatherapeutischen Behandlung bzw. traumazentrierter Beratung in Opferberatungsstellen mit zielgruppenspezifischer psychosozialer Unterstützung der Vorzug zu geben.

Zumindest sollte die enge Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen Fallmanagement, Traumaambulanz und den Fachberatungsstellen als Standard in den entsprechenden Verordnungen festgehalten werden. Hierzu ist eine bundesgesetzlich abgesicherte Finanzierung der Fachberatungsstellen erforderlich.

Mit der Einbeziehung von ausländischen Berechtigten ist nunmehr darauf zu achten, dass weder für die Traumaambulanz noch für den Träger der Sozialen Entschädigung Pflichten zur Übermittlung von Daten an die Ausländerbehörden gemäß § 87 Abs. 2 AufenthG bestehen. Andernfalls ist die Leistung beispielsweise für Betroffenen von Menschenhandel nicht attraktiv, die noch nicht ausreichend stabilisiert sind, um die Folgen der Inanspruchnahme eines Titels nach § 25 Abs. 4 a oder b AufenthG für sich abschätzen zu können.

§ 34 Psychotherapeutische Frühintervention

- (1) *Geschädigte sollen psychotherapeutische Frühintervention in einer Traumaambulanz erhalten, wenn die erste Sitzung innerhalb von zwölf Monaten nach dem schädigenden Ereignis erfolgt.*
- (2) *Angehörige, Hinterbliebene, Nahestehende und sonstige Betroffene sollen psychotherapeutische Frühintervention in einer Traumaambulanz erhalten, wenn die erste Sitzung innerhalb von zwölf Monaten erfolgt, nachdem sie von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben.*

Zu § 34

Die Verankerung eines Rechtsanspruchs auf schnelle Hilfe, insbesondere in Form von psychotraumatologischer Intervention wird diesseits ausdrücklich begrüßt.

Es wird angeregt, den engen zeitlichen Rahmen für die Inanspruchnahme der psychologischen Frühintervention aufzuheben. Zwar mag es zutreffen, dass therapeutische Erfolge besser erzielt werden können, wenn die Intervention möglichst frühzeitig erfolgt. Jedoch gibt es eine Vielzahl von Fallgestaltungen, in denen dies (den Betroffenen) nicht möglich ist.

Aus der Praxis ist bekannt, dass eine hohe Anzahl gewaltbetroffener Menschen zunächst hofft, dass sich die psychische Situation von selbst verbessert, wenn das Strafverfahren erst abgeschlossen ist. Die Erkenntnis, dass hierzu unter Umständen Hilfe benötigt wird, setzt häufig erst später ein. Auch der Kontakt zu Beratungsstellen wird teilweise erst dann gesucht, wenn bewusst wird, dass eine „normale“ Verarbeitung des traumatischen Geschehens nicht erfolgt.

Diesem Dilemma kann jedoch nicht mit einer starren Frist begegnet werden. Vielmehr sollte es den Behandlerinnen und Behandlern obliegen zu beurteilen, ob eine schnelle, psychotherapeutische Intervention noch möglich und sinnvoll erscheint. Nur so kann dem Ziel eines schnellen und unbürokratischen Zugangs Geltung verschafft werden. Es wird weiter vorgeschlagen, §§ 34 und 35 in einem Paragraphen zusammenzufassen.

Empfehlung zu § 34

Es wird empfohlen § 34 wie folgt zu fassen:

§ 34

Berechtigte im Sinne von § 3 haben Anspruch auf psychologische Intervention in einer Traumaambulanz.

Als Berechtigte wären nach dem Vorstehenden auch die unmittelbaren Tatzeug*innen ohne emotionale Nähebeziehung zu unmittelbar Geschädigten anzusehen.

§ 35 Psychotherapeutische Intervention in anderen Fällen

Geschädigte sowie Angehörige, Hinterbliebene, Nahestehende und sonstige Betroffene sollen psychotherapeutische Intervention in einer Traumaambulanz erhalten, wenn ein mehr als zwölf Monate zurückliegendes schädigendes Ereignis zu einer akuten psychischen Belastung geführt hat und die erste Sitzung innerhalb von zwölf Monaten nach Auftreten der akuten Belastung erfolgt.

Zu § 35

Wenn und soweit die Empfehlung aus § 34 übernommen wird, könnte § 35 ersatzlos gestrichen werden. Ansonsten sprechen sich die an dieser Stellungnahme beteiligten Verbände für eine Beibehaltung von § 35 aus.

§ 36 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

- (1) Geschädigte sowie Angehörige, Hinterbliebene, Nahestehende und sonstige Betroffene haben Anspruch auf insgesamt bis zu 15 Sitzungen in der Traumaambulanz nach Maßgabe der folgenden Absätze, sofern die Voraussetzungen nach § 34 oder § 35 vorliegen.*
- (2) Die ersten fünf Sitzungen dienen insbesondere der Abklärung der psychotherapeutischen Behandlungsbedürftigkeit, der Durchführung der Diagnostik und der erforderlichen Akutmaßnahmen. Sie können in Anspruch genommen werden, auch wenn noch keine Entscheidung im Erleichterten Verfahren nach § 113 ergangen ist.*
- (3) Geschädigte sowie Angehörige, Hinterbliebene, Nahestehende und sonstige Betroffene haben Anspruch auf bis zu zehn weitere Sitzungen, wenn diese erforderlich sind und ein Anspruch auf Schnelle Hilfen festgestellt wurde. Der Anspruch auf bis zu zehn weitere Sitzungen besteht auch dann, wenn die Behörde keine Entscheidung getroffen hat, obwohl ihr der Antrag vorlag und die Traumaambulanz die dringende Behandlungsbedürftigkeit sowie die geplante Durchführung der weiteren Sitzungen vorab angezeigt hat.*

§ 37 Weiterer Bedarf nach Betreuung in der Traumaambulanz

- (1) Besteht bei Personen, die die Betreuung in der Traumaambulanz in Anspruch nehmen, auch nach dieser Betreuung weiterer Bedarf, so verweist der Träger der Sozialen Entschädigung sie auf die Angebote außerhalb der Traumaambulanz.*
- (2) Die Traumaambulanz ist verpflichtet, dem zuständigen Träger der Sozialen Entschädigung den weiteren Bedarf spätestens nach der fünften Sitzung mitzuteilen. Die nach Landesrecht zuständigen Träger der Sozialen Entschädigung legen in den nach § 39 zu schließenden Vereinbarungen die Konsequenzen eines Verstoßes gegen die Informationspflicht aus Satz 1 fest.*

Zu §§ 36, 37:

Die an der Stellungnahme beteiligten Verbände hoffen, dass der zeitliche Umfang von maximal 25 Stunden in der Traumaambulanz ausreichend sein wird, um die psychotherapeutische Versorgung für Betroffene, Angehörige und sonstige Berechtigte sicherstellen zu können. Nach einer aktuellen Onlineumfrage der Deutschen Psychotherapeuten Vereinigung für das Jahr 2018 vergingen bis zu einem Erstgespräch durchschnittlich 6,5 Wochen, bis zu einer ersten Akutbehandlung weitere 4 Wochen und von der Terminanfrage bis zum Beginn einer genehmigten Richtlinienpsychotherapie durchschnittlich 19,6 Wochen⁵⁵. Es darf wohl angenommen werden, dass die Wartezeit auf Behandlung mit spezialisierter Trauma-Therapie noch erheblich länger dauert. Gerade im ländlichen Raum stehen weiterhin nicht einmal annähernd ausreichend viele Plätze für Psychotherapie mit psychotraumatologischem Schwerpunkt und für Therapie in anderen Erstsprachen zur Verfügung.

Auch der Sinn und Zweck von § 37 Abs. 2 bleibt noch unklar. In welcher Form könnte der Träger der Sozialen Entschädigung eine anschließende Behandlung außerhalb der Traumaambulanz ermöglichen, wie in der Begründung⁵⁶ ausgeführt? Das Risiko, keine nahtlose Behandlung ermöglichen zu können, besteht auch mit Einführung der Traumaambulanz. Darüber hinaus kann Betroffenen auch nicht zugemutet werden, irgendeine*n Therapeut*in aufzusuchen, die von dem Träger der Sozialen Entschädigung ausgewählt wurde. Die an der Stellungnahme beteiligten Verbände bevorzugen daher eine Ausweitung der in § 36 vorgesehenen maximalen Anzahl an Stunden.

Die Regelung der Sanktionierung des Verstoßes gegen die frühzeitige Informationspflicht wird den zuständigen Trägern der Sozialen Entschädigung überlassen. Auf diese Weise können auf den jeweiligen Vertragspartner und die Schwere des Verstoßes angepasste Regelungen im einzelnen Vertrag getroffen werden.

§ 40 Verordnungsermächtigung

Das Nähere zu den Vereinbarungen nach § 39 regelt eine vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung. Mindestinhalt der Verordnung sind Bestimmungen

1. zur Qualifikation des Personals der Traumaambulanz, das die Sitzungen durchführt,
2. zur Dauer der einzelnen Sitzung,
3. zur Erreichbarkeit der Traumaambulanz und zum Zeitraum, in welchem die Betroffenen einen Termin dort erhalten müssen,
4. zu den Dokumentationspflichten,
5. zur Schweigepflichtentbindung und
6. zur Vertraulichkeit.

Zu § 40

Bei der Qualifikation des Personals in der Traumaambulanz wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere Behandlerinnen und Behandler mit anderen Erstsprachen als Deutsch beschäftigt werden. Die psychotherapeutische Versorgung von Geschädigten ohne deutsche Sprachkenntnisse ist noch erheblich schlechter als die für deutschsprachige Geschädigte. Die Behandlung unter

⁵⁵ Rabe-Menssen, C. et.al (2019), S. 3

⁵⁶ Vgl. Seite 161, f des Entwurfs

Hinzuziehung von Dolmetschenden ist zwar bereits hilfreich, jedoch können damit nicht so gute Ergebnisse erzielt werden, wie mit einer Behandlung in der Erstsprache.

Es wird weiter angeregt, im Rahmen der mit den Ambulanzen zu schließenden Vereinbarungen auch evaluieren zu lassen, ob der Bedarf an weiterführender therapeutischer Versorgung nach Behandlung in der Traumaambulanz sichergestellt ist.

Abschnitt 4

§ 41 Kooperationsvereinbarungen für Beratungs- und Begleitangebote

Die Träger der Sozialen Entschädigung können Kooperationsvereinbarungen mit Organisationen schließen, die eine umfassende qualitätsgesicherte Beratung und Begleitung der Berechtigten sicherstellen. Dabei berücksichtigen sie Angebote, die sich an Angehörige besonders schutzbedürftiger Personengruppen richten. Sie können diesen Organisationen Sach- und Geldmittel zur Verfügung stellen.

§ 42 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die qualitativen Anforderungen an Kooperationsvereinbarungen zu regeln. Mindestinhalte der Verordnung sind:

- 1. die Anforderungen an die Qualifikation der Organisationen, mit denen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden können, sowie*
- 2. die Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organisation nach Nummer 1.*

Zu § 41, § 42

Die in § 41 genannten Kooperationsvereinbarungen bleiben hinsichtlich Inhalt, Ziel, Finanzierung und Ausgestaltung nach dem Gesetzesentwurf noch zu vage, um genauer Stellung nehmen zu können. Es sei nur darauf hingewiesen, dass angesichts der Personalschlüssel, der Dauer der Verfahren sowie der Komplexität des Antragsverfahrens eine gesicherte Finanzierung des Mehraufwandes bei den Fachberatungsstellen gewährleistet sein müsste.

Zwar ist im Gesetzestext von „qualitätsgesicherte Beratung und Begleitung“ die Rede, in den Erläuterungen sind jedoch auch ehrenamtliche Unterstützungsformen erwähnt. Die Beratung und Begleitung muss jedoch dringend den spezialisierten Fachberatungsstellen vorbehalten werden, um die Qualität und Unabhängigkeit der Beratenden auch weiterhin zu gewährleisten. Dies kann nicht durch ehrenamtlich Tätige geleistet werden.

Ein wesentliches Qualitätsmerkmal der Mitgliedsorganisationen von ado, bff, KOK und VBRG ist der Ansatz einer niedrigschwelligen, schnellen und auf Wunsch auch anonymen Hilfe für Betroffene verschiedener Gewaltformen. Häufig ist darüber hinaus eine Beratung und Begleitung in verschiedenen Erstsprachen und oder die Arbeit mit Dolmetschenden sichergestellt.

Direkte Unterstützungsleistungen können sein: psychosoziale Beratung und Begleitung, Unterstützung bei der Klärung der rechtlichen Situation, Prozessbegleitung im Strafverfahren, aber auch die

Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen. Die Mitarbeitenden in unseren Mitgliedsorganisationen organisieren eine geschützte Unterbringung für Gewaltbetroffene und vermitteln in medizinische Versorgung und Beratung. Sie führen entweder selbst traumazentrierte Beratung durch oder vermitteln therapeutische Maßnahmen. Die Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen verfügen über qualifizierte und staatlich anerkannte Abschlüsse, z.B. in Sozialarbeit oder Psychologie, sowie weitere, für die Beratungsarbeit relevante Berufsqualifikationen und Fortbildungen. Es besteht also mit diesen Fachberatungsstellen eine hoch qualifizierte, bewährte und gut etablierte Unterstützungsstruktur für Betroffene von Gewalttaten.

Gerade die Unterstützung bei der Geltendmachung der Ansprüche nach dem OEG ist einer der Bestandteile der Leistungsangebote der spezialisierten Fachberatungsstellen. Sie informieren die Betroffenen über die Möglichkeiten, unterstützen diese bei der Antragstellung, begleiten sie während der Verfahren – angefangen von der Antragstellung beim Versorgungsamt bis eventuell zu den Verfahren vor den Gerichten. Sie schalten ggfs. Rechtsanwält*innen aus dem Sozialrecht ein, stehen in regelmäßigem Austausch mit den Versorgungsämtern. Die Verbände ado, bff, KOK und VBRG haben diese Tätigkeiten auch in ihren Qualitätsstandards für die Arbeit der spezialisierten Fachberatungsstellen aufgenommen.

Die Möglichkeit der Kooperationen mit Fachstellen qualitätsgesicherter Beratung und Begleitung von Berechtigten wird diesseits ausdrücklich begrüßt. Hierfür ist die ausreichende, langfristige und sichere Finanzierung der Fachberatungsstellen dringend erforderlich. Hinsichtlich § 41 S.3 ist darauf zu achten, dass zur Verfügung gestellte Sach- und Finanzmittel den Bedarf an Personal und Fortbildung für die jeweils zu übernehmenden Aufgaben ausreichend decken müssten. Die Praxis zeigt, dass Betroffene von Straftaten die Beratung durch Fachberatungsstellen brauchen und annehmen. Traumaambulanzen und Fallmanagement werden von den beteiligten Verbänden als Ergänzung betrachtet. Sie decken jedoch nur einen Teil der notwendigen Unterstützung für gewaltbetroffene Menschen, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen ab.

Kapitel 5 Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung

Abschnitt 1 Leistungen und Nachweispflicht

Zu Kapitel 5, Abschnitt 1

Eine erhebliche Verschlechterung der Leistungsansprüche wird in der Neufassung der Leistungen offenbar. So entfallen im Bereich der Krankenbehandlung eine Reihe von Leistungen, wie der Anspruch auf Heilbehandlung, die Versehrtenleibesübungen, die Krankenbehandlung für Schwerbeschädigte auch für nicht-schädigungsbedingte Bedarfe.

Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende erhalten nach den neuen Vorschriften neben den Leistungen der Traumaambulanz nur noch (und dazu unter sehr strengen Voraussetzungen) psychotherapeutische Versorgung nach § 44 Abs. 4. Insbesondere der Wegfall von Versorgungskrankengeld für Witwen und hinterbliebene Lebenspartner*innen (§§ 38, 42 bis 44 und 48 BVG), Waisen (§§ 45 und 48 BVG) und versorgungsberechtigten Eltern (§§ 49 bis 51 BVG) stellt eine erhebliche Leistungsver schlechterung für Hinterbliebene dar.

Die an der Stellungnahme beteiligten Verbänden fordern daher gemeinsam, die Leistungskürzungen aufzuheben und regen an, den Leistungskatalog für die Krankenbehandlung aus Kapitel 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 (§§ 14 bis 38) der Eckpunkte WR zu übernehmen.

In Abgrenzung zum SGB XIII-E ist positiv hervorzuheben, dass nunmehr mit § 54 sichergestellt ist, dass Berechtigte auch weiterhin Anspruch auf alle Fahrtkosten zu ambulanten und stationären Leistungen der Krankenbehandlung haben.

§ 43 Krankenbehandlung

(1) *Geschädigte erhalten für anerkannte Schädigungsfolgen*

1. *Leistungen der Krankenbehandlung entsprechend dem Dritten Kapitel, Fünfter Abschnitt Erster Titel, Siebter Abschnitt des Fünften Buches und*
2. *weitere Leistungen der Krankenbehandlung in den Leistungsbereichen nach Nummer 1 entsprechend der Satzung der nach § 58 Absatz 2 oder 3 zuständigen Krankenkasse.*
Dabei gelten die Grundsätze der Leistungserbringung des Rechts der Gesetzlichen Krankenversicherung.

(2) *Absatz 1 gilt, soweit dieses Buch nichts Abweichendes bestimmt.*

Zu § 43

Der Ausschluss von unmittelbaren Tatzeug*innen ohne engeres Näheverhältnis wurde bereits oben kritisiert. Im Gegensatz zum SGB XIV-E sehen die Regelungen im bisherigen § 10 Abs. 4 und 5 BVG auch noch Ansprüche von Personen vor, die zu der Geschädigten in „einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis stehen und die ihre medizinische Maßnahme nicht selbst sicherstellen können“⁵⁷, also selbst über keine Krankenversicherung verfügen.

§ 44 Ergänzende Leistungen der Krankenbehandlung

(1) *Geschädigte erhalten für anerkannte Schädigungsfolgen auf Antrag über die Leistungen der Krankenbehandlung nach § 43 hinaus ergänzende Leistungen, wenn diese unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Einzelfalls und der besonderen Bedarfe der oder des Geschädigten notwendig sind. Die Krankenkassen sollen der Verwaltungsbehörde Fälle mitteilen, in denen die Erbringung einer ergänzenden Leistung der Krankenbehandlung durch die Verwaltungsbehörde angezeigt ist.*

(2) *Ergänzende Leistungen sind insbesondere*

1. *besondere psychotherapeutische Leistungen, die*
 - a) *über die anerkannten Behandlungsformen hinausgehen,*
 - b) *die zulässigen Höchstgrenzen der maximalen Stundenzahl für das jeweilige Verfahren und die Behandlungsfrequenz pro Woche überschreiten oder*
 - c) *von qualifizierten Therapeutinnen und Therapeuten erbracht werden, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen,*
2. *besondere zahnärztliche, implantologische, kieferchirurgische und kieferorthopädische Leistungen sowie Mehrleistungen für Zahnersatz,*
3. *besondere heilpädagogische Leistungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres,*
4. *besondere verschreibungspflichtige Arzneimittel oder besondere nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel,*
5. *besondere über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende ärztliche und nicht-ärztliche Leistungen im Rahmen einer stationären Behandlung.*

(3) *Kosten für in Absatz 2 Nummer 2 genannte Leistungen, die in Umfang, Material oder Ausführung über das schädigungsbedingt Notwendige hinausgehen, sind von den Geschädigten selbst zu tragen.*

⁵⁷ Rohr/Sträßer/Dahm, BVG Kommentar, § 10 Nr. 11

(4) Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende erhalten auf Antrag besondere psychotherapeutische Leistungen nach Absatz 2 Nummer 1, wenn diese Leistungen

- 1. zum Ausgleich von psychischen Beeinträchtigungen erforderlich sind, die mittelbar auf das schädigende Ereignis zurückzuführen sind,*
- 2. im Rahmen der individuellen Absicherung im Krankheitsfall nicht oder nicht in ausreichendem Maße erbracht werden, und*
- 3. zur Sicherung des Behandlungserfolges notwendig sind.*

Zu § 44

Insgesamt wird die Regelung der über das Leistungsspektrum von SGB V hinausgehenden, ergänzenden Leistungen der Krankenbehandlung sehr begrüßt. Die kumulative Voraussetzung, dass die Behandlung zum Ausgleich der Schädigungsfolgen und zur Sicherung des Behandlungserfolges notwendig sein muss, wird jedoch nicht für notwendig erachtet und ist missverständlich. Der Text der Norm könnte dahingehend ausgelegt werden, dass Maßnahmen, die dem Ausgleich der Schädigungsfolgen nur mittelbar dienen, aber positive Auswirkungen auf den Behandlungserfolg der Behandlung der Schädigungsfolgen haben, nicht erfasst sind. Hier ist z.B. an physiotherapeutische Behandlung bei Angsterkrankungen zu denken, die in Folge der Schädigung aufgetreten sind.

Die Leistungen sollten auch allen in § 3 genannten Personen sowie den unmittelbaren Tatzeuginnen und –zeugen zur Verfügung gestellt werden.

Abschnitt 3

§ 59 Widersprüche

Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die im Rahmen der Leistungserbringung von Krankenkassen nach § 58 Absatz 2 und Absatz 3 und von Unfallkassen der Länder nach § 58 Absatz 4 erlassen werden, entscheidet die für die Verwaltungsbehörde zuständige Widerspruchsbehörde.

Zu § 59

Die an der Stellungnahme beteiligten Verbände begrüßen, dass über Widersprüche im Rahmen des SGB XIV-E auch weiterhin die Widerspruchsbehörde des Trägers der Sozialen Entschädigung zuständig bleibt. Es wird jedoch angeregt, den Begriff „Verwaltungsbehörde“ durch „Träger der Sozialen Entschädigung“ zu ersetzen, um eine einheitliche Begriffsverwendung sicherzustellen.

Kapitel 6 Leistungen zur Teilhabe

Zu Kapitel 6

Bezüglich der Leistungen zur Teilhabe, insbesondere der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, ist auch nach Inkrafttreten des Neuen Sozialen Entschädigungsrechts dafür Sorge zu tragen, dass diese Leistungen auch weiterhin nach Maßgabe der KFÜrsV⁵⁸ erbracht werden. Der Verweis auf die Leistungen ausschließlich nach Maßgabe des SGB IX ist nicht hinnehmbar und stellt insbesondere

⁵⁸ "Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge vom 16. Januar 1979 (BGBl. I S. 80), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist"

für Geschädigte, die schädigungsbedingt keinen Beruf ausüben können oder ihren erlernten Beruf infolge der Schädigung nicht mehr nachgehen können, eine erhebliche Leistungsver schlechterung dar.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 Abs. 1 SGB IX werden erbracht, um „*die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.*“ Dagegen bestimmt § 1 KFürsV, dass die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes darauf auszurichten sind, dass „*durch Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung einer der Eignung, Neigung und bisherigen Tätigkeit des Beschädigten entsprechenden beruflichen Tätigkeit die Folgen der Schädigung angemessen auszugleichen oder zu mildern. Sie umfassen auch Maßnahmen zur Vorbereitung der Arbeits- und Berufsförderung sowie Maßnahmen zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben.*“ Zudem ist nach § 1 Abs. 5 KFürsV auch eine zweite Förderung möglich, wenn d. Geschädigte infolge der Schädigung auch den geförderten Beruf bspw. nicht mehr ausüben kann.

§ 71 enthält zu Art, Ausmaß und Dauer der Leistungen nur noch den Hinweis auf die „Besonderheiten des Einzelfalls sowie Art des Bedarfs“. Eine Verordnung zur Ausführung der Leistungen zu Teilhabe ist im SGB XIV-E bisher nicht vorgesehen.

Kapitel 7 Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Abschnitt 2 Umfang der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Von Seiten der Stellung nehmenden Verbände wird die Verschlechterung der Leistungen für Pflegebedürftige durch Wegfall der im SGB XIV-E nicht mehr vorgesehenen Pflegezulage (des jetzigen § 35 BVG) ausdrücklich kritisiert.

§ 77 Häusliche Pflege im Arbeitgebermodell

- (1) *Stellen Geschädigte die häusliche Pflege durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte auf Grundlage eines Arbeitsvertrages sicher (Arbeitgebermodell), so werden ihnen die hierfür erforderlichen und angemessenen Kosten erstattet. Bei der Erstattung ist das Pflegegeld nach § 37 des Elften Buches anzurechnen. Kosten der Beschäftigung von Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern sowie Eltern werden nicht erstattet.*
- (2) *Während einer stationären Behandlung werden den Geschädigten die erforderlichen und angemessenen Kosten für die besondere Pflegekraft für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten weiter erstattet. Eine Erstattung über diesen Zeitraum hinaus kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfolgen.*
- (3) *Die angemessenen Kosten umfassen auch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung, die auf das Arbeitsentgelt der besonderen Pflegekraft entfallen.*
- (4) *Endet eine Versicherungs- und Beitragspflicht zur Sozialversicherung oder zur Arbeitsförderung für die besondere Pflegekraft, so gilt der Anteil des Arbeitsentgelts, der bei Versicherungs- und Beitragspflicht auf einen entsprechenden Arbeitnehmerbeitrag entfallen würde, nicht mehr als Teil der angemessenen Kosten.*
- (5) *Aufwendungen für die Erfüllung der Pflichten der Geschädigten als Arbeitgeber können in angemessener Höhe erstattet werden. Als angemessen gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von bis zu 35 Euro monatlich.*

Zu § 77:

Es wird darauf hingewiesen, dass Betroffene von sexualisierter Gewalt und Menschen mit Behinderungen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, es aus nachvollziehbaren Gründen vorziehen können, häusliche Pflege von ihnen nahestehenden Menschen erbringen zu lassen. Vor diesem Hintergrund muss Absatz 1 S. 3 hier auf starke Kritik treffen. Den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder sowie Menschen mit seelischen Behinderungen wird die Norm entgegen der Bestimmung des § 1 SGB IX nicht gerecht. Gerade Frauen mit Behinderungen werden überproportional Opfer von Gewalt. Mit 58 bis 75 Prozent haben fast doppelt so viele Frauen im Erwachsenenalter körperliche Gewalt erlebt als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt (mit 35 Prozent).⁵⁹ Körperliche Gewalt im Erwachsenenleben haben mit 58–75 % fast doppelt so viele Frauen der vorliegenden Studie wie Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt (35 %) angegeben.⁶⁰

Erzwungene sexuelle Handlungen im Erwachsenenleben haben je nach Untersuchungsgruppe 21–43 % der Frauen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen angegeben. Sie waren damit auch im Erwachsenenleben etwa zwei- bis dreimal häufiger von sexueller Gewalt betroffen als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt (13 %).⁶¹

Die Norm benachteiligt überdies die Angehörigen, die häufig unter Aufbietung ihrer Kräfte und Vernachlässigung der eigenen Erwerbsbiografie die Geschädigten unterstützen. Auch vor dem Hintergrund des ganz erheblichen Mangels an Pflege-Fachkräften kann die Einschränkung auf ausschließlich familienferne Pflegende nicht nachvollzogen werden.

Weiter steht die Norm im eklatanten Widerspruch zu den Vorgaben des SGB XI, insbesondere im Bereich der häuslichen Pflege.

Kapitel 9 Entschädigungszahlungen

Abschnitt 1 Entschädigungszahlungen an Geschädigte

§ 84 Monatliche Entschädigungszahlung

- (1) *Geschädigte erhalten eine monatliche Entschädigungszahlung von*
 1. 400 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 und 40,
 2. 800 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 und 60,
 3. 1 200 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 70 und 80,
 4. 1 600 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 90,
 5. 2 000 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 100.
- (2) *Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Entschädigungszahlungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 wird regelmäßig nach jeweils fünf Jahren überprüft. Für die Entschädigungszahlung nach Absatz 1 Nummer 5 wird die Überprüfung regelmäßig nach jeweils zehn Jahren vorgenommen.*
- (3) *Die §§ 44, 45 und 48 des Zehnten Buches bleiben unberührt.*

⁵⁹ Hornberg/ Schröttle 2014, S. 24

⁶⁰ Hornberg/Schröttle (2014), ebda.

⁶¹ Hornberg/Schröttle (2014), ebda.

Zu § 84:

Die Anhebung der Beträge der monatlichen Entschädigungszahlungen wird ausdrücklich begrüßt.

§ 85 Abfindung

- (1) *Geschädigte, die einen Anspruch auf eine monatliche Entschädigungszahlung nach § 84 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 haben, erhalten auf Antrag eine Abfindung. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bewilligung der Entschädigungszahlung zu stellen.*
- (2) *Die Abfindung erfolgt jeweils für fünf Jahre und beträgt das 60-fache der monatlichen Entschädigungszahlung nach § 84 Absatz 1 Nummer 1 bis 4.*
- (3) *Auf die Abfindung sind bereits geleistete monatliche Entschädigungszahlungen anzurechnen.*
- (4) *Mit Zahlung der Abfindung sind die Ansprüche auf die monatlichen Entschädigungszahlungen für die Dauer von fünf Jahren abgegolten.*

zu § 85:

Die Möglichkeit der Abfindung wird begrüßt. Jedoch ist die Möglichkeit bei Verschlechterung der Schädigungsfolgen statt der Abfindung wieder zur monatlichen Entschädigung zurückzukehren, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen, (derzeit § 76 Abs. 3 BVG) wieder einzuführen.

Abschnitt 2 Entschädigungszahlungen an Hinterbliebene

Die in Abschnitt 2 normierten Entschädigungszahlungen an Hinterbliebene zeigen weitere, erhebliche Verschlechterungen im Leistungsumfang gegenüber dem geltenden Recht. Ein Sterbegeld wie derzeit nach § 37 BVG wird nach dem neuen Entwurf nun nicht mehr geleistet. Auch die Leistungen für hinterbliebene Eltern wie die Elternrente nach § 51 BVG wurde vollständig gestrichen. Eine Hinterbliebenen/Waisenbeihilfe wie bisher in § 48 BVG ist nunmehr ebenso wenig vorgesehen, wie die Ausgleichsrente für hinterbliebene Ehe- oder eingetragene Lebenspartner*innen nach § 41 BVG. Der Vorschlag des Weißen Ring e.V. zu den Entschädigungszahlungen für hinterbliebene nahe Angehörige in Kapitel 2 Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 der Eckpunkte WR⁶² wird für zielführend und sachgerecht gehalten und von den hier Stellung nehmenden Verbänden als sinnvolle und gute Alternative zu den §§ 86 ff erachtet.

§ 86 Monatliche Entschädigungszahlung an Witwen und Witwer sowie an hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner

- (1) *Eine monatliche Entschädigungszahlung in Höhe von 750 Euro erhält*
 1. *die Witwe des Geschädigten oder der Witwer der Geschädigten oder*
 2. *die hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerin der Geschädigten oder der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner des Geschädigten.*
- (2) *Der Antrag auf die monatliche Entschädigungszahlung ist innerhalb eines Jahres nach Kenntnis des Todes der oder des Geschädigten und seines schädigungsbedingten Eintritts zu stellen.*
- (3) *Der Anspruch auf die monatliche Entschädigungszahlung erlischt, wenn Hinterbliebene heiraten.*

⁶² S. 67 ff der Eckpunkte WR

Zu § 86 Abs. 2:

Nach Ansicht der hier stellungnehmenden Verbände ist die zeitliche Befristung der Antragstellung nicht in Einklang mit den berechtigten Bedürfnissen von Hinterbliebenen zu bringen. Die Begründung von Absatz 2 lautet: „Die Entschädigungszahlung ist binnen eines Jahres nach Kenntnis des schädigungsbedingten Todes zu beantragen, damit ein Bezug zum schädigenden Ereignis, welches den Tod herbeigeführt hat, noch besteht bzw. ein Bezug zum Tod des oder der Geschädigten bei Erbringung der Leistung noch vorhanden ist.“⁶³ Von Seiten der Verbände wird angemerkt, dass die zeitliche Befristung der Antragstellung auf 1 Jahr nach dem Tod angesichts der Lebensumstände für Hinterbliebene von Getöteten bei weitem zu eng gefasst ist.

Viele Hinterbliebene benötigen allein das erste Jahr nach der Tötung oder Ermordung des Partners/partnerin um die schwerste Trauerphase zu überwinden und die notwendigen Formalitäten rund um Bestattung und Erbe zu erledigen. Des Weiteren ist mit der Tötung des Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners häufig auch verbunden, dass die Betroffenen sich plötzlich in einer Situation als Alleinerziehende*r zu Recht finden müssen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen haben. Weiter finden in der Regel direkt nach dem Tode erste Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden und damit auch Vernehmungen der hinterbliebenen Angehörigen statt, die mit einer ganz erheblichen zusätzlichen Belastung verbunden sind. Die Angehörigen einer/eines Getöteten sind daher innerhalb des ersten Jahres nach dem Tode noch nicht in der Lage, die Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer Entschädigung abzusehen. Hinzu kommt, dass viele Angehörige zunächst die Entschädigung für sich moralisch ablehnen, weil sie annehmen, es könnte wirken, als wollten sie Profit aus dem Tode des Angehörigen schlagen. Häufig wird allerdings nach Ablauf der ersten 2 bis 3 Jahre die Inanspruchnahme einer solchen Zahlung dann jedoch schon deshalb notwendig, weil bspw. ersichtlich wird, gemeinsame Kredite nicht aus dem eigenen Einkommen zu tilgen sind oder nach dem Wegfall des zweiten Gehaltes der Lebensstandard eingeschränkt werden muss und mittlerweile Zahlungsverpflichtungen aufgelaufen sind. Es wird daher dringend gebeten, die vorgesehene Frist auf mindestens 3 Jahre zu verlängern.

Kapitel 10 Einkommensverlustausgleich

Eine ganz erhebliche und tief in das Gefüge des jetzigen Sozialen Entschädigungsrechts eingreifende Veränderung wurde in Kapitel 10 vorgenommen.

Bezog sich der Berufsschadensausgleich noch auf die Minderung des Einkommens aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit, so wird nach den Normen des Kapitel 10 künftig nur noch der- oder diejenige Anspruch auf Einkommensverlustausgleich haben, der oder die zuvor bereits Einkommen erzielt hat. Insbesondere Betroffene von Menschenhandel, Zwangsarbeit oder Zwangsprostitution, aber auch diejenigen, die aufgrund von Arbeitslosigkeit, wegen Erwerbsunfähigkeit, Behinderung oder wegen fehlender Arbeitserlaubnis vor der Tat kein Einkommen erzielt haben, werden in nicht hinnehmbarer Weise schlechter gestellt. Die an der Stellungnahme beteiligten Verbände werten dies als einen der schwerwiegendsten Eingriffe auf Sinn und Zweck des Sozialen Entschädigungsrechts, für den es, außer fiskalischen Interessen, keinen nachvollziehbaren Grund gibt. Dies wird von den hier Stellung nehmenden Verbänden scharf kritisiert.

Mit § 89 Abs. 3 werden weiter auch die Leistungen derer, die bereits im Kindes- oder Jugendalter geschädigt worden sind und daher keine Ausbildung beginnen oder abschließen konnten, ganz erheblich eingeschränkt. Es wird künftig nicht mehr darauf abgestellt, was das geschädigte Kind oder

⁶³ S. 183

die, bzw. der Jugendliche in ihrem oder seinem Leben mutmaßlich hätte erreichen können. Das Konstrukt des sogenannten „Hätte-Berufs“ wird damit vollständig aufgegeben.

Bereits mit der zum 01.07.2011 in Kraft getretenen Reform des Berufsschadensausgleichs wurde die Norm erheblich vereinfacht, in dem nunmehr zwar weiterhin die wahrscheinliche berufliche Position von Geschädigten ohne die Tat berücksichtigt wird. Als Vergleichseinkommen wird jedoch nur noch auf das Grundgehalt der unterschiedlichen Besoldungsgruppen nach der Bundesbesoldungsordnung Bezug genommen.

Dennoch wird die Vereinheitlichung der Vergleichseinkommen von Seiten der an der Stellungnahme beteiligten Verbände ausdrücklich begrüßt; auch wenn sich dies auf diejenigen Betroffenen im Vergleich mit dem geltenden Recht negativ auswirkt, die mutmaßlich einen Hochschulabschluss erreicht und bei denen ein sehr viel höheres Vergleichseinkommen zugrunde gelegt worden wäre. Die Vereinheitlichung des Vergleichseinkommens kann jedoch nur dann gut geheißen werden, wenn wie im geltenden Recht auch diejenigen berücksichtigt werden, die vor der Tat kein Einkommen erzielt haben (bzw. dies nicht nachweisen können, wie Betroffene von Menschenhandel) **und** die vorgesehenen Streichungen im Bereich der Versorgung Schwerbeschädigter nicht umgesetzt werden.

Nur mit einer Beibehaltung der Normen des jetzigen § 30 Abs. 2 BVG (Höherbewertung des Grades der Schädigungsfolgen), § 31 Abs. 1 S. 2 BVG (Zulage für Schwerbeschädigte über 65), § 31 Abs. 4 BVG (Schwerbeschädigtenzulage), § 32 BVG (Ausgleichsrente für Schwerbeschädigte) sowie die Zulagen nach § 33 a und b BVG kann der besonderen Situation der am stärksten betroffenen Gewaltopfer angemessen Rechnung getragen werden.

§ 89 Voraussetzung und Höhe

- (1) *Hat eine Geschädigte oder ein Geschädigter infolge der gesundheitlichen Schädigung einen Einkommensverlust, so erhält sie oder er monatlich einen Einkommensverlustausgleich, wenn*
 1. *bei ihr oder ihm ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 30 anerkannt worden ist und*
 2. *Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben*
 - a) *bei ihr oder ihm nicht mehr erfolgversprechend sind oder*
 - b) *ihr oder ihm nicht mehr zugemutet werden können.*
- (2) *Der Einkommensverlustausgleich ist die Differenz zwischen*
 1. *dem Nettobetrag des durchschnittlichen monatlichen Einkommens vor der gesundheitlichen Schädigung und*
 2. *dem Nettobetrag des monatlichen Einkommens nach der gesundheitlichen Schädigung*
 - a) *aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit,*
 - b) *aus schädigungsbedingten Einkommensersatzleistungen für frühere Erwerbstätigkeit oder*
 - c) *aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit und schädigungsbedingten Einkommensersatzleistungen für frühere Erwerbstätigkeit.*
- (3) *Hat eine Geschädigte oder ein Geschädigter, bei der oder dem ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 anerkannt worden ist, auf Grund der Schädigungsfolgen keine Berufsausbildung beginnen oder abschließen oder nach Abschluss der Berufsausbildung eine Erwerbstätigkeit noch nicht aufnehmen können, so tritt bei der Berechnung des Einkommensverlustausgleichs an die Stelle des durchschnittlichen Einkommens vor der gesundheitlichen Schädigung der Betrag eines Zwölftels der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches. In diesem Fall wird der Einkommensverlustaus-*

gleich frühestens geleistet, sobald die oder der Geschädigte 18 Jahre alt ist. Der Einkommensverlustausgleich ist auf 4 000 Euro pro Monat begrenzt. Er wird gezahlt, sofern er mindestens 50 Euro pro Monat beträgt.

Zu § 89

Bezüglich § 89 Abs. 1 Nr. 2 wird auf das oben unter § 29 Ausgeführte verwiesen. Siehe auch allgemeine Kritik zu Kapitel 10.

§ 91 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen das durchschnittliche Einkommen vor der Schädigung und das Erwerbseinkommen nach der Schädigung aus gegenwärtiger oder aus früherer Erwerbstätigkeit zu ermitteln sind.

Zu § 91

In der zu erlassenden Rechtsverordnung ist die spezifische Situation Betroffener von Menschenhandel, Zwangsarbeit und Zwangsprostitution angemessen zu berücksichtigen. Die Situation dieser Gruppe Geschädigter zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass ihnen ein Entgelt entweder überhaupt nicht oder weit unter Mindestlohn gezahlt wurde, bzw. ihnen die Erlöse aus der erzwungenen Tätigkeit von den Täterinnen oder Tätern abgenötigt wurden. Im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren sind genaue Angaben zur Höhe des entgangenen Lohns regelmäßig nicht zu erwarten. Auch die arbeitsrechtlichen Verfahren auf Schadensersatz für die vorenthaltenen oder zwangsweise wieder an die Täter abgeführten Löhne führen aufgrund der Beweislastverteilung in der Regel nicht zum Erfolg. Die wenigsten Betroffenen von Menschenhandel, Zwangsprostitution oder Zwangsarbeit sind in der Lage, über die ihnen zustehenden Zahlungen, bzw. den Umsatz Angaben zu machen, die auch belegbar wären.

Kapitel 11 Besondere Leistungen im Einzelfall

§ 92 Anspruch und Umfang

- (1) *Geschädigte erhalten Besondere Leistungen im Einzelfall, soweit und solange sie nicht oder nicht ausreichend in der Lage sind, den jeweiligen Bedarf aus ihrem Einkommen und Vermögen zu decken, und dieses Unvermögen durch die Schädigungsfolgen entstanden ist.*
- (2) *Für den Einsatz von Einkommen und Vermögen gilt Kapitel 16.*
- (3) *Ein Zusammenhang zwischen den Schädigungsfolgen und dem Unvermögen, den jeweils anzuerkennenden Bedarf aus dem eigenen Einkommen und Vermögen zu decken, wird vermutet, sofern nicht das Gegenteil offenkundig oder nachgewiesen ist. Der Zusammenhang ist stets anzunehmen bei minderjährigen Geschädigten sowie Geschädigten, die Entschädigungszahlungen bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 100 und einen Einkommensverlustausgleich nach Kapitel 10 oder die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach Kapitel 7 erhalten.*
- (4) *Besondere Leistungen im Einzelfall sind:*
 1. *Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93,*
 2. *die Leistung zur Förderung einer Ausbildung nach § 94,*

- 3. Leistungen zur Weiterführung des Haushalts nach § 95 sowie
 - 4. Leistungen in sonstigen Lebenslagen nach § 96.
- (5) *Besondere Leistungen im Einzelfall können als Darlehen erbracht werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Ziele der Sozialen Entschädigung nach den Umständen des Einzelfalls zur Deckung des festgestellten Bedarfs geboten erscheint und die Voraussetzungen für eine Beihilfe nicht oder nicht in voller Höhe vorliegen.*
- (6) *Hinterbliebene erhalten Leistungen nach Absatz 4 Nummer 1 und 2, soweit und solange sie nicht oder nicht ausreichend in der Lage sind, den jeweiligen Bedarf aus ihrem Einkommen und Vermögen zu decken, und dieses Unvermögen durch den Tod der oder des Geschädigten entstanden ist. Ein Zusammenhang zwischen dem Tod der oder des Geschädigten und diesem Unvermögen wird vermutet, sofern nicht das Gegenteil offenkundig oder nachgewiesen ist. Der Zusammenhang ist stets anzunehmen bei Hinterbliebenen, die voll erwerbsgemindert im Sinne des Sechsten Buches sind.*

Zu § 92

Es wird angeregt, die Ziele der Besonderen Leistungen, wie bisher in § 25 Abs. 2 BVG normiert, dem Kapitel 11 voranzustellen. Danach soll es Aufgabe der Besonderen Leistungen sein, sich der Beschädigten und ihrer Familienmitglieder sowie der Hinterbliebenen in allen Lebenslagen anzunehmen, um die Folgen der Schädigung oder des Verlustes des Ehegatten oder Lebenspartners, Elternteils, Kindes oder Enkelkinds angemessen auszugleichen oder zu mildern.

Weiter wird gebeten, auch eine § 25 Abs. 3 BVG entsprechende Regelung zu schaffen, wonach der Anspruch auf die Besonderen Leistungen auch dann besteht, wenn der Anspruch auf Versorgung ruht, oder der Anspruch auf Entschädigungszahlungen wegen Abfindung erloschen ist. Auch müssen die Familienmitglieder von Geschädigten (entsprechend § 25 Abs. 4 BVG) weiterhin in die Besonderen Leistungen mit einbezogen werden, andernfalls ist bereits jetzt absehbar, dass es zu komplizierten Auseinandersetzungen mit anderen Sozialleistungsträgern kommt. Dies kann für Geschädigte und ihre Familien eine besondere Belastung bedeuten, die es zu verhindern gilt.

§ 96 Leistungen in sonstigen Lebenslagen

Geschädigte können Leistungen auch in sonstigen Lebenslagen erhalten, wenn diese den Einsatz öffentlicher Mittel unter Berücksichtigung der Ziele der Sozialen Entschädigung rechtfertigen.

Zu § 96

Die Erfassung und Berücksichtigung atypischer Bedarfe über § 96 wird begrüßt.

Kapitel 12 Überführung und Bestattung

§ 99 Leistungen bei Überführung und Bestattung

- (1) *Stirbt eine Geschädigte oder ein Geschädigter an den Schädigungsfolgen, so hat diejenige Person, die die Überführung veranlasst hat, einen Anspruch auf Übernahme der Kosten der Überführung. Der Anspruch auf Übernahme umfasst die tatsächlich entstandenen Kosten der Überführung an den Ort der Bestattung, soweit sie erforderlich und angemessen sind.*

- (2) *Stirbt eine Geschädigte oder ein Geschädigter an den Schädigungsfolgen, so hat diejenige Person, die die Bestattung veranlasst hat, einen Anspruch auf Übernahme der Kosten der Bestattung. Der Anspruch auf Übernahme umfasst die Kosten der Bestattung bis zur Höhe eines Siebtels der im Zeitpunkt des Todes geltenden jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches.*
- (3) *Der Tod gilt stets als Schädigungsfolge, wenn eine Geschädigte oder ein Geschädigter an einer Gesundheitsstörung stirbt, die als Schädigungsfolge anerkannt ist.*
- (4) *Auf den Betrag nach den Absätzen 1 und 2 werden einmalige Leistungen angerechnet, die anlässlich des Todes auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zum Zweck der Übernahme der Kosten der Überführung und Bestattung erbracht werden.*
- (5) *Die Kosten der Überführung und Bestattung werden nicht übernommen, wenn die Voraussetzungen des § 18 oder des § 19 Absatz 1 in der Person der oder des Geschädigten oder derjenigen Person, die die Überführung oder Bestattung veranlasst hat, vorliegen.*
- (6) *Leistungen bei Überführung und Bestattung können ganz oder teilweise versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 19 Absatz 2 in der Person der oder des Geschädigten oder derjenigen Person, die die Kosten veranlasst hat, vorliegen.*

Zu § 99

Die Übernahme der Kosten für die Überführung, auch an einen Ort außerhalb des gewöhnlichen Aufenthalts wird ausdrücklich begrüßt.

Kapitel 13 Härtefallregelung

§ 100 Ausgleich in Härtefällen

- (1) *Soweit sich im Einzelfall aus der Anwendung der Vorschriften dieses Buches eine besondere Härte ergibt, kann mit Zustimmung der zuständigen obersten Bundesbehörde oder der zuständigen obersten Landesbehörde ein angemessener Ausgleich erbracht werden.*
- (2) *Eine besondere Härte ist gegeben, wenn der Ausschluss von Leistungen insgesamt oder der Ausschluss von einzelnen Leistungen dem Sinn und Zweck dieses Buches widerspricht.*
- (3) *Die zuständige oberste Bundesbehörde oder die zuständige oberste Landesbehörde kann Härteausgleichen in gleichgelagerten Fallgestaltungen allgemein zustimmen.*

Zu § 100

Die Möglichkeit des Ausgleichs in Härtefällen wird als positiv bewertet. Die Norm sollte jedoch als Anspruchs- und nicht als Ermessensnorm gefasst werden.

Kapitel 14 Regelungen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland

§ 101 Leistungen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland

- (1) *Geschädigte, ihre Angehörigen oder Hinterbliebenen sowie Nahestehende, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, erhalten Leistungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9.*
- (2) *Leistungen der Schnellen Hilfen nach Kapitel 4 werden im Inland erbracht. Die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der nächstgelegenen Traumaambulanz erforderlichen Fahrkosten werden in angemessenem Umfang erstattet.*
- (3) *Die nachgewiesenen Kosten für medizinisch notwendige und angemessene Leistungen der Krankenbehandlung für Schädigungsfolgen im Umfang der §§ 43 und 44 werden bis zur Höhe des Zweifachen der*

Vergütung, die die Krankenkasse bei Erbringung als Sachleistung im Inland zu erbringen hätte, erstattet. In besonders begründeten Fällen kann auch der darüber hinausgehende Betrag teilweise oder ganz erstattet werden. Die Krankenbehandlung kann auch im Inland nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde durchgeführt werden, wenn medizinische Gründe oder Kostengründe dies erfordern. Reisekosten können in diesem Fall in angemessenem Umfang erstattet werden. Die Kosten für Arznei- und Verbandmittel sowie Heil- und Hilfsmittel können in voller Höhe erstattet werden. Leistungen nach den Sätzen 1 bis 5 werden erbracht, soweit diese Bedarfe nicht durch bestehende gesetzliche oder private Versicherungen oder staatliche Leistungen des Wohnsitzstaates im Wohnsitzstaat gedeckt werden können. § 30 Absatz 3 findet keine Anwendung. Ist im Staat des Wohnsitzes weder eine Leistung zweckentsprechend der Leistung des Krankengeldes der Sozialen Entschädigung oder der Beihilfe bei einer erheblichen Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage zu verwirklichen, noch können Geschädigte diesen Bedarf durch einen bestehenden privaten oder gesetzlich bestehenden Versicherungsschutz decken und entsteht ihnen hieraus ein Nachteil, wird den Geschädigten eine Leistung in Form der Zahlung eines Krankengeldes der Sozialen Entschädigung oder eine Beihilfe bei erheblicher Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage erbracht, wie sie ihm auch bei einem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland gezahlt worden wäre.

- (4) Bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 72 Absatz 1 kann ein Pflegegeld in Höhe der Leistungen nach § 37 des Elften Buches erbracht werden. Kosten für ergänzende Leistungen nach § 76 Absatz 2 werden nur dann erstattet, wenn entsprechende Sachleistungen auch im Wohnsitzstaat vorgesehen sind.*
- (5) Leistungen bei Blindheit nach § 83 werden erbracht.*
- (6) Entschädigungszahlungen nach Kapitel 9 werden erbracht, soweit der Leistungszweck erreicht werden kann. Der Leistungszweck wird insbesondere dann nicht erreicht, wenn der Aufenthaltsstaat Zahlungen nach diesem Buch auf eigene Sozialleistungen ganz oder teilweise anrechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ein ausländischer Staat subsidiäre Leistungen als Entschädigung wegen eines schädigenden Ereignisses erbringt, das in Deutschland stattgefunden hat.*
- (7) Verlegten Geschädigte, für die bereits ein monatlicher Einkommensverlustausgleich nach § 90 dieses Buches bewilligt wurde, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, so ist ihnen auf Antrag eine Abfindung in Höhe des 30-fachen des festgestellten monatlichen Einkommensverlustausgleiches auszuzahlen. Der Antrag auf Auszahlung der Abfindung ist bei dem Träger der Sozialen Entschädigung bis spätestens drei Monate nach Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland zu stellen. Durch die Zahlung der Abfindung nach Satz 1 sind alle Ansprüche der Geschädigten auf Einkommensverlustausgleich nach diesem Buch abgegolten.*
- (8) Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 können erbracht werden, soweit Berechtigte keine anderweitigen Leistungen für denselben Leistungszweck, insbesondere aus sozialen Sicherungs- und Fürsorgesystemen des Aufenthaltsstaates, erhalten. Art, Form und Umfang der Leistung und der Einsatz von Einkommen und Vermögen richten sich nach den besonderen Verhältnissen des Aufenthaltsstaates unter Berücksichtigung der notwendigen Lebensbedürfnisse vor Ort.*
- (9) Die Leistung zur Förderung einer Ausbildung nach § 94 wird erbracht.*

Zu § 101

Die in § 101 Abs. 7 gesetzte Frist von drei Monaten ist erheblich zu kurz. Für die Befristung ist auch kein sachlicher Grund dargelegt. Insbesondere Personen, die nach einem Gewaltverbrechen ausreisen, müssen ausreichend Gelegenheit erhalten, den Anspruch auch geltend machen zu können. Es ist bei den Verbänden jedenfalls nicht bekannt, ob die Antragstellung über die Unterstützungsbehörden tatsächlich funktioniert und wie lange die entsprechenden Vorgänge dauern. Unklar bleibt weiter, wie der Einkommensverlustausgleich geregelt sein soll, wenn die Bewilligung des Ein-

kommensverlustausgleichs noch nicht erfolgt ist, bis die Betroffenen ausgereist sind. Die Norm betrifft insbesondere Betroffene von Menschenhandel, Zwangsarbeit und Zwangsprostitution sowie ausländische Geschädigte, die unter Umständen keine Beratungsstellen vor Ort aufsuchen können. Die Mitgliedsorganisationen von KOK und VBRG beraten und begleiten sehr viele Klient*innen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben und eventuell ihren Wohnsitz (später) wieder in ihr Herkunftsland verlegen möchten oder - durch Abschiebung in das Herkunftsland, bzw. Rückführung im Rahmen des Dublin III Abkommens in ein anderes EU-Land – dort einnehmen müssen. Hier werden nach den bisherigen Erfahrungen (in Bezug auf Leistungen der Gesetzlichen Unfallversicherung) große personelle und zeitliche Ressourcen für die Unterstützung bei der Geltendmachung der Ansprüche nach § 75 SGB XIII-E sowie der praktischen Umsetzung zur Verfügung gestellt werden müssen, dies betrifft bspw. Einsatz von Sprachmittler*innen, Organisation von Visa bei Durchführung der Krankenbehandlung im Inland, Organisation von Anreise und Aufenthalt, Unterstützung bei der Anforderung und Übersetzung von ärztlichen und anderen Dokumenten etc.) Den Fachberatungsstellen müssen hierfür dringend ausreichende Mittel der Finanzierung zur Verfügung gestellt werden. Dies ist auch im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen nach § 41 zu berücksichtigen. Zudem wird kritisiert, dass die Absätze 3 bis 8 ganz überwiegend als Ermessens- und nicht als Anspruchsnormen ausgestaltet sind.

Kapitel 16 Einsatz von Einkommen und Vermögen

Es wird begrüßt, dass - ebenso wie im bisherigen Recht - auch nach der Neuregelung bei ausschließlich schädigungsbedingten Bedarfen kein Einkommen und Vermögen eingesetzt werden muss. In der Praxis ist die Frage, ob es sich um einen ausschließlich schädigungsbedingten Bedarf handelt, jedoch höchst umstritten. Insbesondere bei psychischen Schädigungsfolgen ist häufig die Abgrenzung zwischen schädigungsbedingten Störungen und solchen, die unter Umständen auf einer anderen Ursache beruhen, schwer zu ziehen. Insbesondere das Zusammenspiel und die Auswirkungen, die die Schädigungsfolgen auf die Nicht-Schädigungsfolgen haben, wären dringend zu berücksichtigen. Hier wäre eine Regelung angemessen, die darauf abgestellt wird, dass die Inanspruchnahme auch schädigungsbedingt sein muss oder eine gesetzliche Vermutung einführt, wann von einem ausschließlich schädigungsbedingten Bedarf auszugehen ist.

Kapitel 18 Organisation, Durchführung und Verfahren

Abschnitt 1 Organisation und Durchführung

§ 111 Örtliche Zuständigkeit

(...)

- (2) *Bei der Entschädigung von Opfern einer Gewalttat nach den §§ 14 bis 17 ist dasjenige Land zuständig, in dem die antragstellende Person zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.*

(...)

Zu § 111

Die Wohnsitzregelung des § 111 Abs. 2 wird ausdrücklich begrüßt.

Abschnitt 2 Verfahren zur Prüfung des Leistungsanspruchs

Zu Abschnitt 2

Die an der Stellungnahme beteiligten Verbände sprechen sich dafür aus, dafür Sorge zu tragen, dass in den Versorgungsbehörden eine höhere Anzahl von Sachbearbeitenden gewährleistet ist. Offensichtlich wurde in den meisten Bundesländern mit den geringer werdenden Zahlen in der Versorgung von Geschädigten aus den beiden Weltkriegen auch Personal eingespart. Dies geht bisher nicht nur zu Lasten des Personals der Behörden, sondern auch der Qualität und Schnelligkeit der Entscheidung und damit auch zu Lasten der Geschädigten.

Der Weiße Ring e.V. hat in seinen Eckpunkten in Kapitel 4 wichtige und äußerst hilfreiche Änderungsvorschläge zum Verfahren, der Begutachtung, Beweisführung und dem Ursachenzusammenhang unterbreitet. Diese Vorschläge treffen bei den hier Stellung nehmenden Verbänden auf volle Zustimmung. Die dort unterbreiteten Empfehlungen sind nach unserer Auffassung besonders gut geeignet, die drängendsten Probleme des bisherigen Rechts zu lösen und das SGB XIV zu einem sinnvollen und modernen Sozialen Entschädigungsrecht zu machen. Der Vorschlag des WR vereinfacht das Verfahren, berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse gewaltbetroffener Menschen und ist noch dazu einfach verständlich und sehr gut nachvollziehbar. Daher ist den Empfehlungen des Weißen Ring e.V. hier der Vorzug gegenüber dem Entwurf des SGB XIV zu geben.

Für hilfreich werden insbesondere die in § 135 der Eckpunkte genannte Fristen für die Erstbescheidung erachtet. Über die Länge der genannten Frist unter § 135 Abs. 1 könnte eine Verständigung sicher noch erfolgen.

§ 113 Erleichtertes Verfahren bei Leistungen der Schnellen Hilfen

- (1) *Leistungen der Schnellen Hilfen werden in der Regel im Erleichterten Verfahren erbracht.*
- (2) *Im Erleichterten Verfahren genügt es, wenn eine summarische Prüfung ergibt, dass die antragstellende Person nach dem Recht der Sozialen Entschädigung anspruchsberechtigt sein kann. Dabei ist der im Antrag dargelegte Sachverhalt als wahr zu unterstellen, wenn nicht dessen Unrichtigkeit offensichtlich ist.*
- (3) *Im Erleichterten Verfahren wird weder eine Feststellung über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des von der antragstellenden Person vorgetragenen Sachverhaltes noch über das Bestehen oder Nichtbestehen weiterer, über die Schnellen Hilfen hinausgehender Ansprüche getroffen.*
- (4) *Die Entscheidung zur Erbringung von Leistungen der Schnellen Hilfen ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.*

Zu § 113

Die Möglichkeit des Erleichterten Verfahrens ist begrüßenswerte und grundlegende Bedingung für das Erreichen der Ziele einer „schnellen Hilfe“. Es wird jedoch auch angeregt, zusätzlich das Versorgungskrankengeld, die Beihilfe nach § 49 sowie die Krankenbehandlung im Erleichterten Verfahren zu erbringen. Insbesondere bei schwer körperlich verletzten oder psychisch stark traumatisierten Geschädigten kann so das Eintreten von finanzieller Bedürftigkeit oder der Verweis auf Leistungen des SGB II sowie eine auf der Schädigung beruhende mögliche Verschuldung von Geschädigten vermieden werden. Es ist davon auszugehen, dass weiterhin in der Anwendung des Neuen Rechts bei der Sachbearbeitung mit langen Zeiträumen bis zu einer endgültigen Entscheidung zu rechnen ist. Dies insbesondere, weil an der Regelung zur Kausalitätsfrage festgehalten wird.

§ 114 Weiteres Verfahren

- (1) *Nach der Entscheidung im Erleichterten Verfahren wird geprüft, ob Ansprüche auf Leistungen der Sozialen Entschädigung bestehen, es sei denn, die antragstellende Person hat den Antrag ausdrücklich auf Schnelle Hilfen beschränkt.*
- (2) *Ergibt die weitere Prüfung, dass keine Leistungsansprüche der Sozialen Entschädigung bestehen, wird der Antrag abgelehnt. Zugleich wird der Verwaltungsakt, der zuvor im Erleichterten Verfahren ergangen ist, mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.*
- (3) *Ergibt die weitere Prüfung, dass Leistungsansprüche der Sozialen Entschädigung bestehen, erging im Erleichterten Verfahren aber ein nicht begünstigender Verwaltungsakt, wird der im Erleichterten Verfahren ergangene Verwaltungsakt widerrufen und über den Antrag neu entschieden.*

§ 115 Beweiserleichterungen

Die Angaben der antragstellenden Person, die sich auf die mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, sind, wenn Beweismittel nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden der antragstellenden Person oder ihrer Hinterbliebenen verlorengegangen sind, der Entscheidung zu Grunde zu legen, soweit sie nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen. Die Verwaltungsbehörde kann von der antragstellenden Person die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verlangen.

Zu § 115

Die Beweiserleichterung durch die Möglichkeit der Glaubhaftmachung ist ein wichtiges Instrument in der Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht. Grundsätzlich muss der Nachweis der Tat im Vollbeweis erbracht werden. Die Beweiserleichterung des bisherigen § 15 Satz 1 KOVfG ist anwendbar, wenn für den schädigenden Vorgang Beweismittel und Zeuginnen oder Zeugen nicht vorhanden sind. Nach dem Sinn und Zweck des § 15 Satz 1 KOVfG sind damit nur Zeuginnen oder Zeugen gemeint, die zu den zu beweisenden Tatsachen aus eigener Wahrnehmung Angaben machen können.

Dies ist auch bei der Beweiserleichterung nach § 115 gefordert.

Aus der Praxis ist anzumerken, dass insbesondere schwer geschädigte Personen nur selten von der Beweiserleichterung des bisherigen § 15 KOVfG profitieren. Es drängt sich zunehmend der Eindruck auf, dass bei Anträgen, die angesichts der Schwere der Schädigungsfolgen eine hohe Kostenintensivität befürchten lassen, § 15 KOVfG eher restriktiv angewandt wird. Nach den Rückmeldungen der in den Verbänden vertretenen Mitgliedsorganisationen treten in der Anwendung von § 15 KOVfG häufig folgende Probleme auf:

- Die Täter*in bleiben unbekannt und es stehen keine Zeug*innen zur Verfügung. Eine solche Tat ist eigentlich ein klassischer Anwendungsfall von § 15 KOVfG. Gerade bei Betroffenen von rechter Gewalt wurden jedoch Anträge abgelehnt, ohne dass die Betroffenen darauf hingewiesen wurden, dass eine Glaubhaftmachung möglich wäre.
- Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren ist nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, mit der Folge, dass die die Gewalttat nicht nachgewiesen werden kann.⁶⁴

⁶⁴ siehe zu ähnlicher Fallgestaltung: SG Düsseldorf, Urteil vom 13.06.2013 – S 35 VG 21/10 –, Rn. 43, juris

- Der gewaltbetroffene Mensch leidet unter einer schädigungsbedingten Amnesie und Zeug*innen sind nicht vorhanden.⁶⁵
- Die Geschädigte benötigt Jahre, um überhaupt über die Tat sprechen zu können und mögliche Zeug*innen sind mittlerweile verstorben. Hier wird den Betroffenen entgegen gehalten, sie hätten die Beweisnot selbst verschuldet, weshalb Glaubhaftmachung nicht in Frage käme. Dies wird der Situation gerade von Betroffenen sexualisierter Gewalt in der Kindheit nicht gerecht. Gerade sexualisierte Gewalt an Kindern wird in vielen Familien vertuscht, verschwiegen und den Betroffenen selbst von engen Familienangehörigen nicht geglaubt, bzw. geleugnet. Die innerfamiliären Dynamiken bei sexualisierter Gewalt in der Kindheit sind hinlänglich bekannt. Sexualisierte, aber auch körperliche Gewalt gegen Kinder wird häufig genug auch von dem Elternteil in Abrede gestellt, das nicht an der Misshandlung beteiligt ist. Der Zwang zum Schweigen-Müssen ist in den meisten Fällen eng mit der Gewalt verbunden. Vor diesem Hintergrund sind auch die häufig erst sehr späten ersten Offenbarungen gegenüber Dritten zu verstehen. Gegenüber staatlichen Stellen gelingt vielen Betroffenen eine Offenbarung gar nicht oder erst noch später, wie auch die Untersuchungen des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs zeigen.⁶⁶
- Die vorhandenen Tatzeug*innen sind von den Täter*innen eingeschüchtert oder gegenüber dem Opfer voreingenommen, wie es häufig bei Betroffenen von rechter Gewalt vor kommt.
- Die Geschädigte hat bereits eine Psychotherapie in Anspruch genommen. Zur Erläuterung: Seit dem Urteil des BSG vom 17.04.2013 zur fehlenden Zeugeneigenschaft des als Täter Beschuldigten⁶⁷ und den Einschränkungen, denen ein aussagepsychologisches Gutachten im Rahmen von § 15 KOVfG unterliegt⁶⁸, ist eine bedenkliche Änderung in der Verwaltungspraxis festzustellen. Mit steigender Tendenz wird davon ausgegangen, es läge eine Suggestionwirkung der Psychotherapie vor, es handele sich um Scheinerinnerungen, oder das Störungsbild mache eine Glaubhaftmachung im Rahmen einer Eidesstattlichen Versicherung von vornherein unmöglich. Diesen Annahmen kann eine Geschädigte in aller Regel nicht erfolgreich entgegentreten.

Die an der Stellungnahme beteiligten Verbände sprechen sich dafür aus, das sozialrechtliche Verfahren auf Leistungen nach dem SGB XIV-E grundsätzlich vom Strafverfahren zu entkoppeln. Dem Strafverfahren sollte in Zukunft lediglich eine zusätzliche Indizwirkung für das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zukommen. Im Hinblick auf einen möglichen Regress gegen die schädigende Person wird ein zivilrechtliches Verfahren für ausreichend erachtet. Nur mit dem Verzicht auf das Strafverfahren lässt sich sicherstellen, dass Geschädigte auch dann Entschädigung erhalten, wenn sie sich der immensen Belastung eines Strafverfahrens nicht gewachsen sehen.

§ 116 Beiziehung von Unterlagen und Anhörung

(1) *Mit Einverständnis oder auf Wunsch der antragstellenden Person kann die zuständige Behörde von öffentlichen, freien gemeinnützigen und privaten Krankenanstalten sowie Krankenanstalten öffentlich-*

⁶⁵ vgl. hierzu bspw. LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29.06.2016 – L 4 VG 2/16 –, juris

⁶⁶ Fegert, et.al, Endbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs Dr. Christine Bergmann, Bundesministerin a.D., S. 70 f

⁶⁷ BSG, Urteil vom 17.04.2013 – B 9 V 1/12 R –, BSGE 113, 205-221, SozR 4-3800 § 1 Nr 20, Rn 41, juris

⁶⁸ BSG, a.a.O. Rn. 56, juris

rechtlicher Körperschaften und Trägern der Sozialversicherung Krankenpapiere, Aufzeichnungen, Krankengeschichten, Sektions- und Untersuchungsbefunde sowie Röntgenbilder zur Einsicht beiziehen. Die Verwaltungsbehörde hat für die Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses Sorge zu tragen. Unter denselben Voraussetzungen kann die Verwaltungsbehörde von privaten Ärzten, die die antragstellende Person behandeln oder behandelt haben, Auskünfte einholen und Untersuchungsunterlagen zur Einsicht beziehen.

- (2) Die Verwaltungsbehörde ist befugt, von den Auskunftspersonen die eidesstattliche Versicherung zu verlangen, dass sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben. In gleicher Weise kann von den Sachverständigen die eidesstattliche Versicherung verlangt werden, dass sie das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen erstattet haben.
- (3) Ist die Anhörung vor den zuständigen Verwaltungsbehörden mit Schwierigkeiten verbunden, namentlich wegen der Entfernung des Aufenthaltsorts der zu hörenden Personen vom Sitz der Verwaltungsbehörde, so kann eine andere Verwaltungsbehörde und, wenn die Anhörung vor dieser ebenfalls Schwierigkeiten unterläge, eine andere Behörde um die Erledigung ersucht werden. Dasselbe gilt bei Gefahr im Verzug.

Zu § 116

Die Regelungen des § 116 sind zu begrüßen. Insbesondere die Beiziehung von Krankenunterlagen kann dann hilfreich sein, wenn die Tat im Rahmen einer stationären Behandlung verübt wurde und das Klinikum bisher eine Akteneinsicht aus Gründen des ärztlichen Berufsgeheimnisses erfolgreich verwehren konnte.

§ 117 Vorzeitige Leistungen und vorläufige Entscheidung

- (1) Bevor die Anspruchsvoraussetzungen nach § 5 festgestellt sind, können Geschädigte Leistungen der Krankenbehandlung sowie Leistungen zur Teilhabe und Besondere Leistungen im Einzelfall erhalten, wenn diese unaufschiebbar sind und die Feststellung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen wahrscheinlich ist.
- (2) Kann nach dem Ergebnis der Ermittlungen über den Anspruch oder dessen Umfang noch nicht endgültig entschieden werden, sind jedoch die Voraussetzungen für die Bewilligung einzelner Leistungen mit Wahrscheinlichkeit gegeben, kann über die Erbringung vorläufig entschieden werden. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Antrag auf vorläufige Entscheidung vorliegt, ein berechtigtes Interesse an der vorläufigen Entscheidung besteht und die Leistung dringend erforderlich ist. Umfang und Grund der Vorläufigkeit sind in der Entscheidung anzugeben. Nach Abschluss der Ermittlungen ist unverzüglich die endgültige Entscheidung zu treffen.

Zu § 117

Die Regelung von § 117 entspricht der bisherigen Regelung in § 22 KOVVG. Hinsichtlich der Krankenbehandlung war bisher ein Ermessensanspruch in § 10 Abs. 8 BVG ausgestaltet. In der Praxis der an der Stellungnahme beteiligten Verbände waren beide Normen zwar nicht unbekannt. Soweit bekannt, wurde in der Praxis aller Verbände erst in einem einzigen Fall eine vorläufige Entscheidung über die Bewilligung von Psychotherapie getroffen. Regelhaft wird von Seiten der Versorgungsverwaltung mitgeteilt, das rechtskräftige Ende des Strafverfahrens müsse abgewartet werden. Hier ist insbesondere die Verwaltungspraxis zu ändern und die sachgerechte Ermessensausübung sicherzustellen.

Des Weiteren wird dringend angeregt, die Möglichkeit der vorzeitigen Leistungsgewährung und vorläufigen Entscheidung auch auf Angehörige, Hinterbliebene, Nahestehende und unmittelbare

Tatzeug*innen auszudehnen. Der Anspruch sollte sinnvollerweise auch für das Krankengeld und die Beihilfe nach § 49 gelten.

Kapitel 20 Statistik und Bericht

§ 124 Erhebungsmerkmale

- (1) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Buches und zu dessen Fortentwicklung werden für jede Leistungsempfängerin und jeden Leistungsempfänger folgende Merkmale erhoben:
1. Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit und gewöhnlicher Aufenthaltsort,
 2. das Land und die Kennnummer des zuständigen Trägers der Sozialen Entschädigung,
 3. die Zugehörigkeit zu den Empfängergruppen
 - a) Geschädigte, aufgegliedert nach dem Grad der Schädigungsfolgen,
 - b) Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende sowie
 - c) sonstige Betroffene nach § 16,
 4. die Art des schädigenden Ereignisses:
 - a) Art der Gewalttat, aufgegliedert nach Gruppen von Straftatbeständen,
 - aa) Gewalttat im Inland oder
 - bb) Gewalttat im Ausland,
 - b) nachträgliche Weltkriegsauswirkung,
 - c) Schutzimpfung oder eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, aufgegliedert nach:
 - aa) Datum der Schutzimpfung oder der anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe,
 - bb) Bezeichnung und Chargen-Bezeichnung des Impfstoffes oder der anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe sowie
 - cc) Name der Krankheit, gegen die geimpft oder eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe getroffen wird,
 5. das Vorliegen des Krankenversicherungsverhältnisses und die Angabe, ob es sich um eine gesetzliche oder private Krankenversicherung handelt,
 6. die Art und Anzahl der erbrachten einmaligen Leistungen im Laufe des Erhebungsmonats sowie die Art und Anzahl der erbrachten laufenden Leistungen zum letzten Tag des Berichtsjahres,
 7. die Zahl der Anträge im Erhebungsmonat, aufgegliedert nach Empfängergruppen,
 8. die Zahl der im Erhebungsmonat erledigten Anträge, aufgegliedert nach
 - a) Leistungsempfängergruppen und
 - b) der Art der Erledigung,
- (2) In den Fällen, die von der Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (ABl. EU Nr. L 261 S. 15) erfasst werden, werden zudem folgende Merkmale erhoben:
1. die Staatsangehörigkeit der Person, die eine Entschädigungsleistung erhält,
 2. der Staat, in dem die gesundheitliche Schädigung eingetreten ist,
 3. Art und Umfang der Entschädigungsleistung sowie
 4. die Dauer des Verwaltungsverfahrens einschließlich eines etwaigen Widerspruchsverfahrens.
- (3) Zusätzliche Erhebungsmerkmale von Absatz 1 Nummer 6 sind:
1. Schnelle Hilfen, aufgegliedert nach
 - a) Leistungen des Fallmanagements und
 - b) Leistungen in einer Traumaambulanz.
 2. Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung, aufgegliedert nach
 - a) Krankenbehandlung,
 - b) ergänzenden Leistungen der Krankenbehandlung,
 - c) Versorgung mit Hilfsmitteln,

- d) Krankengeld der Sozialen Entschädigung,
- e) Beihilfen bei erheblicher Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage,
- f) Zuschüsse bei Zahnersatz,
- g) Erstattung von Kosten bei selbst beschaffter Krankenbehandlung,
- h) Erstattung von Kosten für Krankenbehandlung bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt sowie
- i) Beiträgen zur Arbeitsförderung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Alterssicherung,
- j) Reisekosten,
- 3. Leistungen zur Teilhabe, aufgegliedert nach
 - a) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
 - b) unterhaltssichernden und anderen ergänzenden Leistungen,
 - c) Leistungen zur Teilhabe an Bildung sowie
 - d) Leistungen zur Sozialen Teilhabe,
- 4. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit,
- 5. Leistungen bei Blindheit,
- 6. Entschädigungszahlungen an Geschädigte, aufgegliedert nach
 - a) monatlichen Entschädigungszahlungen und
 - b) Abfindungen,
- 7. Entschädigungszahlungen an Witwen und Witwer sowie hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, aufgegliedert nach
 - a) monatlichen Entschädigungszahlungen und
 - b) Abfindungen,
- 8. monatliche Entschädigungszahlungen an Waisen,
- 9. Einkommensverlustausgleich,
- 10. Besondere Leistungen im Einzelfall, aufgegliedert nach
 - a) Leistungen zum Lebensunterhalt,
 - b) der Leistung zur Förderung einer Ausbildung,
 - c) Leistungen zur Weiterführung des Haushalts sowie
 - d) Leistungen in sonstigen Lebenslagen,
- 11. Leistungen bei Überführung und Bestattung,
- 12. Ausgleich in Härtefällen sowie
- 13. Leistungen nach den Vorschriften zu Besitzständen, aufgegliedert nach
 - a) der Zugehörigkeit zu den Empfängergruppen
 - aa) Geschädigte oder
 - bb) Nichtgeschädigte,
 - b) der jeweiligen Vorschrift zu Besitzständen des Kapitels 23 sowie
 - c) der Art des schädigenden Ereignisses.

Zu § 124

„Artikel 11 der Konvention des Europarates gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention verlangt von den Staaten, „in regelmäßigen Abständen, einschlägige, genau aufgeschlüsselte Daten über Fälle von allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu sammeln“.

GREVIO, der unabhängige ExpertInnenausschuss des Europarates, der die Umsetzung der Konvention in den Staaten überwacht, konkretisiert diese Verpflichtung im Rahmen des Monitorings. Er hat allen bisher überprüften Staaten des Europarates zur besseren Umsetzung der Konvention dringend

empfohlen, zumindest die Täter-Opfer Beziehung in den relevanten Bereichen statistisch zu erfassen („develop data categories on the type of relationship between perpetrator and victim for all forms of violence against women that would allow the nature of their relationship to be more specifically documented“). Die Relevanz ergibt sich aus den Rechten, die den Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt aus der Konvention zu gewährleisten sind und an deren Umsetzung im jeweiligen nationalen System. Artikel 30 Abs. 2 der Konvention sieht die Gewährung einer angemessenen staatlichen Entschädigung für diejenigen vor, die eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben. Der vorliegende Gesetzesentwurf bezieht sich an diesem Punkt ausdrücklich auf die Konvention und will damit Artikel 30 in Teilen umsetzen.

Daher ist es erforderlich neben dem in § 124 Abs. 1 Nr. 4 a bereits vorgesehenen Erhebungsmerkmal „Art der Gewalttat“ auch die Täter-Opfer-Beziehung statistisch abzubilden. Das ist eine zwingende Voraussetzung, um Art und Umfang von Entschädigungsleistungen in Fällen häuslicher Gewalt erfassen zu können.“⁶⁹

Daneben wird angeregt, in der Statistik abzubilden, inwiefern Motive gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (d.h. sexistische, rassistische, antisemitische, sozialdarwinistische, antiziganistische, homo- und transfeindliche oder ableistische⁷⁰ Motive) der Tat zugrunde lagen.

Die Bundesstatistik sollte nach Ansicht der hier stellungnehmenden Verbände nicht nur auf das Spektrum der Leistungsempfänger*innen beziehen. Sie sollte weiter enthalten:

- Aufschlüsselung nach bewilligten sowie abgelehnten Anträgen nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit und Täter-Opfer Beziehung
- Anzahl und Tatbestand der abgelehnten Anträge mit Schlüssel für die einzelnen Begründungen
 - kein Entschädigungstatbestand
 - Tat nicht nachgewiesen
 - fehlende Berechtigung
 - Versagungsgründe
 - Ausschlussgründe

Die statistische Erfassung und Aufschlüsselung auch von gestellten und abgelehnten Anträgen ist unbedingt notwendig, um den Gedanken des Monitoring adäquat und schlüssig umzusetzen:

Unter Monitoring versteht man die systematische Beobachtung, Beschreibung, Dokumentation und Analyse von sozialen oder rechtlichen Sachverhalten über einen längeren Zeitraum. Diese Sachverhalte können zum Beispiel der Umsetzungsstand von Rechten, ein Politikbereich, oder die Praxis von Organisationen sein.⁷¹ Die ermittelten Daten basieren auf regelmäßig durchgeführten Erhebungen. Monitoring hat das Ziel, Entwicklungen in dem beobachteten Feld zu steuern und Fehlentwicklungen entgegenzuwirken. Das kann in dem vorliegenden Fall nur gelingen, wenn auf Grund der

⁶⁹ Heike Rabe, Menschenrechtspolitik Inland/Europa, Geschlechtsspezifische Gewalt und Zugang zum Recht, Deutsches Institut für Menschenrechte, 2018

⁷⁰ = Reduzierung einer Person auf körperliche und geistige Fähigkeiten/Feindlich gegenüber Menschen mit Behinderungen

⁷¹ Filsinger, Dieter, 2011, Monitoring und Evaluation. In: Kunz, Thomas/Puhl, Ria (Hg): Arbeitsfeld Interkulturalität. Grundlagen, Methoden und Praxisansätze der sozialen Arbeit in der Zuwanderungsgesellschaft, Weinheim: Juventa, S. 270-278

Daten, die erhoben werden, der Vergleich zwischen Anträgen/Ablehnungen/Bewilligungen ermittelt werden kann. Erst dann wird sichtbar, ob das Instrument, das der Gesetzgeber zur Umsetzung der Konvention gewählt hat, geeignet ist, das Recht auch tatsächlich zu gewährleisten.